KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 04.10.1995
KOM(95) 434 endg.

95/0247 (CNS)
95/0248 (CNS)

Vorschlag für eine
VERORDNUNG (EG) DES RATES
über die gemeinsame Marktorganisation
für Obst und Gemüse

Vorschlag für eine
VERORDNUNG (EG) DES RATES
über die gemeinsame Marktorganisation für Verarbeitungserzeugnisse
aus Obst und Gemüse

(von der Kommission vorgelegt)

BEGRÜNDUNG

Die Kommission hat im Juli 1994 dem Rat und dem Europäischen Parlament eine Mitteilung über Entwicklung und Zukunft der Obst- und Gemüsepolitik der Gemeinschaft (Dok. KOM(94) 360 endg. vom 27. Juli 1994) vorgelegt.

In dieser Mitteilung analysiert die Kommission die gegenwärtige Lage im Obst- und Gemüsesektor (Frischmarkt und Verarbeitungssektor) sowie dessen voraussichtliche Entwicklung weltweit und auf Gemeinschaftsebene. Sie zieht darin ferner die Bilanz der dreißig Jahre alten Marktorganisation und bekundet ihre Absicht, die notwendige Reform dieser Marktorganisation durchzuführen, um deren Errungenschaften zu sichern, diese aber zugleich zu vereinfachen und die beobachteten Schwächen zu beheben.

Diese Mitteilung war Gegenstand einer langen, eingehenden Aussprache im Rat, im Parlament und im Wirtschafts- und Sozialausschuß, die im Dialog mit den betreffenden Wirtschaftskreisen geführt wurde.

Die Kommission sieht sich nunmehr in der Lage, dem Rat zwei Verordnungsvorschläge zu unterbreiten. Der erste Vorschlag, der sich auf die Frischerzeugnisse bezieht, dient im wesentlichen dazu, die Mitteilung vom Juli 1994 und die nachfolgenden Beratungsergebnisse in einem Rechtsakt umzusetzen und die vielen im Laufe der Zeit zu der Marktorganisation von 1972 hinzugekommenen Bestimmungen in einer Fassung zu konsolidieren. Der zweite Vorschlag betrifft die Verarbeitungserzeugnisse und enthält als einzige wesentliche Änderung eine neue Beihilferegelung für die Verarbeitung von Tomaten. In beiden Fällen wird die neue Regelung gegenüber Drittländern, die vom Rat 1994 im Anschluß an die multilateralen Verhandlungen der Uruguay-Runde geschaffen wurde, praktisch unverändert übernommen.

I. Die neue Marktorganisation für Obst und Gemüse umfaßt sieben Titel und gilt für die gleichen Erzeugnisse wie die bestehende (Artikel 1).

Was die Klassifizierung der Erzeugnisse in Titel 1 anbetrifft, so wurde der in der Mitteilung vom Juli 1994 vorgesehene Grundsatz der rechtsverbindlichen Normen für Obst und Gemüse aus der Gemeinschaft oder aus Drittländern, der von den betreffenden Wirtschaftsbeteiligten akzeptiert wurde, übernommen. Um bestimmten Erfordernissen Rechnung zu tragen, wurden gegenüber dem ursprünglichen Wortlaut weitergehende Ausnahmen (lokale Eßgewohnheiten) zugelassen. So besteht die einzige wesentlichen Änderung darin, daß die Kommission die von der UN-Wirtschaftskommission für Europa erlassenen Normen übernimmt. Diese Normen sind also nicht ausschließlich das Werk der Rechtssetzung der Gemeinschaft, sondern das Ergebnis der Zusammenarbeit im Rahmen internationaler Gremien, in denen unter anderem alle Staaten des europäischen Kontinents vertreten sind. Mit diesen Normen soll dafür gesorgt werden, daß im internationalen Handel eine gemeinsame Sprache gesprochen wird. Da nur geringfügige Unterschiede zwischen den sogenannten Gemeinschaftsnormen, die in extenso durch Verordnungen geregelt sind, und den UNO-Normen bestehen, wurden die letzteren als solche übernommen und eine Rechtsgrundlage dafür geschaffen, erforderlichenfalls davon abzuweichen.

Titel II über die Erzeugerorganisationen enthält in seinen ersten fünf Artikeln eine Aufstellung der juristischen Personen, die die Bestimmungen der Verordnungen in Anspruch nehmen können, und nennt die dafür von ihnen zu erfüllenden Voraussetzungen.

Es handelt sich in erster Linie (Artikel 11 und 12) um eine Stärkung der Erzeugerorganisationen, was die Vermarktung der Erzeugung durch die Konzentration des Angebots verbessern soll. Im Sektor Obst und Gemüse, der durch die Vielfalt der Erzeugnisse, ihre leichte Verderblichkeit, die Vielzahl der Kleinerzeuger und die witterungsbedingten Schwankungen der Erzeugung gekennzeichnet ist, bezweckt die Stärkung der Erzeugerorganisationen eine Qualitätsverbesserung der Erzeugnisse, die den Verbrauchererwartungen, der Marktstabilität und der Versorgung der Verbraucher zu angemessenen Preisen Rechnung trägt, was insbesondere durch Fortbildung ihrer Mitglieder, Reorganisation und Aufstellung von Erzeugungsregeln erreicht werden soll. Damit sichergestellt ist, daß Erzeugerorganisationen nicht pro forma gegründet werden, die lediglich von Marktrücknahmen profitieren wollen, sondern vielmehr solche Organisationen, die einen Gesamtüberblick über die Erzeugung ihrer Mitglieder haben und daher eine wirkliche Vermarktungsstrategie betreiben können, wird vorgeschrieben, daß der Erzeuger Mitglied einer einzigen Organisation ist, über die er seine gesamte Erzeugung vermarktet, abgesehen von bestimmten Sonderregelungen, die berechtigten Bedürfnissen oder Praktiken gerecht werden.

Berücksichtigt wird zweitens die besondere Situation der Organisationen, die bereits im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 anerkannt worden sind (Artikel 13), oder aber andererseits die Situation der ganz neuen Vereinigungen (Artikel 14), wobei zu diesem Zweck in beiden Fällen Übergangszeiträume eingeräumt und Ad hoc-Finanzierungsweisen vorgesehen werden.

Im Sinne der Mitteilung vom Juli 1994 liegt die Neuerung bei diesem Titel (Artikel 15 und 16) in der Schaffung eines Betriebskapitals, das zum einen Teil aus den Beiträgen der Erzeuger und zum anderen Teil aus öffentlichen Mitteln des Mitgliedstaates und der Gemeinschaft nach dem Grundsatz einer ECU der öffentlichen Hand für eine ECU aus privaten Finanzierungsquellen gespeist wird. Dieses Kapital kann dazu verwendet werden, um die Gemeinschaftsintervention in begrenztem Umfang und in degressiver Weise während eines Übergangszeitraums zu ergänzen, doch setzt dies voraus, daß von der betreffenden Organisation ein in sich schlüssiges Strukturprogramm vorgeschlagen und durchgeführt wird. In groben Zügen ist festgelegt, was ein solches Programm zu enthalten hat.

Um Zusammenschlüsse entweder zwischen Mitgliedstaaten oder innerhalb eines Branchenverbandes im Hinblick auf die gesamte oder teilweise Durchführung eines operationellen Programms zu fördern, ist für diese Fälle vorgesehen, die öffentliche Beteiligung an den tatsächlich getätigten Ausgaben - ohne Rücknahmevorgänge - von 50% auf 60% zu erhöhen.

Des weiteren erhöht sich der Finanzierungsanteil der Gemeinschaft gegenüber dem nationalen Finanzierungsanteil bei Programmen, die in Regionen nach Ziel 1 durchgeführt werden. Schließlich noch kann als Ausnahme von der Regel das Betriebskapital durch die derzeit bereits anerkannten Erzeugerorganisationen dazu verwendet werden, sich mittels Investitionen auf den erforderlichen Stand zu bringen, um die Anerkennung gemäß der vorliegenden Verordnung zu erhalten.

In der Mitteilung vom Juli 1994 wurde darauf hingewiesen, daß es über die vorstehend dargelegten allgemeinen Beihilfemechanismen hinaus angezeigt ist, zur Behebung von Schwierigkeiten, die sich bei einem bestimmten Erzeugnis oder aus einer bestimmten geographischen Situation in der Gemeinschaft ergeben, die Möglichkeit vorzusehen, spezifische Maßnahmen flexibler Art einzuleiten. Die hierfür erforderliche Rechtsgrundlage schafft die Kommission in Artikel 17.

Artikel 18 bzw. Titel III ermöglichen einerseits die Ausweitung der Regeln der Erzeugerorganisationen und andererseits die Anerkennung von Branchenverbänden durch die Mitgliedstaaten sowie die Ausweitung der Regeln dieser Verbände. Artikel 18 weist keinen nennenswerten Unterschied zu den derzeitigen Bestimmungen auf, die Rahmenvorschriften für die Branchenverbände hingegen orientieren sich sehr weitgehend an ihrem Vorbild in der gemeinsamen Marktorganisation für Wein und Weinbauerzeugnisse. In der seinerzeitigen Mitteilung hieß es nämlich:

"Wie bei der Reform der Weinbaupolitik ist die Kommission gemäß ihrer Mitteilung aus dem Jahr 1990 über Branchenverbände der Auffassung, daß den Mitgliedstaaten auf Wunsch ein flexibler Gemeinschaftsrahmen für Branchenverbände im Sektor Obst und Gemüse angeboten werden sollte."

Es handelt sich somit also um eine Neuheit gegenüber der derzeitigen GMO.

Titel IV behandelt die Interventionen im allgemeinen und insbesondere die Rücknahmen, bei denen eine direkte Finanzbeteiligung der Gemeinschaft gewährt wird. Gegenüber der derzeitigen GMO bleibt die allgemeine Philosophie unverändert: Im Sektor frisches Obst und Gemüse erfolgt der Schutz der Erzeugereinkommen, d.h. die Stützung der Marktpreise, über die mengenmäßige Kontrolle des Angebots, wobei diese Kontrolle den Erzeugerorganisationen übertragen ist, die zu diesem Zweck Marktrücknahmen durchzuführen haben. In der Mitteilung von 1994 wurde ferner gesagt:

"Bei der Obst- und Gemüseerzeugung kommt es zwangsläufig immer wieder zu konjunkturellen Überschüssen. Die Erzeugerorganisationen könnten frei entscheiden, wann sie welche Erzeugnisse in welchen Mengen vom Markt nehmen. Bei Erzeugnissen, die derzeit für eine gemeinschaftlich gestützte Rücknahme in Betracht kommen (Rücknahmepreis), würde der Erzeuger eine gemeinschaftliche Rücknahmeentschädigung erhalten, die kommerziell eindeutig nicht lohnend wäre, d.h. in den meisten Fällen deutlich unter den derzeitigen Rücknahmepreisen liegen würde."

In diesem Sinne werden mit dem vorliegenden Vorschlag folgende Änderungen in die derzeitige GMO eingeführt:

- Der Begriff des "Rücknahmepreises", d.h. des Marktpreises, unterhalb dessen die Erzeugnisse nicht zum Verkauf gebracht werden, wird förmlich gestrichen. Die Rücknahmen werden von den Erzeugerorganisationen beschlossen, und zwar "in angemessenem Umfang und für angemessene Zeit" (Artikel 22 Absatz 1).

- Die Liste der Erzeugnisse, bei deren Rücknahme sich die Gemeinschaft durch Gewährung einer "gemeinschaftlichen Rücknahmevergütung" finanziell beteiligt, bleibt unverändert (Artikel 22 Absatz 3 und Anhang II), doch gibt es keine zeitliche Begrenzung mehr für die Gewährung dieser Vergütung.

- Für jedes Erzeugnis wird pro Erzeugerorganisation eine mengenmäßige Begrenzung der Rücknahmen eingeführt, für die eine Rücknahmevergütung der Gemeinschaft gezahlt wird: 10 % der vermarkteten Menge in der endgültigen Regelung, während der Übergangszeit schrittweise 50 %, 40 %, 30 % bzw. 20 % (Zitrusfrüchte 30 %, 25 %, 20 % bzw. 15 %) (Artikel 22 Absatz 3 und 4).

- Abschaffung der direkten Intervention der Gemeinschaft für alle zusammengeschlossenen und nicht zusammengeschlossenen Erzeuger (im Falle "schwerer Marktkrisen"); stattdessen wird Einzelerzeugern die Möglichkeit eingeräumt, Rücknahmen mit verringerter Gemeinschaftsvergütung über eine Erzeugerorganisation vorzunehmen.

- Die Rücknahmevergütung der Gemeinschaft wird gegenüber dem derzeitigen Rücknahmepreis stark herabgesetzt (Artikel 25).

- Abschaffung der generell geltenden Interventionsschwellen unter Beibehaltung einer Rechtsgrundlage für deren fallweise Anwendung (Artikel 26).

Titel V über die Regelung des Handels mit Drittländern enthält einen Zusatz gegenüber der Verordnung (EWG) Nr. 3290/94 : Artikel 31 Absatz 2 wurde ergänzt, um bei Erzeugnissen, die zur Verarbeitung bestimmt sind und mit Rechnung in die Gemeinschaft importiert werden, neben der Bestimmung des pauschalen Einfuhrwerts eine andere Möglichkeit zur Überprüfung des Einfuhrpreises vorzusehen.

Titel VI regelt neben der Kontrolle durch die Mitgliedstaaten den Einsatz spezialisierter Gemeinschaftsinspektoren, die über die ordnungsmäßige Anwendung der Marktbestimmungen für Obst und Gemüse wachen. Im Finanzbogen sind für diesen wichtigen Teil des Vorschlags drei Personalstellen bei der Generaldirektion Landwirtschaft der Kommission vorgesehen, um eine zusammenhängende und rationelle Durchführung der Kontrollen zu gewährleisten. Selbst mit neuen Personalstellen ist eine wirksame Kontrolle nur möglich, wenn die Kommission punktuell auf die Mitwirkung entsprechend geschulter Beamter in den Mitgliedstaaten zurückgreifen kann (Artikel 39).

Titel VII enthält die herkömmlichen allgemeinen Bestimmungen, die keines weiteren Kommentars bedürfen, abgesehen von Artikel 48 und 49, die im Interesse der Disziplin und der Gleichbehandlung den Mitgliedstaaten die grundlegende Pflicht auferlegen, alle nötigen einzelstaatlichen Maßnahmen zur Anwendung der neuen Verordnung zu treffen und diese - einschließlich späterer Änderungen - der Kommission mitzuteilen.

II. Der Vorschlag zur Neufassung der gemeinsamen Marktorganisation für verarbeitetes Obst und Gemüse besteht aus einer Konsolidierung der bisherigen Regelung, mit folgenden Anpassungen:

Formelle Änderungen

1. Einbeziehung der bisherigen Bestimmungen aus den Ratsverordnungen mit "Grundregeln" in die Grundverordnung.

2. Streichung inzwischen ungültiger Bestimmungen, insbesondere über getrocknete Trauben (Ende der 1990 beschlossenen Übergangszeit für die Anwendung der Regelung).

3. Im Interesse der Vereinfachung wird der Kommission die Zuständigkeit zur Festsetzung des Gehalts an "zugesetztem Zucker" der Verarbeitungserzeugnisse im Falle von Zuckermangel übertragen (Artikel 20).

Inhaltliche Änderungen

1. Beschränkung der Verarbeitungsbeihilfe auf Verarbeitungsbetriebe, die Verträge mit Erzeugerorganisationen abgeschlossen haben, mit der Pflicht zur Unterzeichnung der Verträge vor Beginn des Wirtschaftsjahres (Artikel 2). Damit wird bezweckt, den Verarbeitungssektor in die für Frischerzeugnisse vorgeschlagene Verantwortung für das Gesamtangebot einzubeziehen und eine bessere Gewähr für die Zahlung des Mindestpreises an die Erzeuger durch die Verarbeitungsbetriebe zu bieten.

2. Einführung einer flexiblen Quotenregelung mit leistungsabhängiger Zuteilung der Mengen für verarbeitete Tomaten (Artikel 6).

3. Einführung einer Rechtsgrundlage über geeignete Sondermaßnahmen für Erzeugnisse mit lokaler Bedeutung, die dem internationalen Wettbewerb ausgesetzt sind (Artikel 10).

4. Änderung der Bedingungen für den Ankauf getrockneter Trauben und Feigen durch die Lagerstellen (Artikel 9 Absatz 2).

Folgende Bestandteile der gemeinsamen Marktorganisation werden durch den jetzigen Vorschlag nicht geändert:

1. Zahlung eines Mindestpreises an die Erzeuger durch den Verarbeitungsbetrieb als Voraussetzung für die Beihilfegewährung (Artikel 3). Bei allen Verarbeitungserzeugnissen mit Verarbeitungsbeihilfe (Pfirsiche, Birnen, Tomaten, Trockenpflaumen, Feigen - ausgenommen Zitrusfrüchte) bestimmt der Mindestpreis das Erzeugereinkommen. Dabei handelt es sich nicht um eine Einkommensergänzung wie im Fall der Rücknahmezahlungen, wo der wesentliche Teil des Einkommens durch die Verkäufe auf dem Markt erzielt wird, während bei Erzeugnissen für die Verarbeitung der Erzeuger sein Einkommen hauptsächlich aus den Verkäufen an die Industrie bezieht.

   Unter diesen Voraussetzungen erscheint es angezeigt, die bisherigen Kriterien zur Festsetzung des Erzeugermindestpreises beizubehalten. (Bei Zitrusfrüchten bleibt die Regelung unverändert und wird daher der Erzeugermindestpreis gesenkt, um ihn an die Höhe der Rücknahmevergütung anzupassen).

2. Regelung der Hektarbeihilfe und Lagerung für getrocknete Trauben (Artikel 7 und 9).

3. Regelung der Produktionsschwelle für verarbeitete Pfirsiche und Birnen (Artikel 5).

III. Bei den letzten Preisbeschlüssen des Rates wurde in die Verarbeitungsbeihilferegelung für Zitrusfrüchte die Möglichkeit zur Direktzahlung der Gemeinschaftsbeihilfe an die Erzeuger aufgenommen. Die Kommission will zunächst die Wirkung dieser Änderung abwarten; sie behält sich aber vor, gegebenenfalls weitere Änderungen vorzuschlagen, wenn sich solche als notwendig erweisen sollten.

Vorschlag für eine
VERORDNUNG (EG) DES RATES 95/0247 (CNS)
über die gemeinsame Marktorganisation
für Obst und Gemüse

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 42 und 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Infolge des Zusammenwirkens verschiedener Parameter befindet sich der Obst- und Gemüsesektor gegenwärtig in einer neuen Lage, an die sich die Erzeuger anpassen müssen. Eine Neuausrichtung der Grundregeln der gemeinsamen Marktorganisationen für diesen Sektor ist daher gerechtfertigt. Da die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse[1] zahlreiche Änderungen erfahren hat, sollte der Klarheit halber eine neue Verordnung erlassen werden.

Es ist angebracht, die wesentlichen Bestimmungen der Verordnungen

(EWG) Nr. 3285/83 des Rates vom 14. November 1983 zur Festlegung der Grundregeln für die Ausdehnung bestimmter von den Erzeugerorganisationen für Obst und Gemüse erlassenen Vorschriften[2]

(EWG) Nr. 1319/85 des Rates vom 23. Mai 1985 zur Verstärkung der Kontrollen der Anwendung der Gemeinschaftsregelung für Obst und Gemüse[3]

(EWG) Nr. 2240/88 des Rates vom 19. Juli 1988 zur Festlegung von Durchführungsbestimmungen zu Artikel 16b der Verordnung (EWG) NR. 1035/72 über die gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse hinsichtlich Pfirsichen, Zitronen und Orangen[4]

---

(1) ABl. Nr. L 118 vom 20.5.1972, S. 1; Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1363/95 der Kommission (ABl. Nr. L 132 vom 16.6.1995, S. 8).

(2) ABl. Nr. L 325 vom 22.11.1983, S. 8; Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 220/92 (ABl. Nr. L 24 vom 1.2.1992, S. 7).

(3) ABl. Nr. L 137 vom 27.5.1985, S. 39; Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 404/93 (ABl. Nr. L 47 vom 25.2.1993, S. 1).

(4) ABl. Nr. L 198 vom 26.7.1988, S. 9; Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1327/95 (ABl. Nr. L 128 vom 13.6.1995, S. 8).

(EWG) Nr. 1121/89 des Rates vom 27. April 1989 zur Einführung von Interventionsschwellen für Äpfel und Blumenkohl[5] und

(EWG) Nr. 1198/90 des Rates vom 7. Mai 1990 über die Erstellung einer gemeinschaftlichen Zitruskartei[6]

in die neue Verordnung zu übernehmen. Daher sind die genannten Verordnungen aufzuheben.

Zweck der Einstufung der Erzeugnisse nach gemeinschaftlichen verbindlichen Normen für Obst und Gemüse für den innergemeinschaftlichen Handel und die Ausfuhr nach dritten Ländern ist es einerseits, lauteren Handel und Markttransparenz sicherzustellen und andererseits diesen Markt der Erzeugnisse zu entledigen, deren Qualität unzureichend ist. Die Einhaltung dieser Normen leistet somit einen Beitrag zur Steigerung der Rentabilität der Erzeugung.

Als Normen für die gemeinsamen Marktorganisationen sollten der Einfachheit halber die im Rahmen der UN-Wirtschaftskommission für Europa festgesetzten Normen für die Erzeugnisse übernommen werden, die unter diese Marktorganisation fallen. Die Bedingungen für die Anpassung der internationalen Normen an die spezifischen Erfordernisse der Gemeinschaft sollten geschaffen werden.

Die Normung kann sich nur dann voll auswirken, wenn sie, von Ausnahmen abgesehen, auf allen Stufen der Vermarktung und bereits in der Erzeugungsregion angewandt wird. Für eine Reihe von Transaktionen, die entweder sehr selten bzw. punktuell oder am Beginn des Vermarktungswegs oder bei zur Verarbeitung bestimmten Erzeugnissen getätigt werden, sollten jedoch Ausnahmen möglich sein. Der Möglichkeit eines Fehlbedarfs ist ebenfalls Rechnung zu tragen. Die Anforderungen des Verbrauchers an die Eigenschaften von Obst und Gemüse machen es erforderlich, daß auf den Etiketten der Ursprung des Erzeugnisses bis zum Einzelhändler einschließlich nachvollziehbar ist.

Die Erzeugung und Vermarktung von Obst und Gemüse muß den ökologischen Besorgnissen, sowohl bei den Anbauverfahren als auch bei der Handhabung der verwendeten Materialien sowie bei der Beseitigung der aus der Produktion genommenen Erzeugnisse Rechnung tragen, insbesondere was den Gewässerschutz, die Erhaltung der biologischen Vielfalt und die Landschaftspflege anbelangt.

Die Erzeugerorganisationen als Träger der gemeinsamen Marktorganisation gewährleisten deren dezentrales Funktionieren. Angesichts einer immer stärkeren Konzentration der Nachfrage erweist sich die Bündelung des Angebots durch diese Organisationen mehr denn je als wirtschaftlich notwendig, um die Marktstellung der Erzeuger zu stärken. Diese Bündelung soll auf freiwilliger Basis erfolgen und sich dank des Umfangs und der Effizienz der Dienste, die eine Erzeugerorganisation ihren Mitgliedern bieten kann, als zweckmäßig erweisen.

---

(5) ABl. Nr. L 118 vom 29.4.1989, S. 21; Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1327/95.

(6) ABl. Nr. L 119 vom 11.5.1990, S. 59.

Als Voraussetzung für die Anerkennung durch den Mitgliedstaat muß eine Erzeugerorganisationen, die zur Verwirklichung der Ziele der gemeinsamen Marktorganisation beitragen soll, eine Reihe von Bedingungen erfüllen, die sie sich selbst und ihren Mitgliedern in ihrer Satzung auferlegt. Erzeugergruppierungen, die als Erzeugerorganisationen im Sinne dieser Verordnung anerkannt werden möchten, sollten eine Übergangszeit absolvieren können, während der ihnen eine gemeinschaftliche oder staatliche Unterstützung zuteil werden kann, sofern diese Gruppierungen die ihnen selbst auferlegten Verpflichtungen erfüllen.

Es sollte eine Übergangszeit für die Erzeugerorganisationen vorgesehen werden, die bereits als solche gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 anerkannt sind, jedoch die Anerkennungsbedingungen gemäß der vorliegenden Verordnung nicht sofort erfüllen können. Solche Organisationen müssen sich als fähig erweisen, den dafür erforderlichen Wandel zu vollziehen.

Damit das Verantwortungsbewußtsein der Erzeugerorganisationen vor allem hinsichtlich ihrer finanziellen Entscheidungen gestärkt wird und die ihnen gewährten öffentlichen Mittel für zukunftsweisende Aufgaben eingesetzt werden, sollten die Bedingungen für die Verwendung dieser Mittel festgelegt werden. Dafür bietet sich die Kofinanzierung der von den Erzeugerorganisationen eingerichteten Betriebsfonds an.

Die Existenzsicherung und das reibungslose Funktionieren der Betriebsfonds erfordern, daß die Erzeugerorganisationen die gesamte Obst- und Gemüseproduktion ihrer Mitglieder übernehmen.

Zur weiteren Stärkung der Arbeit der Erzeugerorganisationen bzw. ihrer Vereinigungen und zur erwünschten Stabilisierung des Marktes sollten die Mitgliedstaaten ermächtigt werden, die von den Erzeugerorganisationen oder deren Vereinigungen einer Region für ihre Mitglieder erlassenen Regeln, insbesondere hinsichtlich der Erzeugung, der Vermarktung und des Umweltschutzes, unter bestimmten Bedingungen auf alle ihr nicht angeschlossenen Erzeuger der betreffenden Region ausdehnen zu können. Bestimmte mit der Ausdehnung dieser Regeln zusammenhängende Kosten sollten unter Beibringung von Belegen den betreffenden Erzeugern in Rechnung gestellt werden können, wenn ihnen diese Regeln zugute kommen.

Branchenverbände, die auf Betreiben einzelner oder bereits zusammengeschlossener Wirtschaftsteilnehmer gegründet wurden und einen wesentlichen Teil verschiedener Teilbereiche des Obst- und Gemüsesektors umfassen, dürften dazu beitragen, den Marktverhältnissen besser Rechnung zu tragen und die Entwicklung wirtschaftlicher Verhaltensweisen zu fördern, um Kenntnis und Organisation der Erzeugung, Aufmachung und Vermarktung der Erzeugnisse zu verbessern. Da die Arbeit dieser Branchenverbände allgemeinen der Verwirklichung der Ziele des Artikels 39 des Vertrages und insbesondere dieser Marktorganisationen dienen können, empfiehlt es sich, nach Festlegung der betreffenden Aufgaben denjenigen Verbänden eine besondere Anerkennung zu gewähren, die den Nachweis für eine gewisse Repräsentativität erbringen und an der Verwirklichung der vorgenannten Ziele arbeiten. Die Bestimmungen über der Ausdehnung der von den Erzeugerorganisationen oder ihren Vereinigungen erlassenen Regeln und der Aufteilung der mit dieser Ausdehnung verbundenen Kosten sollten aufgrund der Ähnlichkeit der verfolgten Ziele auch branchenübergreifend gelten.

Zur Stabilisierung der Notierungen sollten die Erzeugerorganisationen am Markt tätig werden können und insbesondere entscheiden dürfen, bestimmte Erzeugnismengen zu bestimmten Zeitpunkten nicht in den Verkehr zu bringen. Auf diese Rücknahmen soll jedoch nicht als Vermarktungsalternative ausgewichen werden können. Ihre Gemeinschaftsfinanzierung sollte

nur für einen bestimmten Teil der Erzeugung sichergestellt und auf eine geringe gemeinschaftliche Entschädigung begrenzt werden, unbeschadet der Verwendung von Betriebsfondsmitteln für diesen Zweck. Der Einfachheit halber sollte eine einheitliche, lineare Gemeinschaftsentschädigung für jedes Erzeugnis gewährt werden. Um für alle Erzeugnisse den gleichen Rückgang zu erzielen, sind gewisse Differenzierungen erforderlich.

Die Interventionsmaßnahmen können sich nur dann voll auswirken, wenn die aus dem Markt genommenen Erzeugnisse dem gewöhnlichen Marktkreislauf dieser Erzeugnisse endgültig entzogen werden. Um die Vernichtung der zurückgenommenen Erzeugnisse so weit wie möglich zu vermeiden, sollten verschiedene Arten von Bestimmungen oder Verwendungen festgesetzt werden, die diese Bedingung erfüllen.

Dank der neuen Verwaltung der Rücknahmen können zugleich die geltenden Bestimmungen hinsichtlich der Auswirkungen der Schwellenüberschreitung abgeschafft werden. Es empfiehlt sich jedoch, sie im Grundsatz vorübergehend beizubehalten und die Kommission zu ermächtigen, sie erforderlichenfalls anzuwenden.

Die Verordnung (EG) Nr. 3290/94 des Rates[7] sieht erforderliche Anpassungen und Übergangsmaßnahmen im Agrarsektor zur Anwendung der im Rahmen der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde geschlossenen Übereinkommen vor, insbesondere hinsichtlich der neuen Regelung des Handels mit dritten Ländern im Sektor Obst und Gemüse. Die Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 in der Fassung des Anhangs XIII der Verordnung (EG) Nr. 3290/94 sollten in diese Verordnung übernommen werden. Werden jedoch zur Verarbeitung bestimmte Erzeugnisse in die Gemeinschaft eingeführt, handelt es sich nicht um Konsignationsware. In diesem Fall sollte der Einfuhrpreis anhand anderer Kriterien als anhand des pauschalen Einfuhrwertes erfolgen können. Es empfiehlt sich, die betreffende Bestimmung zu ergänzen.

Die Regeln der gemeinsamen Marktorganisation sind von allen Wirtschaftsteilnehmern, für die sie gelten, zu erfüllen, wenn nicht die Wirkung der genannten Regeln mit allen daraus folgenden Konsequenzen, sei es hinsichtlich der Verwendung der öffentlichen Mittel, sei es hinsichtlich des Wettbewerbs der Wirtschaftsteilnehmer untereinander verfälscht werden soll. Daher sollte eine gemeinschaftliche Inspektorengruppe für den Sektor einsetzt werden. Aus haushaltstechnischen Gründen und der Effizienz halber sollte sich diese Inspektorengruppe aus Beamten der Kommission und staatlichen Bediensteten zusammensetzen.

Unabdingbare Voraussetzung für eine effiziente Marktverwaltung ist die genaue Kenntnis des Marktes. Daher sollten die gebotenen Maßnahmen getroffen werden.

Das Funktionieren des Binnenmarktes würde durch die Gewährung bestimmter Beihilfen beeinträchtigt. Daher sollten die Bestimmungen des Vertrages, die eine Prüfung der von den Mitgliedstaaten gewährten Beihilfen sowie ein Verbot der mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbaren Beihilfen ermöglichen, auf diesen Sektor angewandt werden können.

Die gemeinsame Marktorganisation für den Sektor Obst und Gemüse sollte zugleich in geeigneter Weise den Zielen der Artikel 39 und 110 des Vertrages Rechnung tragen.

---

[7] ABl. Nr L 349 vom 31.12.1995, S. 105.

Zwecks einfacherer Durchführung der erwogenen Vorschriften sollte ein Verfahren vorgesehen werden, das eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission im Rahmen eines Verwaltungsausschusses herbeiführt -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

1. Mit dieser Verordnung wird eine gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse errichtet.

2. Die Marktorganisation gilt für die folgenden Erzeugnisse:

KN-Code	Warenbezeichnung
0702 00	Tomaten/Paradeiser(*), frisch oder gekühlt
0703	Speisezwiebeln, Schalotten, Knoblauch, Porree und andere Gemüse der Allium-Arten, frisch oder gekühlt
0704	Kohl, Blumenkohl/Karfiol(*), Kohlrabi, Wirsingkohl und ähnliche genießbare Kohlarten der Gattung Brassica, frisch oder gekühlt
0705	Salate (Lactuca sativa) und Chicorée (Cichorium-Arten), frisch oder gekühlt
0706	Karotten und Speisemöhren, Speiserüben, Rote Rüben, Schwarzwurzeln, Knollensellerie, Rettiche und ähnliche genießbare Wurzeln, frisch oder gekühlt
0707 00	Gurken und Cornichons, frisch oder gekühlt
0708	Hülsenfrüchte, auch ausgelöst, frisch oder gekühlt
ex 0709	Anderes Gemüse, frisch oder gekühlt, ausgenommen Gemüse der Unterpositionen 0709 60 91, 0709 60 95, 0709 60 99, 0709 90 31, 0709 90 39 und 0709 90 60
ex 0802	Andere Schalenfrüchte, frisch oder getrocknet, auch ohne Schalen oder enthäutet, ausgenommen Areka-(Betel-)nüsse und Kolanüsse der Unterposition 0802 90 30
0803 00 11	Mehlbananen, frisch
ex 0803 00 90	Mehlbananen, getrocknet
0804 20 10	Feigen, frisch
0804 30 00	Ananas
0804 40	Avocadofrüchte

(*) In Deutschland/Österreich verwendeter Ausdruck.

0804 50 00	Guaven, Mangofrüchte und Mangostanfrüchte
0805	Zitrusfrüchte, frisch oder getrocknet
0806 10 21 0806 10 29 0806 10 30 0806 10 40 0806 10 50 0806 10 61 0806 10 69	Tafeltrauben, frisch
0807	Melonen (einschließlich Wassermelonen) und Papaya-Früchte, frisch
0808	Äpfel, Birnen und Quitten, frisch
0809	Aprikosen/Marillen(*), Kirschen, Pfirsiche (einschließlich Brugnolen und Nektarinen), Pflaumen und Schlehen, frisch
0810	Andere Früchte, frisch
0813 50 30 0813 50 39	Mischungen ausschließlich von Schalenfrüchten der Positionen 0801 und 0802
12 10 10	Johannisbrot

3. Die Wirtschaftsjahre der in Absatz 2 genannten Erzeugnisse werden nach dem Verfahren des Artikels 45 festgesetzt.

Titel I

Einteilung der Erzeugnisse

Artikel 2

1. Erzeugnisse, die frisch an den Verbraucher abgegeben werden sollen, können anhand von Normen in Qualitätsklassen eingestuft werden.

2. Die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bestehenden EWG/UNO-Normen für frisches Obst und Gemüse, die von der "Arbeitsgruppe Normen für leichtverderbliche Lebensmittel und die Qualitätsverbesserung" der UN-Wirtschaftskommission für Europa empfohlen wurden, werden nach dem Verfahren des Artikels 45 zum Zwecke der Durchführung der gemeinsamen Marktorganisation für die in Anhang I aufgeführten Erzeugnisse angenommen. Bis zu ihrer Annahme gelten die Normen gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72.

3. Abweichungen von den gemäß Absatz 1 angenommenen Normen, die erforderlich sind, um besonderen Erfordernissen der gemeinsamen Marktorganisation Rechnung zu tragen, werden nach dem Verfahren des Artikels 45 erlassen.

Artikel 3

1. Erzeugnisse, für die Qualitätsnormen gelten, dürfen in der Gemeinschaft nur dann feilgehalten, angeboten, verkauft, geliefert oder anderweitig in den Verkehr gebracht werden, wenn sie den genannten Normen entsprechen.

   Den Mitgliedstaaten steht es jedoch frei, folgende Erzeugnisse von der Pflicht zur Erfüllung der Qualitätsnormen oder von bestimmten einzelstaatlichen Vorschriften auszunehmen:

   a) Erzeugnisse, die vom Erzeuger in den Großhandelsverkaufzentren, insbesondere auf den Erzeugermärkten innerhalb des Anbaugebiets, feilgehalten, angeboten, verkauft, geliefert oder anderweitig in den Verkehr gebracht werden;

   b) Erzeugnisse, die von diesen Großhandelsverkaufzentren zu Sortierungs-, Verpackungs- oder Lagerungsstellen in demselben Anbaugebiet verbracht werden.

   Bei Anwendung von Unterabsatz 2 unterrichtet der betreffende Mitgliedstaat die Kommission hiervon und teilt ihr die zu diesem Zweck getroffenen Maßnahmen mit.

2. Von der Verpflichtung zur Erfüllung der Qualitätsnormen innerhalb eines Anbaugebiets sind ausgenommen:

   a) Erzeugnisse, die vom Erzeuger an Sortierungs-, Verpackungs- oder Lagerungsstellen verkauft oder geliefert oder vom Betrieb des Erzeugers zu diesen Zentren verbracht werden;

   b) Erzeugnisse, die von den Lagerungsstellen zu Sortierungs- und Verpackungszentren verbracht werden.

3. Von der Verpflichtung zur Erfüllung der Qualitätsnormen sind ausgenommen:

   a) Erzeugnisse, die zu Verarbeitungsbetrieben verbracht werden, vorbehaltlich etwaiger Mindestqualitätsnormen für die zur industriellen Verarbeitung bestimmten Erzeugnisse, die nach dem Verfahren des Artikels 45 festgelegt werden.

      Es muß der Nachweis erbracht werden, daß diese Erzeugnisse den vorgesehenen Anforderungen, insbesondere hinsichtlich ihrer Bestimmung, entsprechen.

   b) Erzeugnisse, die der Erzeuger für den persönlichen Bedarf des Verbrauchers ab Hof abgibt oder die der Einzelhandel in einer bestimmten Region verkauft, um traditionellen Verbrauchsgepflogenheiten Rechnung zu tragen.

4. Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden nach dem Verfahren des Artikels 45 erlassen.

Artikel 4

Kann der Verbraucherbedarf mit normgerechten Erzeugnissen nicht gedeckt werden, so werden nach dem Verfahren des Artikels 45 für einen bestimmten Zeitraum Regelungen zur Abweichung von diesen Normen erlassen.

Artikel 5

1. Die in den Qualitätsnormen vorgesehenen Kennzeichnungsangaben müssen auf einer Seite der Verpackung deutlich sichtbar und lesbar entweder unverwischbar aufgedruckt oder mit Hilfe eines haltbar am Packstück befestigten Etiketts angebracht sein.

2. Bei loseverladen beförderten Erzeugnissen müssen die Angaben gemäß Absatz 1 auf einem Warenbegleitpapier oder auf einem im Innern des Transportmittels sichtbar angebrachten Zettel vermerkt sein.

Artikel 6

Werden die Erzeugnisse im Einzelhandel in der Verpackung oder in einer Vorverpackung im Sinne der Richtlinie 79/112/EWG des Rates[8] angeboten, so müssen die Kennzeichnungsangaben deutlich sichtbar und leserlich angebracht sein.

Die Erzeugnisse können ohne Verpackung angeboten werden, sofern der Einzelhändler die zum Verkauf angebotene Ware mit einem Schild auszeichnet, das deutlich sichtbar und lesbar folgende in den Qualitätsnormen vorgesehene Angaben enthält:
- Sorte,
- Ursprung des Erzeugnisses,
- Güteklasse.

Artikel 7

Zur Feststellung, ob die Erzeugnisse, für die Qualitätsnormen festgelegt worden sind, die Vorschriften der Artikel 3 bis 6 erfüllen, führen die von den einzelnen Mitgliedstaaten gemäß Titel VI bezeichneten Stellen auf allen Handelsstufen sowie während des Transports stichprobenweise Kontrollen durch.

Die Kontrolle soll vorzugsweise vor dem Abtransport aus den Anbaugebieten bei der Verpackung oder der Verladung der Ware erfolgen.

Die Mitgliedstaaten teilen den übrigen Mitgliedstaaten und der Kommission die von ihnen bezeichneten, für die Kontrolle zuständigen Stellen mit.

---

[8] ABl. Nr. L 33 vom 8.2.1979, S. 1.

Artikel 8

1. Erzeugnisse, für die Qualitätsnormen festgelegt sind, dürfen aus dritten Ländern nur dann eingeführt werden, wenn sie die vorgenannten Qualitätsnormen oder mindestens gleichwertigen Normen erfüllen.

2. Die Artikel 3 bis 7 gelten für Erzeugnisse, die unter Erfüllung der Einfuhrformalitäten gemäß den einschlägigen Gemeinschaftsvorschriften in die Gemeinschaft eingeführt werden.

Artikel 9

1. Erzeugnisse, die Qualitätsnormen unterliegen, dürfen nur dann nach dritten Ländern ausgeführt werden, wenn sie diese Qualitätsnormen erfüllen.

   Unter Berücksichtigung der Erfordernisse der Bestimmungsmärkte können nach dem Verfahren des Artikels 45 jedoch Ausnahmeregelungen getroffen werden.

2. Die zur Ausfuhr nach dritten Ländern bestimmten Erzeugnisse werden vor dem Verlassen des Zollgebiets der Gemeinschaft einer Qualitätskontrolle unterzogen.

Artikel 10

Die Maßnahmen zur Sicherstellung der einheitlichen Durchführung der Bestimmungen dieses Titels werden nach dem Verfahren des Artikels 45 erlassen.

Bei zur Einfuhr in die Gemeinschaft bestimmten Erzeugnissen können die Maßnahmen die Zulassung der amtlichen Kontrollstellen des Ausfuhrdrittlands einschließen.

Titel II

Erzeugerorganisationen

Artikel 11

1. Als "Erzeugerorganisation" im Sinne dieser Verordnung gilt jede juristische Person,

   a) die auf Betreiben der Erzeuger der in Artikel 1 Absatz 2 genannten Obst- und (oder) Gemüsearten namentlich zu folgendem Zweck gegründet worden ist:

      1) Sicherstellung einer planvollen, quantitativ und qualitativ nachfragegerechten Erzeugung;
      2) stärkere Bündelung des Angebots durch die Vermarktung der Erzeugung ihrer Mitglieder;
      3) Drosselung der Produktionskosten und Regulierung der Preise;
      4) Förderung umweltgerechter Wirtschaftsweisen, Anbautechniken und Abfallverwertung zum Schutz der Gewässer, des Bodens und der Landschaft sowie zur Förderung der Artenvielfalt;

b) deren Satzung die beigetretenen Erzeuger verpflichtet,

1) die von der Erzeugerorganisation erlassenen Vorschriften hinsichtlich der Kenntnis der Erzeugung sowie hinsichtlich der Erzeugung, der Vermarktung und des Umweltschutzes zu erfüllen;
2) für einen bestimmten Betrieb nur Mitglied einer einzigen Erzeugerorganisation zu sein;
3) ihre gesamte Erzeugung über die Erzeugerorganisation abzusetzen. Bei entsprechender Zustimmung durch die Erzeugerorganisation und unter den von ihr festgelegten Bedingungen können die zusammengeschlossenen Erzeuger jedoch
   - bis zu 10% ihrer Erzeugung ab Hof direkt an den Verbraucher für seinen persönlichen Bedarf abgeben,
     und darüber hinaus
   - Erzeugnisse, die lediglich einen geringfügigen Anteil an der von ihrer Erzeugerorganisation vermarktbaren Erzeugnismenge ausmachen, selbst oder über eine andere, von ihrer eigenen Erzeugerorganisation bestimmten Erzeugerorganisation vermarkten,
   - Erzeugnisse, die aufgrund ihrer Merkmale von der betreffenden Organisation ohnedies nicht gehandelt werden, selbst oder über eine andere, von ihrer eigenen Erzeugerorganisation bestimmten Erzeugerorganisation vermarkten;
4) die von der Organisation zu statistischen Zwecken angeforderten Auskünfte zu erteilen, die insbesondere die Flächen, das Ernteaufkommen, die Erträge und die Direktverkäufe betreffen können;
5) die satzungsgemäßen Mitgliedsbeiträge für die Einrichtung und Finanzierung des gemeinsamen Betriebsfonds gemäß Artikel 15 zu entrichten;

c) deren Satzung folgendes vorsieht:
1) die Modalitäten der Festlegung, des Erlasses und der Änderung der Vorschriften gemäß Buchstabe b Nummer 1;
2) die für die Finanzierung der Erzeugerorganisation erforderlichen Mitgliedsbeiträge;
3) Vorschriften, die den zusammengeschlossenen Erzeugern die demokratische Kontrolle ihrer Organisation ermöglichen und ihnen die uneingeschränkte Kontrolle ihrer Entscheidungen garantieren;
4) Sanktionen zur Ahndung von Verstößen gegen satzungsgemäße Pflichten, namentlich durch die Nichtentrichtung der Mitgliedsbeiträge oder gegen die von der Erzeugerorganisation festgelegten Vorschriften;
5) Vorschriften über die Aufnahme neuer Mitglieder und insbesondere eine Mindestdauer der Mitgliedschaft, und

d) die von dem betreffenden Mitgliedstaat gemäß Absatz 2 anerkannt worden ist.

2. Die Mitgliedstaaten erkennen die Erzeugergruppierungen auf Antrag als Erzeugerorganisationen im Sinne dieser Verordnung an, wenn sie

a) die Anforderungen gemäß Absatz 1 erfüllen und zu diesem Zweck unter anderem nachweisen, daß ihnen eine Mindestanzahl von Erzeugern angeschlossen ist und sie über eine Mindestmenge an vermarktbaren Erzeugnissen verfügen; diese Mindestwerte sind nach dem Verfahren des Artikels 45 festzusetzen;

b) hinreichende Sicherheit für die Durchführung, die Dauer und die Effizienz ihrer Arbeit bieten;

c) den angeschlossenen Erzeugern technische Hilfe zur Anwendung von umweltfreundlichen Anbauverfahren sowie technische Mittel zur Lagerung, Verpackung und Vermarktung der Erzeugnisse zur Verfügung stellen und eine sachgerechte kaufmännische und buchhalterische Abwicklung der von ihnen übernommenen Aufgaben gewährleisten.

Artikel 12

1. Die Mitgliedstaaten

a) befinden über die Gewährung der Anerkennung innerhalb von drei Monaten ab Eingang des Antrags nebst allen Belegen;

b) befinden erforderlichenfalls über die Rücknahme der Anerkennung aufgrund von kurz hintereinander durchgeführten Kontrollen auf Erfüllung der Anerkennungsbedingungen durch die Erzeuger und erlassen die im Falle der Rücknahme auf die Erzeuger anzuwendenden Sanktionsmaßnahmen;

c) teilen der Kommission binnen zweier Monate die Entscheidung über die Gewährung, Verweigerung oder der Rücknahme der Anerkennung mit.

2. Die Bedingungen, unter denen die Mitgliedstaaten der Kommission über die Arbeit der Erzeugerorganisationen Bericht erstatten, werden nach dem Verfahren des Artikels 45 festgelegt.

Die Kommission überzeugt sich durch Kontrollen gemäß Titel VI von der Einhaltung von Artikel 11 und kann aufgrund dieser Kontrollen die Mitgliedstaaten darum ersuchen, die Anerkennung zu entziehen.

Artikel 13

1. Für die Erzeugerorganisationen, die gemäß den Artikeln 13 und 13a der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 am 30. Juni 1995 anerkannt waren und die Anerkennung gemäß Artikel 11 dieser Verordnung nicht übergangslos erlangen können, gelten die Bestimmungen des Titel IV in den zwei Jahren nach ihrem Inkrafttreten, wenn die Erzeugerorganisationen nach wie vor die Anforderungen der vorgenannten Artikel der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 erfüllen.

2. Der in Absatz 1 genannte Zeitraum von zwei Jahren wird auf vier Jahre verlängert, sofern die betreffende Organisation

a) dem Mitgliedstaat zu einem Zeitpunkt vor Ablauf des in Absatz 1 genannten Zeitraums einen Aktionsplan für die Erlangung ihrer Anerkennung gemäß Artikel 11 Absatz 2 vorlegt; der Mitgliedstaat muß diesen Plan annehmen oder ablehnen;

b) bei Vorlage des Plans nachweist, daß sie den gemeinsamen Betriebsfonds gemäß Artikel 15 errichtet hat;

c) sich verpflichtet, den Aktionsplan vor Ablauf der Vierjahresfrist durchzuführen; andernfalls können vom Mitgliedstaat festzulegende Sanktionen verhängt werden.

3. Eine Erzeugerorganisation, die aus welchem Grund und zu welchem Zeitpunkt auch immer die Bedingungen des Absatzes 2 nicht mehr erfüllt, verliert die Anerkennung nach Maßgabe des Artikels 12 Absatz 1 Buchstabe b.

Unterabsatz 1 gilt jedoch unbeschadet der individuellen Ansprüche, die die Erzeugerorganisation gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 erworben hat.

Artikel 14

1. Erzeugergruppierungen, die neu oder die nicht gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 anerkannt worden sind, kann eine Übergangszeit von höchstens vier Jahren eingeräumt werden, um die Bestimmungen des Artikels 11 zu erfüllen.

Zu diesem Zweck unterbreiten sie dem Mitgliedstaat einen gestaffelten Anerkennungsplan, mit dessen Annahme die Vierjahresfrist gemäß Unterabsatz 1 anläuft und eine vorläufige Anerkennung einhergeht.

2. Die Mitgliedstaaten können den vorgenannten Erzeugergruppierungen in den ersten vier Jahren nach ihrer vorläufigen Anerkennung

a) Beihilfen gewähren, um ihre Gründung zu fördern und ihre Verwaltungstätgkeit zu erleichtern;

b) direkt oder über Kreditinstitute Beihilfen in Form von Darlehen mit Sonderkonditionen gewähren, die dazu bestimmt sind, einen Teil der Investitionen zu decken, die für die Anerkennung erforderlich sind und zu diesem Zweck in dem in Absatz 1 Unterabsatz 2 genannten Plan aufgeführt sind.

3. Die Beihilfen gemäß Absatz 2 werden von der Gemeinschaft nach Maßgabe des Artikels 51 Absatz 2 erstattet.

4. Bevor der Mitgliedstaat die vorläufige Anerkennung ausspricht, unterrichtet er die Kommission über seine Absicht und die finanziellen Auswirkungen.

5. Eine Erzeugergruppierung verpflichtet sich mit Vorlage ihres Anerkennungsplans gegenüber dem Mitgliedstaat, sich den nationalen Kontrollen sowie den gemeinschaftlichen Kontrollen gemäß Titel VI zu unterziehen, insbesondere hinsichtlich der ordnungsgemäßen Verwaltung der öffentlichen Mittel.

6. Die Mitgliedstaaten erlassen die Sanktionen für die Erzeugergruppierungen, die ihre Verpflichtungen nicht erfüllen.

Artikel 15

1. Erzeugerorganisationen, die einen Betriebsfonds aus tatsächlich entrichteten Mitgliedsbeiträgen eingerichtet haben, die sich nach tatsächlich vermarkteten Obst- und Gemüsemengen bemessen, können nach Maßgabe dieses Artikels eine Beihilfe erhalten. Diese Beihilfe wird dem Betrag des Betriebsfonds zugeschlagen.

2. Der in Absatz 1 bezeichnete Betriebsfonds dient folgenden Zwecken:

   a) Finanzierung der Marktrücknahmen und der Zitrusverarbeitung nach Maßgabe des Absatzes 3;

   b) Finanzierung eines operationellen Programms, das den zuständigen innerstaatlichen Behörden vorgelegt und von ihnen nach Maßgabe des Absates 6 gebilligt wurde.

   Der Fonds darf jedoch ganz oder teilweise zur Finanzierung des von der Erzeugerorganisation gemäß Artikel 13 vorgelegten Aktionsplans verwendet werden.

3. Der Betriebsfonds darf zur Finanzierung von Rücknahmen und der Zitrusverarbeitung nur verwendet werden, wenn die zuständigen nationalen Behörden ein operationelles Programm gebilligt haben. Diese Finanzierng kann in folgender Weise geschehen:

   a) Rücknahmeausgleichszahlung für Nicht-Anhang-II-Erzeugnisse;

   b) Gewährung eines Ergänzungsbetrags zur gemeinschaftlichen Rücknahmevergütung;

   c) Gewährung eines Ergänzungsbetrags zu dem Erzeugermindestpreis für zur Verarbeitung gemäß den Verordnungen (EWG) Nr. 1035/77 des Rates[9] und (EG) Nr. 3119/93 des Rates[10] angelieferten Zitrusfrüchten.

   Die Mitgliedstaaten können den Höchstbetrag der Ausgleichszahlung bzw. des Ergänzungsbetrags im Rahmen der Obergrenzen für die Rücknahmepreise für das Wirtschaftsjahr 1995/96 nach Maßgabe des Artikels 16 Absatz 3a, der Artikel 16a und 16b, sowie des Artikels 18 Absatz 1 Buchstabe a erster Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 festsetzen.

---

(9) ABl. Nr. L 125 vom 19. 5.1977, S. 3.

(10) ABl. Nr. L 279 vom 12.11.1993, S. 17.

Der Teil des operationellen Programms, der zur Finanzierung von Rücknahmen verwendet werden kann, darf im ersten Jahr höchstens 40 %, im zweiten Jahr höchstens 35 %, im dritten Jahr höchstens 30%, im vierten Jahr höchstens 20 % und im fünften Jahr höchstens 10 % betragen, vom Zeitpunkt der Genehmigung des ersten operationellen Programms an gerechnet, das die betreffenden Erzeugerorganisation den zuständigen nationalen Behörden vorgelegt haben und von diesen genehmigt worden ist.

4. Das operationelle Programm gemäß Absatz 2 Buchstabe b muß

   a) die Verbesserung der Erzeugnisse, die Förderung ihrer Vermarktung, ein verbraucherbezogenes Produktmarketing oder die Schaffung von Ökoproduktlinien zum Ziel haben;

   b) Maßnahmen zur Entwicklung umweltfreundlicher Techniken, sowohl bei den Anbauverfahren als auch bei der Handhabung von bereits verwendeten Materialien durch die angeschlossenen Erzeuger umfassen;

   c) im Rahmen seiner finanziellen Vorausschau die technische und personelle Ausstattung vorsehen, die für die Kontrolle auf Erfüllung der Normen, der pflanzengesundheitlichen Anforderungen und der zulässigen Höchstgehalte an Rückständen erforderlich sind.

   Unter umweltfreundlichen Verfahren sind insbesondere solche Verfahren zu verstehen, mit deren Hilfe die Ziele gemäß Artikel 1 Buchstaben a, b und c der Verordnung (EWG) Nr. 2078/92 des Rates[11] erreicht werden können.

5. Die Beihilfe gemäß Absatz 1 ist gleich der Höhe der im selben Absatz genannten, tatsächlich entrichteten Mitgliedsbeiträge, beträgt aber höchstens 50 % des Betrages der tatsächlichen Ausgaben gemäß Absatz 2. Der Prozentsatz beträgt 60 % bei Vorlage eines operationellen Programms oder Teilprogramms

   a) entweder von Seiten mehrerer Erzeugerorganisationen der Gemeinschaft, die bei grenzübergreifenden Maßnahmen in verschiedenen Mitgliedstaaten zusammenarbeiten, unter Auschluß der Maßnahmen des Absatzes 2 Buchstabe a;

   b) oder von Seiten einer oder mehrerer Erzeugerorganisationen für branchenübergreifende Maßnahmen.

6. Die in Absatz 5 genannte Beihilfe wird zu 20 % von den Mitgliedstaaten und zu 80 % von der Gemeinschaft finanziert.

   Im Falle von Erzeugerorganisationen, die in den sogenannten Ziel-1-Gebieten gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 des Rates[12] tätig sind, wird diese Beihilfe allerdings zu 10 % von den Mitgliedstaaten und zu 90 % von der Gemeinschaft finanziert.

---

(11) ABl. Nr. L 215 vom 30. 7.1992, S. 85.

(12) ABl. Nr. L 185 vom 15. 7.1988, S. 9.

Artikel 16

1. Das operationelle Programm gemäß Artikel 15 Absatz 2 Buchstabe b wird den zuständigen nationalen Behörden vorgelegt, die es nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Verordnung genehmigen, ablehnen oder seine Änderung veranlassen.

   Die Mitgliedstaaten legen die innerstaatlichen Rahmenbedingungen für die Ausarbeitung der Lastenhefte für die in Artikel 15 Absatz 4 Buchstabe b genannten Maßnahmen fest. Sie übermitteln den Entwurf dieser Rahmenbedingungen der Kommission, die innerhalb von drei Monaten Änderungen daran verlangen kann, falls sie feststellt, daß der Entwurf nicht geeignet ist, die Ziele des Artikels 130 r des Vertrages sowie des gemeinschaftlichen Aktinsprogramms im Bereich der Umwelt und der nachhaltig umweltgerechten Entwicklung zu verwirklichen.

2. Die Erzeugerorganisationen teilen dem Mitgliedstaat alljährlich spätestens am 31. Januar die Höhe des Betriebsfonds mit. Der Mitgliedstaat teilt den Erzeugerorganisationen den Betrag der Beihilfe im Rahmen der in Artikel 15 Absatz 5 festgesetzten Grenzen mit.

3. Eine von dem Mitgliedstaat anerkannte Vereinigung von Erzeugerorganisationen kann den in Artikel 15 Absatz 1 genannten Betriebsfonds ihrer Mitglieder an deren Stelle verwalten sowie die in Artikel 15 Absatz 2 Buchstabe b genannten operationellen Programme an deren Stelle ausarbeiten, durchführen und vorlegen. In diesem Falle kommt die Beihilfe der Vereinigung zugute, der auch die Mitteilung gemäß Absatz 2 dieses Artikels obliegt.

4. Das operationelle Programm und seine private und öffentliche Finanzierung sind auf mehrjährige Dauer für mindestens drei und höchstens fünf Jahren angelegt.

5. Die Übermittlung eines operationellen Programms durch die Erzeugerorganisation oder durch eine Vereinigung von Erzeugerorganisationen gemäß Absatz 3 an den Mitgliedstaat setzt voraus, daß sich die Erzeugerorganisation oder die Vereinigung verpflichtet, sich den nationalen Kontrollen sowie den gemeinschaftlichen Kontrollen gemäß Titel VI, insbesondere hinsichtlich der ordnungsgemäßen Verwaltung der öffentlichen Finanzmittel, zu unterziehen.

Artikel 17

Falls sich die allgemeinen Instrumente der gemeinsamen Marktorganisation als unzureichend oder als ungeeignet für in Artikel 1 aufgeführte Erzeugnisse erweisen, die eine bedeutende wirtschaftliche oder ökologische, örtliche oder regionale Bedeutung haben und die starkem internationalen Wettbewerb ausgesetzt sind, können nach dem Verfahren des Artikels 45 spezifische Maßnahmen zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit dieser Erzeugnisse und zu ihrer Förderung erlassen werden.

Diese Maßnahmen können insbesondere die in Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe c vorgesehenen Aktionen umfassen.

Artikel 18

1. Wird eine Erzeugerorganisation oder eine Vereinigung von Erzeugerorganisationen mit den gleichen Vorschriften, die in einem bestimmten Wirtschaftsbezirk tätig ist, bei einem Erzeugnis als repräsentativ für die Erzeugung und die Erzeuger dieses Bezirks gesehen, so kann der betreffende Mitgliedstaat auf Antrag dieser Organisation oder Vereinigung für die in dem Bezirk niedergelassenen und keiner der vorgenannten Einrichtungen angeschlossenen Erzeuger folgende Vorschriften verbindlich machen:

   a) die Vorschriften gemäß Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe b Nummer 1 und

   b) die von der Organisation oder Vereinigung festgelegten Vorschriften über die Rücknahme aus dem Markt,

   sofern diese Vorschriften

   - seit mindestens einem Jahr in Kraft sind,
   - in der vollständigen Auflistung des Anhangs III aufgeführt sind,
   - für einen Höchstzeitraum von drei Wirtschaftsjahren obligatorisch sind.

2. Im Sinne dieses Artikels ist unter "Wirtschaftsbezirk" ein geographisches Gebiet zu verstehen, das aus angrenzenden oder benachbarten Produktionsgebieten besteht, in denen einheitliche Erzeugungs- und Vermarktungsbedingungen herrschen.

3. Eine Erzeugerorganisation oder eine Vereinigung von Erzeugerorganisationen gilt als repräsentativ im Sinne des Absatzes 1, wenn ihr mindestens zwei Drittel der Erzeuger des Wirtschaftsbezirks, in dem sie tätig ist, angehören und mindestens zwei Drittel der Erzeugung dieses Bezirks auf sie entfallen.

4. Die Vorschriften, die der Gesamtheit der Erzeuger eines bestimmten Wirtschaftsbezirks verbindlich vorgeschrieben werden,

   a) dürfen sich nicht nachteilig auf die anderen Erzeuger des Mitgliedstaats einerseits und der Gemeinschaft andererseits auswirken;

   b) gelten vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen nicht für Erzeugnisse, die im Rahmen eines vor Beginn des Wirtschaftsjahres unterzeichneten Vertrags zur Verarbeitung geliefert werden, mit Ausnahme der Vorschriften über die Kenntnis der Erzeugung gemäß Absatz 1 Buchstabe a;

   c) dürfen nicht im Widerspruch zum geltenden Gemeinschaftsrecht stehen.

5. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission unverzüglich die Vorschriften mit, die sie der Gesamtheit der Erzeuger eines bestimmten Wirtschaftsbezirks verbindlich vorgeschrieben haben.

   Die Kommission beschließt, daß der Mitgliedstaat die von ihm beschlossene Ausweitung des Geltungsbereichs der Vorschriften aufheben muß,

a) wenn sie feststellt, daß der Wettbewerb auf einem wesentlichen Teil des Binnenmarktes durch die betreffende Ausweitung ausgeschlossen oder die Freiheit des Handels beeinträchtigt wird oder daß die Ziele des Artikels 39 des Vertrags gefährdet werden;

b) wenn sie feststellt, daß die Vereinbarung, der Beschluß oder die Absprache, deren Ausweitung beschlossen wird, unter Artikel 85 Absatz 1 des Vertrags fällt. In diesem Fall ist die von der Kommission zu der Vereinbarung, dem Beschluß oder der Absprache gefaßte Entscheidung erst mit dem Tag der Feststellung anwendbar;

c) wenn sie aufgrund der gemäß Anhang VI nachträglich durchgeführten Kontrollen feststellt, daß die Bestimmungen dieses Artikels nicht eingehalten wurden.

6. Bei Anwendung von Absatz 1 kann der betreffende Mitgliedstaat auf entsprechenden Nachweis beschließen, daß die nichtangeschlossenen Erzeuger der Organisation oder gegebenenfalls der Vereinigung die Anteile an den von den angeschlossenen Erzeugern entrichteten Beträgen schulden, die zur Deckung nachstehender Kosten dienen:

a) Verwaltungskosten, die sich aus der Anwendung der in Absatz 1 genannten Regelung ergeben;

b) der Kosten, die sich aus den von der Organisation oder Vereinigung betriebenen und der gesamten Erzeugung des Wirtschaftsbezirks zugute kommenden Forschungsmaßnahmen, Marktstudien und Maßnahmen zur Verkaufsförderung ergeben.

7. Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission die Liste der Wirtschaftsbezirke gemäß Absatz 2. Innerhalb eines Monats nach der Übermittlung genehmigt die Kommission diese Liste oder beschließt nach Anhörung des betreffenden Mitgliedstaats Änderungen, die dieser Mitgliedstaat daran vorzunehmen hat.

TITEL III

Branchenverbände und -vereinbarungen

Artikel 19

1. Im Sinne dieser Verordnung ist ein "anerkannter Branchenverband", nachstehend "Branchenverband" genannt, jede juristische Person,

a) in der die Vertreter der Erzeuger, Verarbeiter und Vermarkter der in Artikel 1 Absatz 2 genannten Erzeugnisse zusammengeschlossen sind;

b) die auf Initiative aller oder eines Teils der in ihr zusammengeschlossenen Organisationen oder Vereinigungen gegründet wurde;

c) die in einer oder mehreren Regionen der Gemeinschaft mehrere der folgenden Maßnahmen - soweit erforderlich unter Berücksichtigung der Verbraucherinteressen - betreibt:
   - Verbesserung der Kenntnis und Transparenz der Erzeugnisse und des Marktes,
   - Mitwirkung an einer besseren Koordinierung des Absatzes von Obst und Gemüse, insbesondere durch Marktforschung und Studien,
   - Ausarbeitung von Standardverträgen in Übereinstimmung mit dem Gemeinschaftsrecht,
   - Intensivierung des Obst- und Gemüsemarketing,
   - Informationen und Untersuchungen zur Ausrichtung des Sektors auf Erzeugnisse, die den Markterfordernissen sowie dem Verbrauchergeschmack und den Verbrauchererwartungen, insbesondere hinsichtlich der Qualität und der Umweltfreundlichkeit der Erzeugnisse besser gerecht werden,
   - Entwicklung von Verfahren zum geringeren Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und anderen Betriebsmitteln zur Sicherstellung der Qualität der Erzeugnisse sowie des Schutzes von Boden und Gewässern,
   - Entwicklung von Verfahren und Geräten zur Verbesserung der Produktqualität,
   - Marktförderung und Schutz des ökologischen Landbaus, der Ursprungsbezeichnungen, Gütesiegel und geographischen Bezeichnungen,
   - Festlegung strengerer Vorschriften als die gemeinschaftlichen oder innerstaatlichen Rechtsvorschriften im Hinblick auf die Erzeugungs- und Vermarktungsregeln gemäß Anhang III;

d) die gemäß Absatz 2 anerkannt wurde.

2. Die Mitgliedstaaten erkennen auf Antrag die in ihrem Hoheitsgebiet niedergelassenen Verbände als Branchenverbände an, sofern diese

   a) ihre Tätigkeit in einer oder mehreren Regionen dieses Hoheitsgebiets ausüben;

   b) in der bzw. den betreffenden Regionen einen wesentlichen Anteil der Erzeugung, der Verarbeitung und gegebenenfalls des Handels mit Obst und Gemüse und Verarbeitungserzeugnissen aus Obst und Gemüse vertreten; wenn der Verband mehrere Regionen betrifft, muß er eine Mindestrepräsentativität für jeden der angeschlossenen Teilbereiche in allen betroffenen Regionen nachweisen;

   c) mehrere Maßnahmen nach Absatz 1 Buchstabe c betreiben;

   d) selbst keine Erzeugung, Verarbeitung oder Vermarktung von Obst und Gemüse oder Verarbeitungserzeugnissen aus Obst und Gemüse betreiben.

3. Vor der Anerkennung melden die Mitgliedstaaten der Kommission die Branchenverbände, die einen Antrag auf Anerkennung gestellt haben, und übermitteln dabei alle zweckdienliche Angaben über die Repräsentativität dieser Verbände, die von ihnen betriebenen Maßnahmen und allen anderen notwendigen Beurteilungsgrundlagen.

   Innerhalb von zwei Monaten nach der Unterrichtung kann die Kommission die Anerkennung ablehnen.

4. Die Mitgliedstaaten

a) entscheiden innerhalb von drei Monaten nach Erhalt des mit allen zweckdienlichen Angaben versehenen Antrags über die Anerkennung;

b) entscheiden erforderlichenfalls über die Rücknahme der Anerkennung infolge der Kontrollen, die sie in kurzen Abständen durchführen, um festzustellen, ob die Branchenverbände die Bedingungen für die Anerkennung eingehalten haben, und erlassen die im Falle der Rücknahme auf diese Verbände anzuwendenden Sanktionsmaßnahmen;

c) teilen der Kommission innerhalb von zwei Monaten ihre Entscheidungen über die Gewährung, die Verweigerung oder die Rücknahme der Anerkennung mit.

5. Die Bedingungen, unter denen die Mitgliedstaaten der Kommission über die Tätigkeiten der Branchenverbände Bericht erstatten, werden nach dem Verfahren des Artikels 45 festgelegt.

Die Kommission vergewissert sich der Befolgung des Absatzes 2 durch Kontrollen gemäß Titel VI und kann die Mitgliedstaaten aufgrund dieser Kontrollen zur Rücknahme von Anerkennungen auffordern.

6. Die Anerkennung gilt als Erlaubnis zum Betreiben der Maßnahmen gemäß Absatz 1 Buchstabe c.

Artikel 20

1. Wird ein regional oder überregional tätiger branchenübergreifender Verband als repräsentativ für die Erzeugung, die Verarbeitung und gegebenenfalls den Handel mit einem bestimmten Erzeugnis angesehen, so kann der betreffende Mitgliedstaat auf Antrag dieses Verbandes für die verbandsfremden eigenständigen oder nichteigenständigen Wirtschaftsteilnehmer, die in derselben bzw. denselben Region(en) tätig sind, bestimmte Beschlüsse oder Vereinbarungen des betreffenden Verbandes vorübergehend verbindlich vorschreiben.

2. Ein branchenübergreifender Verband gilt als repräsentativ im Sinne von Absatz 1, wenn auf ihn mindestens zwei Drittel der Erzeugung, der Verarbeitung und gegebenenfalls des Handels mit Obst und Gemüse in der bzw. den betreffenden Regionen entfallen. Wenn der Antrag auf Ausdehnung der Vorschriften mehrere Regionen betrifft, muß der Branchenverband eine Mindestrepräsentativität für jeden der angeschlossenen Teilbereiche in allen betroffenen Regionen nachweisen.

3. Die Vorschriften, deren Ausdehnung beantragt werden kann,

a) dürfen sich nur auf eins der folgenden Ziele beziehen:

- Vertrautheit mit der Erzeugung und dem Markt,
- strengere Erzeugungsvorschriften als die gemeinschaftlichen bzw. einzelstaatlichen Rechtsvorschriften;

- Vermarktungsvorschriften,
- Umweltschutzvorschriften,
- Produktmarketing,
- Maßnahmen zum Schutz des ökologischen Landbaus, der Ursprungsbezeichnungen, Gütesiegel und geographischen Bezeichnungen;

Die Regeln gemäß dem zweiten, dritten und vierten Gedankenstrich dürfen keine anderen sein als die in Anhang III aufgeführten;

b) müssen seit mindestens einem Jahr gelten;

c) dürfen nur für höchstens drei Jahre verbindlich vorgeschrieben werden;

d) dürfen sich nicht nachteilig auf die anderen Wirtschaftsteilnehmer sowohl des Mitgliedstaats als auch der Gemeinschaft auswirken.

Artikel 21

1. Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission unverzüglich die Vorschriften, die sie allen Wirtschaftsteilnehmern einer oder mehrerer Region(en) verbindlich vorgeschrieben haben.

Die Kommission beschließt, daß ein Mitgliedstaat die von ihm beschlossene Ausweitung der Vorschriften in den in Artikel 18 Absatz 5 Unterabsatz 2 genannten Fällen aufheben muß.

2. Werden bei Anwendung dieses Artikels Vorschriften Nichtverbandsmitgliedern verbindlich vorgeschrieben, so kann der Mitgliedstaat in begründeten Fällen bestimmen, daß die verbandsfremden eigenständigen oder nichteigenständigen Wirtschaftsteilnehmer dem Verband den von ihren Mitgliedern erhobenen Mitgliedsbeitrag in voller Höhe oder teilweise schulden.

Titel IV

Interventionsregelung

Artikel 22

1. Die Erzeugerorganisationen oder ihre Vereinigungen können hinsichtlich der von ihnen bestimmten, in Artikel 1 Absatz 2 genannten Erzeugnisse beschließen, die von ihren Mitgliedern gelieferten Erzeugnisse in angemessenem Umfang und für angemessene Zeit nicht zum Verkauf anzubieten.

2. Die Bestimmung der gemäß Absatz 1 aus dem Markt genommenen Erzeugnisse muß von der Erzeugerorganisation oder ihren Vereinigungen so festgelegt werden, daß sich keine nachteiligen Auswirkungen für den normalen Absatz der betreffenden Erzeugung, die Umwelt, die Gewässer und die Landschaft ergeben.

3. Bei Anwendung von Absatz 1 zahlen die Erzeugerorganisationen oder ihre Vereinigungen den angeschlossenen Erzeugern für alle normgerechten Erzeugnisse des Anhangs II bis zu einer Höchstmenge von 10 % der vermarktbaren Produktion die gemäß Artikel 25 festgesetzte gemeinschaftliche Rücknahmevergütung.

   Die in Unterabsatz 1 genannte Höchstmenge von 10 % gilt nur für die Mitglieder der betreffenden Erzeugerorganisation oder in den in Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe b Nummer 3 zweiter und dritter Gedankenstrich genannten Fällen für die einer anderen Organisation, nicht jedoch für Rücknahmen gemäß Artikel 23.

4. Die in Absatz 3 genannte Höchstmenge von 10 % gilt ab dem fünften Wirtschaftsjahr, das auf das Inkrafttreten dieser Verordnung folgt. Die während der Übergangszeit der vier vorhergehenden Wirtschaftsjahre vorgenommenen Rücknahmen dürfen folgende Prozentsätze der nach dem Verfahren des Artikels 45 festgelegten vermarktbaren Erzeugung nicht überschreiten: 50 % im ersten, 40 % im zweiten, 30 % im dritten und 20 % im vierten Wirtschaftsjahr.

   Bei allen Zitrusfrüchten belaufen sich diese Prozentsätze jedoch auf 30 % im ersten, 25 % im zweiten, 20 % im dritten und 15 % im vierten Wirtschaftsjahr.

   Die Bestimmungen des Absatzes 3 zweiter Unterabsatz gelten auch für diesen Absatz.

Artikel 23

Für Erzeugnisse des Anhangs II wenden die Erzeugerorganisationen die Bestimmungen des Artikels 22 auf Antrag auf die Betriebsinhaber an, die keinem der in dieser Verordnung vorgesehenen Zusammenschlüsse angehören.

Die gemeinschaftliche Rücknahmevergütung wird jedoch um 10 % gekürzt. Darüber hinaus trägt der gezahlte Betrag den von den Mitgliedern getragenen belegten gesamten Rücknahmekosten Rechnung. Die genannte Vergütung darf nicht für eine Menge gewährt werden, die 10 % der vermarktbaren Erzeugung des Betriebsinhabers übersteigt.

Artikel 24

Die Erzeugerorganisationen oder ihre Vereinigungen übermitteln den staatlichen Behörden, die sie ihrerseits der Kommission mitteilen, alle Angaben über die Anwendung der Artikel 22 und 23, insbesondere die Maßnahmen zum Schutz der Umwelt, die bei der Rücknahme getroffen wurden.

Die mitzuteilenden Angaben werden erforderlichenfalls nach dem Verfahren des Artikels 45 festgelegt.

Die Mitgliedstaaten legen die Rahmenbedingungen für die Ausarbeitung der Lastenhefte für die Verfahren der umweltgerechten Rücknahme fest. Sie übermitteln den Entwurf dieser Rahmenbedingungen der Kommission, die innerhalb von drei Monaten Änderungen daran verlangen kann, falls sie feststellt, daß dieser Entwurf nicht geeignet ist, die Ziele des Artikels 130 r des Vertrages sowie des gemeinschaftlichen Aktionsprogramms im Bereich der Umwelt und der nachhaltig umweltgerechten Entwicklung zu verwirklichen.

Artikel 25

1. Für den ersten Vermarktungszeitraum nach Inkrafttreten dieser Verordnung ist die gemeinschaftliche Rücknahmevergütung für jedes in Anhang II aufgeführte Erzeugnis, außer für Zitrusfrüchte, gleich dem Durchschnitt der niedrigsten monatlichen Rücknahmepreise, die gemäß Artikel 16 Absatz 3 Buchstabe a, Artikel 16b, Artikel 16c und Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe a erster Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 für das Wirtschaftsjahr 1995/96 gilt.

   Ab dem fünften Wirtschaftsjahr nach Inkrafttreten dieser Verordnung ist die gemeinschaftliche Rücknahmevergütung für jedes der betreffenden Erzeugnisse gleich 85 % der gemäß dem ersten Absatz festgesetzten Vergütung.

   Der Unterschied zwischen der nach dem ersten Absatz und der nach dem zweiten Absatz festgesetzten Vergütung wird gleichmäßig vom zweiten bis zum fünften Wirtschaftsjahr ab Inkrafttreten dieser Verordnung ausgeglichen.

2. Für alle Zitrusfrüchte, außer Satsumas, ist die für das erste Wirtschaftsjahr nach Inkrafttreten dieser Verordnung geltende gemeinschaftliche Rücknahmevergütung gleich dem niedrigsten Rücknahmepreis, der gemäß den Artikeln 16a, 16b und 18 Absatz 1 Buchstabe a erster Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 für das Wirtschaftsjahr 1995/96 gilt, sowie dem höchsten für Satsumas geltenden Rücknahmepreis.

   Ab dem fünften Wirtschaftsjahr nach Inkrafttreten dieser Verordnung ist die gemeinschaftliche Rücknahmevergütung für jedes Erzeugnis gleich dem niedrigsten Rücknahmepreis, der sich gemäß Unterabsatz 1 für Klementinen ergibt.

   Der Unterschied zwischen der nach Unterabsatz 1 und der nach Unterabsatz 2 gewährten Vergütung wird zu gleichen Teilen vom zweiten bis zum fünften Wirtschaftsjahr ab Inkrafttreten dieser Verordnung ausgeglichen.

3. Die gemeinschaftliche Rücknahmevergütung ist ein gemeinschaftsweit geltender Einheitsbetrag.

4. Die in diesem Artikel genannten Beträge werden bei Bedarf zu Beginn der in Absätzen 1 und 2 genannten Wirtschaftsjahre nach dem Verfahren des Artikels 45 festgesetzt.

Artikel 26

1. Besteht auf dem Markt eines der Erzeugnisse gemäß Anhang II ein allgemeines, strukturelles Ungleichgewicht, das umfangreiche Rücknahmen gemäß Artikel 22 zur Folge hat oder zur Folge haben könnte, so wird nach dem Verfahren des Artikels 45 vor Beginn des betreffenden Wirtschaftsjahres eine Interventionsschwelle festgesetzt, deren Überschreitung nach Maßgabe der in einem Wirtschaftsjahr oder einem gleichwertigen Zeitraum durchgeführten Rücknahmen die finanzielle Haftung der Erzeuger auslöst.

   Die Überschreitung der Interventionsschwelle bewirkt eine Kürzung der gemeinschaftlichen Rücknahmevergütung im Folgejahr. Dieser Kürzung wird bei späteren Wirtschaftsjahren nicht Rechnung getragen.

2. Nach dem Verfahren des Artikels 45 wird folgendes festlegt:

a) die Auswirkungen der Schwellenüberschreitung bei jedem betreffenden Erzeugnis;
b) erforderlichenfalls die gekürzte gemeinschaftliche Rücknahmevergütung und die Durchführungsvorschriften zu diesem Artikel.

3. Dieser Artikel gilt für die auf das Inkrafttreten dieser Verordnung folgenden vier Wirtschaftsjahre.

Artikel 27

1. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission an jedem Markttag eines jeden der betreffenden Wirtschaftsjahre die Notierungen mit, die auf ihren repräsentativen Erzeugermärkten für bestimmte Erzeugnisse mit definierten Handelsmerkmalen wie Sorte oder Typ, Qualitätsklasse, Durchmesser und Aufmachung festgestellt werden.

2. Die Liste der in Absatz 1 genannten Märkte wird nach dem Verfahren des Artikels 45 festgelegt.

Als repräsentativ im Sinne von Absatz 1 gelten die Märkte der Mitgliedstaaten, auf denen während des gesamten Wirtschaftsjahres oder in einem der Zeitabschnitte, in die das Wirtschaftsjahr unterteilt worden ist, ein erheblicher Teil der einheimischen Produktion eines bestimmten Erzeugnisses vermarktet wird.

Artikel 28

1. Die Mitgliedstaaten zahlen die in Artikel 25 festgesetzte gemeinschaftliche Rücknahmevergütung an die Erzeugerorganisationen oder ihre Vereinigungen, die unter den Voraussetzungen der Artikel 22 und 23 Rücknahmen vorgenommen haben und diese Vergütung an ihre Mitglieder oder an nichtangeschlossene Betriebsinhaber zahlen müssen.

Die Zahlungen und ihre Vorschüsse erfolgen unter den nach dem Verfahren des Artikels 45 festzulegenden Bedingungen.

2. Die gemeinschaftliche Rücknahmevergütung wird unbeschadet der etwaigen Anwendung der finanziellen Auswirkungen gezahlt, die sich aus der Überschreitung einer Interventionsschwelle ergeben.

Die Vergütung wird außerdem um die Nettoeinnahmen gemindert, die die aus dem Markt genommenen Erzeugnisse für die Erzeugerorganisationen und ihre Vereinigungen erbracht haben.

3. Als Voraussetzung der Gewährung der gemeinschaftlichen Rücknahmevergütung müssen die Erzeugnisse, welche die Erzeugerorganisationen nicht einem der in Artikel 29 Absatz 1 genannten Zwecke zuführen können, gemäß den Richtlinien verwendet werden, welche die Mitgliedstaaten nach Artikel 29 Absätze 2, 3 und 4 erlassen.

Artikel 29

1. Die im Rahmen von Artikel 22 Absatz 3 aus dem Handel genommenen, nicht abgesetzten Erzeugnisse werden unter folgenden Bedingungen abgesetzt:

   a) bei allen Erzeugnissen durch
      - kostenlose Verteilung an zu diesem Zweck von den Mitgliedstaaten anerkannte Wohltätigkeitseinrichtungen oder karitative Stiftungen für ihre Tätigkeiten zugunsten von Personen, die auf Grund der Rechtsvorschriften ihres Landes Anspruch auf öffentliche Unterstützung haben, insbesondere, weil sie nicht über ausreichende Mittel für ihren Lebensunterhalt verfügen,
      - kostenlose Verteilung an Justizvollzugsanstalten und Ferienlager sowie an von den Mitgliedstaaten bestimmte Krankenhäuser und Altenheime; die Mitgliedstaaten ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, damit diese Mengen zusätzlich zu den normalerweise von diesen Anstalten eingekauften Mengen verteilt werden;
      - kostenlose Verteilung außerhalb der Gemeinschaft durch zu diesem Zweck von den Mitgliedstaaten anerkannte Wohltätigkeitseinrichtungen an die bedürftige Bevölkerung von Drittländern

      und in zweiter Linie durch
      - Verwendung zu anderen als Ernährungszwecken,
      - Verwendung als Futtermittel in frischem Zustand oder nach Verarbeitung durch die Futtermittelindustrie;

   b) bei Obst durch kostenlose Verteilung an Schulkinder zum Verzehr außerhalb der in den Schulkantinen servierten Mahlzeiten;

   c) bei Äpfeln, Birnen, Pfirsichen, Nektarinen und Brugnolen durch Verarbeitung zu Alkohol mit mehr als 80° Volumenprozent Alkoholgehalt im Wege der direkten Destillation des Erzeugnisses;

   d) bei allen Erzeugnissen durch Abgabe bestimmter Kategorien dieser Erzeugnisse an die Verarbeitungsindustrie; Voraussetzung hierfür ist, daß dies nicht zu Wettbewerbsverzerrungen für die betreffenden Wirtschaftszweige innerhalb der Gemeinschaft führt. Die Anwendung dieser Bestimmung erfolgt nach dem Verfahren des Artikels 45.

2. Die kostenlose Verteilung nach Absatz 1 Buchstabe a erster, zweiter und dritter Gedankenstrich sowie Buchstabe b erfolgt unter der Verantwortung der Mitgliedstaaten.

   Bei der kostenlosen Verteilung von Obst an Schulkinder kann jedoch die Kommission im Rahmen der Forschungs- und Förderungsmaßnahmen die Initiative ergreifen und die Verantwortung für örtliche Pilotmaßnahmen übernehmen.

3. Die Mitgliedstaaten stellen die Kontakte zwischen den Erzeugerorganisationen und den Wohltätigkeitsverbänden oder Einrichtungen her, die im Hinblick auf eine der in Absatz 1 Buchstaben a und b genannten Formen kostenloser Abgabe ein Interesse an der Verwendung der in ihrem Gebiet vom Markt genommenen Erzeugnisse haben.

4. Die Abgabe der Erzeugnisse an die Futtermittelindustrie wird von der vom betreffenden Mitgliedstaat bezeichneten Stelle im Wege der Ausschreibung vorgenommen.

Die Destillation nach Absatz 1 Buchstabe c führen die Brennereien entweder auf eigene Rechnung oder auf Rechnung der vom betreffenden Mitgliedstaat bezeichneten Stelle durch. Im ersten Fall erfolgt die Abgabe an die Brennereien durch die genannte Stelle im Wege der Ausschreibung. Im zweiten Fall beauftragt die Stelle diese Brennereien im Wege der Ausschreibung mit dem Brennen des Alkohols.

5. Die Gemeinschaft übernimmt unter Bedingungen, die nach dem Verfahren des Artikels 13 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 des Rates[13] festzulegen sind, sowohl die bei der kostenlosen Verteilung gemäß Absatz 1 Buchstabe a anfallenden Transportkosten, als auch die bei der kostenlosen Abgabe der Äpfel und Zitrusfrüchte anfallenden Sortier- und Verpackungskosten, wenn die letztgenannte Abgabe im Rahmen von vertraglichen Vereinbarungen zwischen Erzeugerorganisationen und den in Absatz 3 genannten Wohltätigkeitsverbänden oder Einrichtungen erfolgt.

6. Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel, insbesondere die Kriterien für die Ausschreibungen, werden nach dem Verfahren des Artikels 45 festgelegt.

Titel V

Regelung des Handels mit dritten Ländern

Artikel 30

1. Für alle Einfuhren der in Artikel 1 Absatz 2 genannten Erzeugnisse in die Gemeinschaft bzw. für alle Ausfuhren dieser Erzeugnisse aus der Gemeinschaft kann die Vorlage einer Einfuhr- bzw. Ausfuhrlizenz gefordert werden.

Die Lizenz wird unbeschadet der Bestimmungen über die Anwendung der Artikel 35 und 36 von den Mitgliedstaaten jedem Antragsteller unabhängig vom Ort seiner Niederlassung in der Gemeinschaft erteilt.

Die Einfuhr- bzw. die Ausfuhrlizenz gilt in der gesamten Gemeinschaft. Die Erteilung der Lizenzen kann von der Stellung einer Sicherheit abhängig gemacht werden, die die Erfüllung der Verpflichtung gewährleisten soll, die Einfuhr bzw. Ausfuhr während der Geltungsdauer der Lizenz durchzuführen. Außer in Fällen höherer Gewalt verfällt die Sicherheit ganz oder teilweise, wenn die Einfuhr innerhalb dieser Frist nicht oder nur teilweise erfolgt ist.

2. Die Gültigkeitsdauer der Lizenzen und die sonstigen Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden nach dem Verfahren des Artikels 45 festgelegt.

---

[13] ABl. Nr. L 94 vom 28.4.1970, S. 13.

Artikel 31

1. Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen dieser Verordnung finden die Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs auf die in Artikel 1 Absatz 2 genannten Erzeugnisse Anwendung.

2. Hängt die Anwendung der Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs vom Einfuhrpreis der eingeführten Partie ab, so wird die Richtigkeit dieses Preises anhand eines pauschalen Einfuhrwertes überprüft, der von der Kommission je Ursprung und je Erzeugnis auf der Grundlage des gewichteten Mittels der Notierungen der betreffenden Erzeugnisse auf den repräsentativen Einfuhrmärkten der Mitgliedstaaten oder gegebenenfalls auf anderen Märkten berechnet wird. Zur Überprüfung des Einfuhrpreises der im wesentlichen zur Verarbeitung bestimmten Erzeugnisse können nach dem Verfahren des Artikels 45 jedoch Sonderbestimmungen erlassen werden.

3. Liegt der angegebene Einfuhrpreis der betreffenden Partie über dem pauschalen Einfuhrwert, der um eine nach Absatz 5 festgesetzte Marge erhöht wird, die den Pauschalwert um nicht mehr als 10% überschreiten darf, so muß eine Sicherheit in der Höhe der Einfuhrzölle hinterlegt werden, die auf der Grundlage des pauschalen Einfuhrwertes festgesetzt wird.

4. Wird der Einfuhrpreis der betreffenden Partie nicht zum Zeitpunkt des Zolldurchgangs angegeben, so hängt die Anwendung der Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs vom pauschalen Einfuhrwert oder von der Anwendung der maßgeblichen Zollvorschriften nach den gemäß Absatz 5 festzulegenden Bedingungen ab.

5. Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden nach dem Verfahren des Artikels 45 erlassen.

Artikel 32

1. Zur Vermeidung oder Behebung von Nachteilen, die sich aus der Einfuhr bestimmter Erzeugnisse des Artikels 1 Absatz 2 für den Markt in der Gemeinschaft ergeben könnten, wird für die Einfuhr eines oder mehrerer dieser Erzeugnisse zu dem im Gemeinsamen Zolltarif vorgesehenen Zoll ein zusätzlicher Einfuhrzoll erhoben, wenn die Bedingungen des Artikels 5 des Übereinkommens über die Landwirtschaft, gemäß Artikel 228 des Vertrages im Rahmen der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde geschlossen wurde, erfüllt sind, es sei denn, die Einfuhren können keine Störungen des Gemeinschaftsmarktes verursachen, oder die Auswirkungen stehen in keinem Verhältnis zum angestrebten Ziel.

2. Die Preise, deren Unterschreitung die Erhebung eines zusätzlichen Einfuhrzolls auslöst, entsprechen den Preisen, die der Welthandelsorganisation von der Gemeinschaft übermittelt werden.

   Die Mengen, deren Überschreitung die Erhebung eines zusätzlichen Einfuhrzolls auslöst, werden insbesondere auf der Grundlage der Einfuhren in die Gemeinschaft festgelegt, die in den drei Jahren vor dem Jahr erfolgt sind, in dem die in Absatz 1 genannten Nachteile auftreten oder aufzutreten drohen.

3. Die zur Erhebung eines zusätzlichen Einfuhrzolls zu berücksichtigenden Einfuhrpreise werden anhand der cif-Einfuhrpreise der betreffenden Sendung bestimmt.

Die cif-Einfuhrpreise werden zu diesem Zweck unter Zugrundelegung der repräsentativen Preise des betreffenden Erzeugnisses auf dem Weltmarkt oder auf dem gemeinschaftlichen Einfuhrmarkt überprüft.

4. Die Kommission erläßt die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel nach dem Verfahren des Artikels 45. Sie betreffen insbesondere

a) die Erzeugnisse, auf die zusätzliche Einfuhrzölle gemäß Artikel 5 des Übereinkommens über die Landwirtschaft erhoben werden können;

b) die sonstigen Kriterien, die erforderlich sind, um sicherzustellen, daß Absatz 1 im Einklang mit Artikel 5 des genannten Übereinkommens angewandt wird.

Artikel 33

1. Die Zollkontingente für die in Artikel 1 Absatz 2 genannten Erzeugnisse, die sich aus den im Rahmen der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde geschlossenen Übereinkünften ergeben, werden nach den gemäß dem Verfahren des Artikels 45 festgelegten Bestimmungen eröffnet und verwaltet.

2. Zur Verwaltung der Kontingente kann eines der nachstehenden Verfahren oder eine Kombination dieser Verfahren angewandt werden:

a) Berücksichtigung der Anträge nach der Reihenfolge ihres Eingangs ("Windhund-Verfahren"),

b) Aufteilung proportional zu den bei der Antragstellung beantragten Mengen (sogenanntes "Verfahren der gleichzeitigen Prüfung");

c) Berücksichtigung der traditionellen Handelsströme (sogenanntes "Verfahren traditionelle neue Antragsteller").

Weitere geeignete Verfahren können festgelegt werden.

Bei den Verfahren muß jegliche Diskriminierung zwischen den betreffenden Wirtschaftsteilnehmern verhindert werden.

3. Mit dem Verwaltungsverfahren wird, wo dies zweckdienlich ist, dem Versorgungsbedarf des Gemeinschaftsmarktes und dem Erfordernis der Erhaltung des Gleichgewichts auf dem Gemeinschaftsmarkt Rechnung getragen, wobei die Verfahren zugrunde gelegt werden, die gegebenenfalls in der Vergangenheit auf die Kontingente angewandt wurden, die den in Absatz 1 genannten Kontingenten entsprechen, und zwar unbeschadet der Rechte, die sich aus den im Rahmen der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde geschlossenen Übereinkünften ergeben.

4. Die Bestimmungen des Absatzes 1 sehen vor, daß die Kontingente auf einer jährlichen Basis und erforderlichenfalls mit einer geeigneten Staffelung eröffnet werden; sie legen das anzuwendende Verwaltungsverfahren fest und umfassen gegebenenfalls auch

   a) Bestimmungen zum Nachweis der Art, der Herkunft und des Ursprungs des Erzeugnisses,

   b) Bestimmungen betreffend die Anerkennung des Dokuments zur Überprüfung der unter Buchstabe a) genannten Nachweise und

   c) die Bedingungen der Ausstellung der Einfuhrlizenzen und die Gültigkeitsdauer derselben.

Artikel 34

1. Um eine wirtschaftlich bedeutende Ausfuhr der in Artikel 1 Absatz 2 aufgeführten Erzeugnisse auf der Grundlage der Preise zu ermöglichen, die für diese Erzeugnisse im internationalen Handel gelten, kann der Unterschied zwischen diesen Preisen und den Preisen in der Gemeinschaft, soweit erforderlich, innerhalb der Grenzen der in Übereinstimmung mit Artikel 228 des Vertrags geschlossenen Übereinkünfte durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden.

2. Für die Zuteilung der Mengen, für die eine Ausfuhrerstattung gewährt werden kann, wird ein Verfahren festgelegt, das

   a) der Art des Erzeugnisses und der Lage auf dem betreffenden Markt am ehesten gerecht wird, die bestmögliche Nutzung der verfügbaren Mittel ermöglicht und der Effizienz und der Struktur der Ausfuhren der Gemeinschaft Rechnung trägt, ohne jedoch zu einer Diskriminierung zwischen kleinen und großen Wirtschaftsteilnehmern zu führen;

   b) unter Berücksichtigung der Verwaltungserfordernisse in administrativer Hinsicht mit dem geringsten Aufwand für den Wirtschaftsteilnehmer verbunden ist;

   c) eine Diskriminierung unter den betroffenen Wirtschaftsteilnehmern verhindert.

3. Die Erstattung ist für die gesamte Gemeinschaft gleich.

   Wenn die Lage auf dem Weltmarkt oder die spezifischen Anforderungen bestimmter Märkte dies erfordern, kann die Erstattung für ein bestimmtes Erzeugnis je nach Bestimmung unterschiedlich festgesetzt werden.

   Die Erstattungen werden nach dem Verfahren des Artikels 45 festgesetzt. Die Festsetzung erfolgt in regelmäßigen Zeitabständen.

   Die Kommission kann erforderlichenfalls die in regelmäßigen Zeitabständen festgelegten Erstattungen zwischenzeitlich auf Antrag eines Mitgliedstaats oder von sich aus ändern.

4. Die Erstattungen werden unter Berücksichtigung folgender Faktoren festgesetzt:

a) Lage und voraussichtliche Entwicklung
- der Preise für Obst und Gemüse und der verfügbaren Mengen auf dem Markt der Gemeinschaft,
- der im internationalen Handel üblichen Preise;

b) Vermarktungskosten und geringste Kosten für den Transport von den Märkten der Gemeinschaft zu den Ausfuhrhäfen oder sonstigen Ausfuhrorten der Gemeinschaft sowie Heranführungskosten zum Bestimmungsland;

c) wirtschaftliche Aspekte der beabsichtigten Ausfuhren;

d) Beschränkungen aufgrund der gemäß Artikel 228 des Vertrags geschlossenen Abkommen.

5. Die in Absatz 1 genannten Preise in der Gemeinschaft werden unter Berücksichtigung der im Hinblick auf die Ausfuhr günstigsten tatsächlichen Preise ermittelt.

Die Ermittlung der in Absatz 1 genannten Preise im internationalen Handel erfolgt insbesondere unter Berücksichtigung

a) der tatsächlichen Notierungen auf den Märkten der dritten Länder,

b) der günstigsten Einfuhrpreise in den dritten Bestimmungsländern bei der Einfuhr aus Drittstaaten,

c) der in den ausführenden Ländern festgestellten Erzeugerpreise,

d) der Angebotspreise frei Grenze der Gemeinschaft.

6. Die Erstattung wird nur auf Antrag nach Vorlage der entsprechenden Ausfuhrlizenz gewährt.

7. Bei der Ausfuhr der in Artikel 1 Absatz 2 genannten Erzeugnisse ist der am Tag der Lizenzbeantragung geltende Erstattungsbetrag anwendbar, im Falle einer differenzierten Erstattung hingegen der Betrag, der an demselben Tag gilt

a) für die in der Lizenz angegebene Bestimmung oder

b) für die tatsächliche Bestimmung, wenn diese von der in der Lizenz angegebenen Bestimmung abweicht. In diesem Fall darf der anwendbare Betrag den Betrag nicht übersteigen, der für die in der Lizenz angegebene Bestimmung gilt.

Um einen Mißbrauch der in diesem Absatz vorgesehenen Flexibilität zu verhindern, können geeignete Maßnahmen getroffen werden.

8. Nach dem Verfahren des Artikels 45 kann von den Bestimmungen der Absätze 6 und 7 bei den Erzeugnissen des Artikels 1 Absatz 2 abgewichen werden, für die Erstattungen im Rahmen von Maßnahmen der Nahrungsmittelhilfe gewährt werden.

9. Die Erstattung wird gewährt, wenn nachgewiesen wird, daß
   - die Erzeugnisse aus der Gemeinschaft ausgeführt worden sind,
   - es sich um Erzeugnisse mit Ursprung in der Gemeinschaft handelt, und
   - die Erzeugnisse bei einer differenzierten Erstattung die in der Lizenz angegebene Bestimmung oder eine andere Bestimmung erreicht haben, für die eine Erstattung unbeschadet des Absatzes 7 Buchstabe b) festgesetzt worden war. Abweichungen von dieser Vorschrift können jedoch nach dem Verfahren des Artikels 45 vorgesehen werden, sofern Bedingungen festgelegt werden, die gleichwertige Garantien bieten.

10. Die Einhaltung der mengenmäßigen Grenzen, die sich aus den gemäß Artikel 228 des Vertrags geschlossenen Übereinkünften ergeben, wird unter Zugrundelegung der Ausfuhrlizenzen gewährleistet, die für die in der Lizenz vorgesehenen Bezugszeiträume ausgestellt werden und für die betreffenden Erzeugnisse gelten. Im Hinblick auf die Erfüllung der Verpflichtungen, die sich aus den im Rahmen der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde geschlossenen Übereinkünften ergeben, hat der Ablauf eines Bezugszeitraums keine Auswirkung auf die Gültigkeitsdauer der Ausfuhrlizenzen.

11. Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel, einschließlich der Bestimmungen über die Neuverteilung nicht zugeteilter oder nicht in Anspruch genommener Ausfuhrmengen, werden nach dem Verfahren des Artikels 45 erlassen.

Artikel 35

1. Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen dieser Verordnung oder der Bestimmungen, die aufgrund dieser Verordnung erlassen werden, ist bei der Einfuhr der in Artikel 1 Absatz 2 genannten Erzeugnisse aus dritten Ländern folgendes untersagt:
   - die Erhebung von Abgaben mit gleicher Wirkung wie Zölle;
   - die Anwendung von mengenmäßigen Beschränkungen oder Maßnahmen gleicher Wirkung.

2. Die allgemeinen Regeln zur Auslegung der Kombinierten Nomenklatur und die besonderen Regeln zu deren Anwendung finden auf die Einreihung der Erzeugnisse Anwendung, die unter diese Verordnung fallen; das Zolltarifschema, das sich aus der Anwendung dieser Verordnung ergibt, wird in den Gemeinsamen Zolltarif übernommen.

Artikel 36

1. Im Handel mit dritten Ländern können geeignete Maßnahmen angewandt werden, wenn der Markt in der Gemeinschaft bei einem oder mehreren der in Artikel 1 Absatz 2 genannten Erzeugnisse aufgrund der Einfuhren oder Ausfuhren ernstlichen Störungen ausgesetzt oder von ernstlichen Störungen bedroht wird, die die Ziele des Artikels 39 des Vertrags gefährden.

Diese Maßnahmen können nur so lange angewendet werden, bis im Einzelfall entweder die Störung bzw. das Risiko einer Störung beseitigt ist oder die zurückgenommenen oder angekauften Mengen sich erheblich verringert haben.

Der Rat erläßt auf Vorschlag der Kommission nach dem Abstimmungsverfahren des Artikels 43 Absatz 2 des Vertrages die allgemeinen Durchführungsbestimmungen zu diesem Absatz und legt fest, in welchen Fällen und innerhalb welcher Grenzen die Mitgliedstaaten Sicherungsmaßnahmen ergreifen können.

2. Tritt die in Absatz 1 erwähnte Lage ein, so beschließt die Kommission auf Antrag eines Mitgliedstaats oder von sich aus die erforderlichen Maßnahmen, die den Mitgliedstaaten mitgeteilt werden und unverzüglich anzuwenden sind. Ist die Kommission mit einem Antrag eines Mitgliedstaats befaßt worden, so entscheidet sie hierüber innerhalb von drei Arbeitstagen nach Eingang des Antrags.

3. Jeder Mitgliedstaat kann die Maßnahme der Kommission binnen einer Frist von drei Arbeitstagen nach dem Tag ihrer Mitteilung dem Rat vorlegen. Der Rat tritt unverzüglich zusammen. Er kann die betreffende Maßnahme mit qualifizierter Mehrheit ändern oder aufheben.

4. Die Anwendung dieses Artikels erfolgt unter Erfüllung der Verpflichtungen aus den in Übereinstimmung mit Artikel 228 Absatz 2 des Vertrags geschlossenen internationalen Übereinkünften.

Titel VI

Nationale und gemeinschaftliche Kontrollen

Artikel 37

1. Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen zur Gewährleistung der Erfüllung der Gemeinschaftsvorschriften für den Obst- und Gemüsemarkt, namentlich in den in Anhang IV genannten Bereichen.

2. Die Kontrollen werden entweder systematisch oder stichprobeweise durchgeführt. Bei den stichprobeweisen Kontrollen stellen die Mitgliedstaaten durch die Anzahl, die Art und die Häufigkeit der Kontrollen sowie aufgrund einer Risikoanalyse sicher, daß diese sowohl hinsichtlich des gesamten Hoheitsgebiets als auch hinsichtlich des Volumens der dort vermarkteten oder zur Vermarktung vorgehaltenen Erzeugnisse des Sektors Obst und Gemüse für die betreffende Maßnahme angemessen sind.

   Die Inanspruchnahme öffentlicher Mittel muß unbeschadet der Durchführung systematischer Kontrollen in anderen Bereichen Gegenstand solcher Kontrollen sein.

3. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, daß die zuständigen Stellen über Bedienstete in geeigneter Anzahl und mit geeigneter Qualifikation und Erfahrung für die wirksame Durchführung der Kontrollen insbesondere in den in Anhang IV genannten Bereichen verfügen.

Artikel 38

1. Unbeschadet der von den staatlichen Behörden gemäß Artikel 37 durchgeführten Kontrollen läßt die Kommission in Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen des betreffenden Mitgliedstaats Überprüfungen vor Ort durchführen, um die einheitliche Anwendung der Gemeinschaftsvorschriften für den Sektor Obst und Gemüse, insbesondere in den in Anhang IV genannten Bereichen, zu gewährleisten.

2. Die Kommission unterrichtet den Mitgliedstaat im voraus schriftlich über Gegenstand, Ziel und Ort der geplanten Überprüfungen, den Zeitpunkt ihres Beginns und die Personalien und Dienstbezeichnung ihrer Inspektoren.

Artikel 39

1. Im Markt für Obst und Gemüse wird eine besondere Inspektorengruppe eingesetzt, die sich aus fachkundigen, qualifizierten und einschlägig erfahrenen Inspektoren der Kommission sowie den in Artikel 37 Absatz 3 genannten Bediensteten der Mitgliedstaaten zusammensetzt.

2. Die besondere Inspektorengruppe hat folgende Aufgaben:

   a) Sie wirkt an den von den zuständigen Stellen der Mitgliedstaaten vorgesehenen und geleiteten Kontrollen mit;

   b) auf Initiative der Kommission führt sie Kontrollen durch, an denen die Bediensteten des betreffenden Mitgliedstaats mitwirken können;

   c) sie beurteilt die bestehenden Kontrollvorrichtungen der Mitgliedstaaten, die angewendeten Verfahren und die erzielten Ergebnisse;

   d) sie informiert sich über alle rechtlichen und sonstigen Maßnahmen, die von den zuständigen Behörden getroffen wurden, um die Erfüllung der Gemeinschaftsvorschriften für die Vermarktung von Obst und Gemüse zu verbessern;

   e) sie fördert die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch zwischen den Behörden der verschiedenen Mitgliedstaaten, um zur einheitlichen Anwendung der Vorschriften im Markt für Obst und Gemüse beizutragen und den freien Warenverkehr der zu diesem Sektor gehörenden Erzeugnisse zu erleichtern.

3. Bei den gemäß Absatz 2 Buchstabe b durchzuführenden Kontrollen unterrichtet die Kommission rechtzeitig vor Beginn der Maßnahmen die zuständige Stelle des Mitgliedstaats, in dessen Hoheitsgebiet die Maßnahmen durchgeführt werden.

4. Die Kommission benennt die Orte, an denen diese Überprüfungen vorgenommen werden müssen, und legt die praktischen Einzelheiten dafür fest.

Artikel 40

1. Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben verfügt die Inspektorengruppe der Kommission unbeschadet der Beschränkungen, die die Mitgliedstaaten ihren eigenen Bediensteten bei der Durchführung der betreffenden Kontrollen auferlegen, über folgende Rechte und Befugnisse:

   a) sie hat Zugang zu allen Räumlichkeiten, Lagerhallen, Grundstücken, Anlagen und Transportmitteln, die durch die Überprüfungen betroffen sein können;

   b) sie kann von jedem betroffenen Wirtschaftsteilnehmer Erläuterungen verlangen;

   c) sie kann in alle rechtlichen Daten oder Unterlagen, Buchführungsdaten oder -unterlagen oder in andere für die Überprüfung zweckdienliche Unterlagen Einsicht nehmen und Kopien oder Auszüge anfertigen lassen.

   Die Inspektoren verhalten sich bei den Kontrollen nach den für die Bediensteten der Mitgliedstaaten geltenden Regeln und Gepflogenheiten und unterliegen dem Berufsgeheimnis.

2. Zur Ausarbeitung der gemeinsamen Kontrollprogramme nimmt die Kommission die geeigneten Verbindungen zu den zuständigen Stellen der Mitgliedstaaten auf. Die Mitgliedstaaten arbeiten mit der Kommission zusammen, um ihr die Erfüllung ihrer Aufgabe zu erleichtern.

3. Die Kommission meldet der zuständigen Stelle des betreffenden Mitgliedstaats unverzüglich die Ergebnisse der von ihren Inspektoren durchgeführten Aufgaben; diese Meldung betrifft aufgetretene Schwierigkeiten und Verstöße gegen geltende Bestimmungen.

4. Der betreffende Mitgliedstaat teilt der Kommission unverzüglich mit, welche Maßnahmen er getroffen hat, um den betreffenden Schwierigkeiten oder Verstößen abzuhelfen.

Artikel 41

Die dem Mitgliedstaat gemäß Artikel 40 Absatz 3 übermittelten Meldungen können denjenigen gemäß Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 gleichgestellt werden.

Titel VII

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 42

Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen dieser Verordnung finden die Artikel 92, 93 und 94 des Vertrages auf die Erzeugung und Vermarktung der in Artikel 1 Absatz 2 aufgeführten Erzeugnisse Anwendung.

Artikel 43

1. Die Mitgliedstaaten und die Kommission teilen sich gegenseitig die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Angaben mit. Die Angaben, auf die sich die Mitteilung beziehen muß, werden nach dem Verfahren des Artikels 45 festgelegt. Nach demselben Verfahren werden die Einzelheiten der Mitteilung und der Bekanntgabe dieser Angaben festgelegt.

2. Unbeschadet der Artikel 11 und 19 werden nach dem Verfahren des Artikels 45 die von den Erzeugerorganisationen bei ihren Mitgliedern einzuholenden Angaben über die Anbauflächen und die geernteten, vermarkteten oder im Rahmen von Artikel 22 nicht zum Verkauf angebotenen Mengen sowie die Bedingungen festgelegt, unter denen eine oder mehrere vom betreffenden Mitgliedstaat bezeichnete Erzeugerorganisation diese Angaben bei den Einzelerzeugern einholen, die keiner der in dieser Verordnung vorgesehenen Kollektivstrukturen angehören.

3. Die Mitgliedstaaten sorgen für die statistische Verarbeitung der in Absatz 2 genannten Angaben. Sie erlassen alle zweckdienlichen Kontrollmaßnahmen zur Überprüfung ihrer Genauigkeit und unterrichten die Kommission über diese Maßnahmen.

Artikel 44

Es wird ein Verwaltungsausschuß für frisches Obst und Gemüse - im folgenden "Ausschuß" genannt - aus Vertretern der Mitgliedstaaten unter dem Vorsitz eines Vertreters der Kommission eingesetzt.

Artikel 45

1. Wird auf das in diesem Artikel festgelegte Verfahren Bezug genommen, so befaßt der Vorsitzende entweder von sich aus oder auf Antrag des Vertreters eines Mitgliedstaats den Ausschuß.

2. Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß gibt seine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage festsetzen kann. Die Stellungnahme wird mit der Mehrheit abgegeben, die in Artikel 148 Absatz 2 des Vertrags für die Annahme der vom Rat auf Vorschlag der Kommission zu fassenden Beschlüsse vorgesehen ist. Bei der Abstimmung im Ausschuß werden die Stimmen der Vertreter der Mitgliedstaaten gemäß dem vorgenannten Artikel gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

   Die Kommission erläßt Maßnahmen, die unmittelbar gelten. Stimmen sie jedoch mit der Stellungnahme des Ausschusses nicht überein, so werden diese Maßnahmen sofort von der Kommission dem Rat mitgeteilt.

   Die Kommission kann die Durchführung der von ihr beschlossenen Maßnahmen um einen Zeitraum von höchstens einem Monat von dieser Mitteilung an verschieben.

Der Rat kann innerhalb des in dem vorstehenden Unterabsatz genannten Zeitraums mit qualifizierter Mehrheit einen anderslautenden Beschluß fassen.

Artikel 46

Der Ausschuß kann jede andere Frage prüfen, die ihm der Vorsitzende von sich aus oder auf Antrag des Vertreters eines Mitgliedstaats vorlegt.

Artikel 47

Die Durchführungsvorschriften zu dieser Verordnung, insbesondere zu den Titeln II, III und VI, werden nach dem Verfahren des Artikels 45 erlassen.

Artikel 48

Bei der Durchführung dieser Verordnung ist zugleich den in den Artikeln 39 und 110 des Vertrages genannten Zielen in geeigneter Weise Rechnung zu tragen.

Artikel 49

Die Mitgliedstaaten erlassen alle geeigneten Maßnahmen, um Verstöße gegen die Bestimmungen dieser Verordnung zu ahnden und Betrugshandlungen vorzubeugen und zu ahnden.

Artikel 50

Die von den Mitgliedstaaten getroffenen Rechts- und Verwaltungsvorschriften zur Durchführung bzw. in Anwendung dieser Verordnung sind der Kommission spätestens einen Monat nach ihrem Erlaß mitzuteilen. Gleiches gilt für Änderungen dieser Bestimmungen.

Artikel 51

1. Die Ausgaben im Zusammenhang mit der Zahlung der gemeinschaftlichen Rücknahmevergütung, der Gemeinschaftsfinanzierung des Betriebsfonds, der in Artikel 17 genannten besonderen Maßnahmen sowie der in Artikel 38 und 39 genannten Kontrollmaßnahmen gelten als Interventionen im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EWG) Nr. 729/70.

2. Die von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 14 gewährten Beihilfen stellen eine gemeinsame Maßnahme im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 4256/88 des Rates[14] dar. Sie werden durch die jährlichen Ausgabenansätze nach Artikel 31 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2328/91 des Rates[15] gedeckt.

   Artikel 1 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2328/91 findet auf die in diesem Absatz genannten Beihilfen Anwendung.

---

(14) ABl. Nr. L 374 vom 31.12.1988, S. 25.
(15) ABl. Nr. L 218 vom 6. 8.1991, S. 1.

3. Die Beteiligung wird gemäß Artikel 21 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 des Rates[16] gezahlt. Für die Zahlung des Restbetrags oder die Rückerstattung müssen jedoch nicht nur die Bedingungen von Absatz 4 des genannten Artikels erfüllt sein, sondern der Kommission müssen auch vor dem 1. Juli des folgenden Jahres nachstehende Unterlagen vorgelegt werden:

   a) eine von den Mitgliedstaaten erstellte Erklärung über die im Laufe eines Kalenderjahres getätigten Ausgaben

   und

   b) ein gemäß Artikel 25 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 erstellter Bericht über die Anwendung der Maßnahmen im Laufe des betreffenden Kalenderjahres.

4. Die Kommission erläßt die Durchführungsbestimmungen zu den Absätzen 2 und 3 dieses Artikels nach Anhörung des in Artikel 29 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 genannten Ausschusses.

5. Die Bestimmungen des Titel VI gelten vorbehaltlich der Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 4045/89 des Rates[17].

Artikel 52

Spätestens am 31. Dezember 2000 legt die Kommission dem Rat einen Bericht über das Funktionieren dieser Regelung sowie gegebenenfalls geeignete Vorschläge vor.

Artikel 53

Die Verordnungen (EWG) Nr. 1035/72, (EWG) Nr. 3285/83, (EWG) Nr. 1319/85, (EWG) Nr. 2240/88, (EWG) Nr. 1121/89 und (EWG) 1198/90 werden aufgehoben.

Die Bezugnahmen auf die vorgenannten Verordnungen gelten als Bezugnahmen auf diese Verordnung und richten sich nach der Übereinstimmungstabelle des Anhangs V.

Artikel 54

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1996 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates
Der Präsident

---

[16] ABl. Nr. L 374 vom 31.12.1988, S. 1.
[17] ABl. Nr. L 388 vom 30.12.1989, S. 18.

ANHANG I

EG/UNO-Qualitätsnormen für frisches Obst und Gemüse entsprechend der Empfehlung der Arbeitsgruppe Normen für leichtverderbliche Erzeugnisse und Qualitätsverbesserung (VEREINTE NATIONEN, New York, 1991)

ERZEUGNISSE	ANWENDBARE NORM
Äpfel und Birnen	FFV-01
Aprikosen/Marillen(*)	FFV-02
Artischocken	FFV-03
Auberginen/Melanzani(*)	FFV-05
Bleichsellerie	FFV-12
Blumenkohl/Karfiol(*)	FFV-11
Bohnen	FFV-06
Chicorée	FFV-38
Erdbeeren	FFV-35
Gemüsepaprika	FFV-28
Gurken	FFV-15
Haselnüsse in der Schale	DF-03
Karotten und Speisemöhren	FFV-10
Kirschen	FFV-13
Kiwis	FFV-46
Knoblauch	FFV-18
Kopfkohl	FFV-09
Kopfsalat, krause Endivie und Eskariol	FFV-22
Melonen	FFV-23
Pfirsiche	FFV-26
Pflaumen	FFV-29
Pflückerbsen	FFV-27
Porree	FFV-21
Rosenkohl/Kohlsprossen(*)	FFV-08
Spargel	FFV-04
Spinat	FFV-34
Süßmandeln in der Schale	DF-05
Tafeltrauben	FFV-19
Tomaten/Paradeiser(*)	FFV-36
Walnüsse in der Schale	DF-01
Zitrusfrüchte	FFV-14
Zucchini	FFV-41
Zwiebeln	FFV-25

(*) In Deutschland/Österreich verwendeter Ausdruck.

ANHANG II

Erzeugnisse, für die die gemeinschaftliche Rücknahmevergütung gemäß Artikel 22 Absatz 3 gewährt werden kann

Blumenkohl/Karfiol(*)
Tomaten/Paradeiser(*)
Auberginen/Melanzani(*)

Aprikosen/Marillen(*)
Pfirsiche
Nektarinen (einschließlich Brugnolen)
Zitronen
Birnen (außer Mostbirnen)
Tafeltrauben
Äpfel (außer Mostäpfel)
Satsumas
Mandarinen
Clementinen
Orangen

(*) In Deutschland/Österreich verwendeter Ausdruck.

ANHANG III

Erschöpfendes Verzeichnis der von den Erzeugerorganisationen aufgestellten Regeln, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 auf nichtangeschlossene Erzeuger ausgedehnt werden können

1. Regeln hinsichtlich der Kenntnis der Erzeugung
   a) Anbauabsichtserklärung nach Erzeugnissen und eventuell nach Sorten
   b) Anbaumeldung
   c) Meldung der Gesamtanbaufläche nach Erzeugnissen und möglichst nach Sorten
   d) Meldung des voraussichtlichen Ernteaufkommens und des wahrscheinlichen Erntezeitpunkts nach Erzeugnissen und möglichst nach Sorten
   e) regelmäßige Meldung des Ernteaufkommens bzw. der verfügbaren Lagermengen nach Sorten
   f) Information über die Lagerkapazitäten

2. Erzeugungsregeln

   a) Einhaltung der getroffenen Sortenwahl nach Maßgabe der Bestimmung des Erzeugnisses: Frischmarkt oder industrielle Verarbeitung
   b) Einhaltung der Regeln für den Gehölzschnitt

3. Vermarktungsregeln

   a) Einhaltung des vorgesehenen Erntezeitpunkts und der Staffelung der Vermarktung
   b) Erfüllung der Mindestanforderungen an Qualität und Durchmesser
   c) Erfüllung der Regeln für die Aufbereitung, die Aufmachung, die Verpackung und die Kennzeichnung auf der ersten Vermarktungsstufe
   d) Angabe des Ursprungs der Erzeugung

4. Umweltschutzregeln

   a) Regeln für die Düngerverwendung
   b) Regeln für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und für andere Pflanzenschutzmethoden
   c) Regeln für den Höchstgehalt an Rückständen von Pflanzenschutz- und Düngemitteln für Obst und Gemüse
   d) Regeln für die Beseitigung von Neben- und Abfallprodukten
   e) Regeln für die Vernichtung von Marktrücknahmen

5. Regeln für die Rücknahme
   - Regeln, die gemäß Artikel 20 unter den Voraussetzungen des Artikels 22 aufgestellt wurden

ANHANG IV

Nichterschöpfendes Verzeichnis der Bereiche der nationalen und der gemeinschaftlichen Kontrollen

Artikel 7 und 8	Kontrolle der Erfüllung der Norm
Artikel 12	Kontrolle der Erfüllung der Voraussetzungen für die Anerkennung von Erzeugerorganisationen
Artikel 13	Kontrolle der Durchführung des Aktionsplans
Artikel 14	Kontrolle der Durchführung des Plans für die Anerkennung und Verwendung der Beihilfen
Artikel 15	Kontrolle der Nutzung der Fonds und der Durchführung des Operationellen Programms, insbesondere systematische Kontrolle der Verwendung der öffentlichen Fonds
Artikel 18	Kontrolle der Erfüllung der Bedingungen, unter denen die Ausdehnung der Regeln geschieht
Artikel 19 und 20	Kontrolle der Erfüllung der Bedingungen für die Arbeit der Organisationen, die Durchführung der Branchenvereinbarungen und die Ausdehnung der Regeln
Artikel 22 ff.	Kontrolle der Rücknahmen
Artikel 28	Kontrolle der Regelmäßigkeit der Zahlung der gemeinschaftlichen Rücknahmevergütung
Artikel 29	Kontrolle des Absatzes der aus dem Markt genommenen Erzeugnisse
Artikel 30 ff.	Kontrolle der Anwendung der Regeln für den Handel mit Drittstaaten

ANHANG V

Übereinstimmungstabellen

Vorschlag für eine

VERORDNUNG (EG) DES RATES 95/0248 (CNS)

über die gemeinsame Marktorganisation für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse

---

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 42 und 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der Sektor Obst und Gemüse unterliegt generell verschiedenen Veränderungsfaktoren, denen die Gemeinschaft bei einer Neuausrichtung der Grundregeln ihrer Marktorganisationen Rechnung tragen muß. Bei einzelnen Verarbeitungserzeugnissen ist außerdem die Lage auf den internationalen Märkten zu berücksichtigen. Da an der Verordnung (EWG) Nr. 426/86 des Rates vom 24. Februar 1986 über die gemeinsame Marktorganisation für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse[1] seit ihrem Bestehen zahlreiche Änderungen vorgenommen worden sind, empfiehlt sich nunmehr aus Gründen der Übersichtlichkeit die Annahme einer neuen Verordnung.

Es ist angebracht, die wesentlichen Bestimmungen der Verordnungen
(EWG Nr. 2245/88 des Rates vom 19. Juli 1988 zur Einführung einer Garantieschwelle für Pfirsiche in Sirup[2]

(EWG) Nr. 1206/90 des Rates vom 7. Mai 1990 zur Festlegung von Grundregeln zur Produktionsbeihilferegelung für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse[3] und

(EWG) Nr. 668/93 des Rates vom 17. März 1993 zur Begrenzung der Produktionsbeihilfe für Verarbeitungserzeugnisse aus Tomaten[4]

in die neue Verordnung zu übernehmen. Daher sind die genannten Verordnungen aufzuheben.

---

(1) ABl. Nr. L 49 vom 27.2.1986, S. 1; Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2314/95 der Kommission (ABl. Nr. L 233 vom 30.9.1995, S. 69).

(2) ABl. Nr. L 198 vom 26.7.1988, S. 18; Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1032/95 der Kommission (ABl. Nr. L 105 vom 9.5.1995, S. 3).

(3) ABl. Nr. L 119 vom 11.5.1990, S. 74; Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2202/90 (ABl. Nr. L 201 vom 31.7.1990, S. 4).

(4) ABl. Nr. L 72 vom 25.3.1993, S. 1.

Bestimmte Verarbeitungserzeugnisse spielen eine besondere Bedeutung in den Mittelmeergebieten der Gemeinschaft wo die Erzeugerpreise deutlich über den entsprechenden Drittlandspreisen liegen. Die bisherigen Produktionsbeihilferegelung auf der Grundlage des Abschlusses von Verträgen, durch die eine regelmäßige Versorgung der Industrie gegen Zahlung eines Mindestpreises an die Erzeuger sichergestellt wird, hat sich bewährt und sollte daher fortgeführt werden. Wie bei Frischobst und Frischgemüse ist jedoch die Rolle der Erzeugerorganisationen auszubauen, um eine größere Bündelung und rationellere Verwaltung des Angebots zu gewährleisten und die Kontrolle der Einhaltung des Mindestpreises an die Erzeuger zu erleichtern.

Da die Preise für zum Verzehr bestimmte Frischerzeugnisse und der zur Verarbeitung bestimmten Erzeugnisse eng miteinander zusammenhängen, empfiehlt es sich bei der Festsetzung des Mindestpreises für den Erzeuger nicht nur der Preisentwicklung auf dem Frischwarenmarkt sondern auch der Tatsache Rechnung zu tragen, daß es ein ausgewogenes Verhältnis zwischen den verschiedenen Verwendungsmöglichkeiten für das Frischerzeugnis zu wahren gilt.

Durch die Beihilfe soll der Unterschied zwischen den in der Gemeinschaft und in Drittländern gezahlten Preisen ausgeglichen werden. Folglich ist eine Berechnung vorzusehen, die unbeschadet der Anwendung bestimmter technischer Faktoren insbesondere diesem Unterschied und den Auswirkungen der Mindestpreisentwicklung Rechnung trägt.

Aufgrund der bedeutenden Mengen an verfügbaren Ausgangserzeugnissen und der Elastizität der Verarbeitungskapazität kann es bei der Gewährung der Produktionsbeihilfe mitunter zu einer erheblichen Ausweitung der Produktion kommen. Um der Gefahr entsprechender Absatzschwierigkeiten vorzubeugen, sind bei der Gewährung der Beihilfe je nach Erzeugnis Beschränkungen entweder in Form einer Garantieschwelle oder einer Quotenregelung vorzusehen. Bei Verarbeitungserzeugnissen aus Tomaten/Paradeiser(*) empfiehlt sich aufgrund der bisherigen Erfahrungen eine flexible Regelung zur Steigerung der Unternehmensdynamik und der Wettbewerbsfähigkeit der Gemeinschaftsindustrie.

Der Sektor getrocknete Weintrauben kennzeichnet sich durch besondere Gegebenheiten, die zur Anwendung einer Beihilferegelung für spezialisierte Anbauflächen geführt hat. Diese Regelung wie auch die Regelung der Höchstgarantieflächen, durch die eine allzu große Ausdehnung des Anbaus von zur Trocknung bestimmten Weintrauben vermieden werden soll, sind wie bisher ein und derselben Verordnung beizubehalten.

Die Neubepflanzungsmaßnahmen zur Bekämpfung der Reblaus werden fortgeführt. Damit diese Aktion nicht ins Stocken gerät, zumal es noch umfangreiche Flächen neu zu bepflanzen gilt, empfiehlt es sich, die Beihilferegelung für Erzeuger beizubehalten, die ihre Rebflächen zur Bekämpfung der Reblaus neu bepflanzen.

Um den Absatz der Verarbeitungserzeugnisse zu erleichtern und ihre Qualität besser an die Marktbedürfnisse anzupassen, ist die Möglichkeit der Festlegung von Normen vorzusehen.

(*) In Deutschland/Österreich verwendeter Ausdruck.

Im Sektor getrocknete Weintrauben und getrocknete Feigen ist die auf eine bestimmte Menge getrockneter Weintrauben begrenzte Regelung der Jahresendlagerung unbeschadet einiger Anpassungen beizubehalten. Die Ankaufspreise für diese beiden Erzeugnisse sind jeweils unter Berücksichtigung der besonderen Produktmerkmale festzulegen.

In bestimmten dem internationalen Wettbewerb ausgesetzten Sektoren ist die Möglichkeit der Anwendung besonderer Maßnahmen vorzusehen, da der Produktion solcher Sektoren große lokale oder regionale Bedeutung zukommt. Derartige Maßnahmen müssen sich auf strukturelle Verbesserungen erstrecken, durch die die Wettbewerbsfähigkeit gesteigert und die Verwendung der betreffenden Erzeugnisse gefördert wird.

Die Verordnung (EG) Nr. 3290/94 des Rates[5] enthält die erforderlichen Anpassungen und Übergangsmaßnahmen im Agrarsektor zur Anwendung der im Rahmen der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde geschlossenen Übereinkünfte, unter anderem auch die neue gegenüber Drittländern geltende Handelsregelung für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse. Die Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 426/86 in der Fassung des Anhangs XIV der Verordnung (EG) Nr. 3290/94 sollten in die vorliegende Verordnung übernommen werden. Im Hinblick auf eine Vereinfachung ist die Durchführung bestimmter technischer Bestimmungen betreffend etwaige Fälle von Zuckerknappheit jedoch von der Kommission zu regeln.

Das Funktionieren des Binnenmarktes könnte durch die Gewährung bestimmter Beihilfen beeinträchtigt werden. Es gilt daher, daß auf dem Sektor Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse diejenigen Bestimmungen des Vertrages Anwendung finden, auf deren Grundlage sich die von den Mitgliedstaaten gewährten Beihilfen beurteilen und die mit dem gemeinsamen Markt unvereinbaren Beihilfen verbieten lassen.

Die gemeinsame Marktorganisation für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse muß zugleich den in den Artikeln 39 und 110 des Vertrags vorgsehenen Zielen in geeigneter Weise Rechnung tragen.

Um die Durchführung der vorgesehenen Bestimmungen zu erleichtern, ist ein Verfahren vorzusehen, durch das im Rahmen eines Verwaltungsausschusses eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission herbeigeführt wird -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

1. Mit dieser Verordnung wird eine gemeinsame Marktorganisation für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse eingeführt.

---

[5] ABl. Nr. L 349 vom 31.12.1995, S. 105.

2. Die Marktorganisation gilt für folgende Erzeugnisse:

KN-Code	Warenbezeichnung
a) ex 0710	Gemüse, auch in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren, ausgenommen Zuckermais der Unterposition 0710 40 00, Oliven der Unterposition 07 10 80 10 und Früchte der Gattungen 'Capsicum' oder 'Pimenta' der Unterposition 0710 80 59
ex 0711	Gemüse, vorläufig haltbar gemacht (z. B. durch Schwefeldioxid oder in wasser, dem Salz, Schwefeldioxid oder andere vorläufig konservierend wirkende Stoffe zugesetzt sind), zum unmittelbaren Genuß nicht geeignet, ausgenommen Oliven der Unterposition 0711 20, Früchte der Gattungen 'Capsicum' oder "Pimenta' der Unterposition 0711 90 10 und Zuckermais der Unterposition 0711 90 30
ex 0712	Gemüse, getrocknet, auch in Stücke oder Scheiben geschnitten, als Pulver oder sonst zerkleinert, jedoch nicht weiter zubereitet, ausgenommen Kartoffeln/Erdäpfel(*), künstlich durch Hitze getrocknet, als Lebensmittel ungeeignet, der Unterposition 0712 10 00, Zuckermais der Unterpositionen 0712 90 11 und 0712 90 19 und Oliven der Unterposition 0712 90 90
0804 20 90	Feigen, getrocknet
0806 20	Weintrauben, getrocknet

(*) In Deutschland/Österreich verwendeter Ausdruck.

KN-Code	Warenbezeichnung
ex 0811	Früchte, auch in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, ausgenommen gefrorene Bananen der Unterposition 0811 90 90
0812	Früchte, vorläufig haltbar gemacht (z. B. durch Schwefeldioxid oder in Wasser, dem Salz, Schwefeldioxid oder andere vorläufig konservierend wirkende Stoffe zugesetzt sind), zum unmittelbaren Genuß nicht geeignet, ausgenommen vorläufig haltbar gemachte Bananen der Unterposition 0812 90 90
ex 0813	Früchte (ausgenommen solche der Positionen 0801 bis 0806), getrocknet; Mischungen von getrockneten Früchten oder von Schalenfrüchten dieses Kapitels, ausgenommen ausschließlich aus Schalenfrüchten der Positionen 0801 und 0802 bestehende Mischungen der Unterpositionen 0813 50 31 und 0813 50 39
0814 00 00	Schalen von Zitrusfrüchten oder von Melonen (einschließlich Wassermelonen), frisch, gefroren, getrocknet oder zum vorläufigen Haltbarmachen in Salzlake oder in Wasser mit einem Zusatz von anderen Stoffen eingelegt
0904 20 10	Gemüsepaprika oder Paprika ohne brennenden Geschmack, getrocknet, weder gemahlen noch sonst zerkleinert
b) 0811	Früchte, auch in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln
ex 1302 20	Pektinstoffe, Pektinate und Pektate
ex 2001	Gemüse, Früchte und andere genießbare Pflanzenteile, mit Essig zubereitet oder haltbar gemacht außer: - Früchte der Gattung 'Capsicum', mit brennendem Geschmack, der Unterposition 2001 90 20 - Zuckermais (Zea mays var. saccharata) der Unterposition 2001 90 30 - Yamswurzeln, Süßkartoffeln und ähnliche genießbare Pflanzenteile, mit einem Stärkegehalt von 5 GHT oder mehr, der Unterposition 2001 90 40 und - Palmherzen der Unterposition 2001 90 60 - Oliven der Unterposition 2001 90 65 - Weinblätter, Hopfentriebe und andere genießbare Pflanzenteile aus der Unterposition 2001 90 96

KN-Code	Warenbezeichnung
2002	Tomaten/Paradeiser, ohne Essig zubereitet oder haltbar gemacht
2003	Pilze und Trüffeln, ohne Essig zubereitet oder haltbar gemacht
ex 2004	Anderes Gemüse, ohne Essig zubereitet oder haltbar gemacht, gefroren, ausgenommen Zuckermais (Zea mays var. saccharata) der Unterposition 2004 90 10, Oliven der Unterposition 2004 90 99 und Kartoffeln/Erdäpfel[1], zubereitet oder haltbar gemacht, in Form von Mehl, Grieß oder Flocken, der Unterposition 2004 10 91
ex 2005	Anderes Gemüse, ohne Essig zubereitet oder haltbar gemacht, nicht gefroren, ausgenommen Oliven der Unterposition 2005 70 00, Zuckermais (Zea mays var. saccharata) der Unterposition 2005 80 00 und Früchte der Gattung 'Capsicum' mit brennendem Geschmack, der Unterposition 2005 90 10 und Kartoffeln/Erdäpfel[1], zubereitet oder haltbar gemacht, in Form von Mehl, Grieß oder Flocken, der Unterposition 2005 20 10
ex 2006 00	Früchte, Fruchtschalen und andere Pflanzenteile, mit Zucker haltbar gemacht (durchtränkt und abgetropft, glasiert oder kandiert), ausgenommen mit Zucker haltbar gemachte Bananen der Unterposition 2006 00 90
ex 2007	Konfitüren, Fruchtgelees, Marmeladen, Fruchtmuse und Fruchtpasten durch Kochen hergestellt, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, ausgenommen - Homogenisierte Bananenzubereitungen der Unterposition 2007 10 - Bananenkonfitüren, -gelees, -marmeladen, -purees und -pasten der Unterpositionen 2007 99 39 und 2007 99 90 - Anders zubereitete oder haltbar gemachte Bananen der Unterpositionen 2008 99 48, 2008 99 69 und 2008 99 99
ex 2008	Früchte und andere genießbare Pflanzenteile, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Alkohol, anderweit weder genannt noch inbegriffen, ausgenommen: - Erdnußmark der Unterposition 2008 11 10 - Palmherzen der Unterposition 2008 91 00 - Zubereitungen in Müsliart der Unterposition 2008 92 45 - Mais der Unterposition 2008 99 85

KN-Code	Warenbezeichnung
	- Yamswurzeln, Süßkartoffeln und ähnliche genießbare Pflanzenteile mit einem Stärkegehalt von 5 GHT oder mehr, der Unterposition 2008 99 91 - Weinblätter, Hopfentriebe und andere ähnliche genießbare Pflanzenteile der Unterposition 2008 99 99 - Mischungen von anders zubereiteten oder haltbar gemachten Bananen der Unterpositionen 2008 92 50, 2008 92 79, 2008 92 91 und 2008 92 99
ex 2009	Fruchtsäfte (ausgenommen Traubensaft und Traubenmost der Unterposition 2009 60 und Bananensäfte der Unterposition 2009 80) und Gemüsesäfte, nicht gegoren, ohne Zusatz von Alkohol, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln

3. Die jeweilige Dauer des Wirtschaftsjahres für die in Absatz 2 genannten Erzeugnisse wird nach dem Verfahren des Artikels 26 festgelegt.

TITEL I

Beihilferegelung

Artikel 2

1. Für die in Anhang I aufgeführten Erzeugnisse, die aus in der Gemeinschaft geerntetem Obst und Gemüse hergestellt werden, wird eine Produktionsbeihilferegelung eingeführt.

2. Die Produktionsbeihilfe wird dem Verarbeiter gewährt, der dem Erzeuger für das Ausgangserzeugung einen Preis gezahlt hat, der mindestens dem Mindestpreis nach Maßgabe der Verträge entspricht, die zwischen den gemäß der Verordnung (EG) Nr. ..../95 des Rates[6] anerkannten oder vorläufig anerkannten Erzeugerorganisationen einerseits und Verarbeitern andererseits geschlossen worden sind. Die genannten Erzeugerorganisationen lassen die Bestimmungen dieses Artikels Betriebsinhabern zugutekommen, die keiner der in der Verordnung (EG) Nr. ..../95 vorgesehenen Kollektivstrukturen angeschlossen sind, wenn sie sich verpflichten, ihre gesamte zur Herstellung der Erzeugnisse des Anhangs I bestimmte Erzeugung durch sie zu vermarkten, und wenn sie eine Beteiligung an den Gesamtkosten für die Verwaltung dieser Regelung durch die jeweilige Organisation übernehmen.

---

[6] ABl. Nr.

Artikel 3

1. Der dem Erzeuger zu zahlende Mindestpreis wird auf folgender Grundlage bestimmt:

   a) während des vorhergehenden Wirtschaftsjahres geltenden Mindestpreises,
   b) Entwicklung der Marktpreise von Obst und Gemüse,
   c) Notwendigkeit, den normalen Absatz des frischen Erzeugnisses für die verschiedenen Verwendungszwecke, einschließlich der Versorgung der Verarbeitungsindustrie, sicherzustellen.

2. Der Mindestpreis wird vor Beginn jedes Wirtschaftsjahres festgesetzt.

3. Der Mindestpreis und die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden gemäß dem Verfahren des Artikels 26 erlassen.

Artikel 4

1. Die Produktionsbeihilfe darf nicht höher sein als der Unterschied zwischen dem Mindestpreis, der dem Erzeuger in der Gemeinschaft gezahlt wird, und dem Preis des Ausgangserzeugnisses in den wichtigsten Erzeuger- und Ausfuhrdrittländern.

2. Die Beihilfe wird so festgesetzt, daß sie den Absatz des Gemeinschaftserzeugnisses zum Mindestpreis nach Maßgabe von Absatz 1 erlaubt. Dabei wird unbeschadet der Anwendung von Artikel 5 insbesondere folgendes berücksichtigt:

   a) der Unterschied zwischen den zugrunde gelegten Kosten des Ausgangserzeugnisses in der Gemeinschaft und des Ausgangserzeugnisses in den wichtigsten konkurrierenden Drittländern,
   b) der für das vorangegangene Wirtschaftsjah festgesetzte Beihilfebetrag, sowie
   c) bei Erzeugnissen, bei denen die Gemeinschaftsproduktion einen bedeutenden Marktanteil darstellt, die Entwicklung des Außenhandelsvolumens und ihr Preis, wenn das letztgenannte Kriterium zu einer Verringerung des Beihilfebetrags führt.

3. Die Beihilfe wird für das Eigengewicht des Verarbeitungserzeugnisses festgesetzt. Die Koeffizienten für das Verhältnis zwischen dem Gewicht des verwendeten Ausgangserzeugnisses und dem Eigengewicht des Verarbeitungserzeugnisses werden pauschal festgesetzt und regelmäßig der Erfahrung entsprechend angepaßt.

4. Die Beihilfe wird den Verarbeitern nur für Verarbeitungserzeugnisse gewährt, die:

   a) aus einem in der Gemeinschaft geernteten Ausgangserzeugnis gewonnen worden sind, für welches der betreffende Verarbeiter mindestens den Mindestpreis gemäß Artikel 3 gezahlt hat;

   b) den Mindestqualitätsanforderungen entsprechen.

5. Der Preis des Ausgangserzeugnisses in den wichtigsten konkurrierenden Drittländern wird vor allem auf der Grundlage der Preise bestimmt, die ab landwirtschaftlichem Betrieb für zur Verarbeitung verwendete Frischerzeugnisse vergleichbarer Qualität gezahlt werden und die nach Maßgabe der von den diesen Drittländern ausgeführten Enderzeugnismengen gewichtet sind.

6. Bei Erzeugnissen, bei denen die Gemeinschaftsproduktion mindestens 50% des Gemeinschaftsverbrauchs ausmacht, wird bei der Festsetzung der Beihilfe die Entwicklung der Preise sowie der Ein- und Ausfuhren unter Zugrundelegung der Angaben des Kalenderjahres vor Beginn des betreffenden Wirtschaftsjahres im Vergleich zu den Angaben des vorangegangenen Kalenderjahres berücksichtigt.

7. Bei Verarbeitungserzeugnissen aus Tomaten/Paradeiser wird die Produktionsbeihilfe berechnet für

   a) Tomaten-/Paradeiserkonzentrat des KN-Code 2002 90,
   b) ganze geschälte Tomaten/Paradeiser der Sorte San Marzano oder ähnlicher Sorten des KN-Code 2002 10,
   c) ganze geschälte Tomaten/Paradeiser der Sorte Roma oder ähnlicher Sorten des KN-Code 2002 10,
   d) Tomaten-/Paradeisersaft des KN-Code 2009 50.

8. Die Produktionsbeihilfe für andere Verarbeitungserzeugnisse aus Tomaten/Paradeisern wird jeweils entweder von den festgesetzten Beträgen für Tomaten-/Paradeiserkonzentrat unter Berücksichtigung des Trockensubstanzgehaltes der Erzeugnisse oder von den festgesetzten Beträgen für ganze geschälte Tomaten/Paradeiser der Sorte Roma oder ähnlicher Sorten unter Berücksichtigung der Handelseigenschaften der Erzeugnisse abgeleitet.

9. Die Kommission setzt die Beihilfe vor Beginn jedes Wirtschaftsjahres nach dem Verfahren des Artikels 26 fest. Nach dem gleichen Verfahren legt sie die in Absatz 2 genannten Koeffizienten und die Mindestqualitätsanforderungen fest und erläßt sie die sonstigen Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel.

Artikel 5

1. Für jedes Wirtschaftsjahr wird für die nachstehend genannten Erzeugnisse gemeinschaftsweit eine Garantieschwelle eingeführt, deren Überschreitung eine Kürzung der Produktionsbeihilfe zur Folge hat. Die Garantieschwelle wird wie folgt festgesetzt:

   a) für Pfirsiche in Sirup und/oder natürlichem Fruchtsaft auf 582 000 Tonnen (ausgedrückt in Nettogewicht);
   b) für Williams- und Rocha-Birnen in Sirup und/oder natürlichem Fruchtsaft auf 102 805 Tonnen (ausgedrückt in Nettogewicht).

2. Die Überschreitung der in Absatz 1 genannten Schwellen wird anhand der durchschnittlichen Erzeugung während der drei Wirtschaftsjahre vor dem Wirtschaftsjahr ermittelt, für das die Beihilfe festgesetzt werden soll. Bei Überschreitung der Schwelle wird die Beihilfe für das darauffolgende Wirtschaftsjahr im Verhältnis zur festgestellten Überschreitung gekürzt.

Artikel 6

1. Für die Gewährung der Produktionsbeihilfe für Verarbeitungserzeugnisse aus Tomaten/Paradeisern wird eine Quotenregelung eingeführt. Die Produktionsbeihilfe wird auf eine Menge von Verarbeitungserzeugnissen beschränkt, die einer Menge von 6 596 787 Tonnen frischer Tomaten/Paradeiser entspricht.

2. Die in Absatz 1 genannte Menge wird alle fünf Jahre in drei Erzeugnisgruppen, nämlich Tomaten-/Paradeiserkonzentrat, ganze, geschälte Tomaten/Paradeiser in Konserven und andere Erzeugnisse eingeteilt, und zwar nach dem Durchschnitt der Mengen, die unter Einhaltung des Mindestpreises während der fünf Wirtschaftsjahre vor dem Wirtschaftsjahr erzeugt wurden, für welches die Aufteilung vorgenommen wird.

   Die erste Aufteilung für das Wirtschaftsjahr 1996/97 und die folgenden vier Jahre wird jedoch nach dem Durchschnitt der tatsächlich in den Wirtschaftsjahre 1991/92, 1992/93, 1993/94 und 1994/95 erzeugten Mengen vorgenommen.

3. Die gemäß Absatz 2 für jede Erzeugnisgruppe festgesetzte Menge frischer Tomaten/Paradeiser wird jährlich nach dem Durchschnitt der Mengen auf die Mitgliedstaaten verteilt, die unter Einhaltung des Mindestpreises während der drei Wirtschaftsjahre vor dem Wirtschaftsjahr erzeugt wurden, für welches die Aufteilung vorgenommen wird. Nicht berücksichtigt wird dabei das Wirtschaftsjahr 1995/96.

   Bei den ersten drei Aufteilungen für die Wirtschaftsjahre 1996/97, 1997/98 und 1998/99 werden jedoch die tatsächlich erzeugten Mengen der Wirtschaftsjahre 1992/93, 1993/94 und 1994/95 berücksichtigt.

   Bei keiner Aufteilung gemäß diesem Absatz darf sich für einen Mitgliedstaat und für eine Erzeugnisgruppe gegenüber den für das vorangegangene Wirtschaftsjahr zugeteilten Mengen eine Veränderung von mehr als 20 % ergeben. Wird eine Aufteilung gemäß Absatz 2 Unterabsatz 2 vorgenommen, so wird dieser Prozentsatz im Verhältnis zu den Mengen des vorangegangenen Wirtschaftsjahres unter Berücksichtigung der sich jeweils für jede Erzeugnisgruppe aus einer solchen Aufteilung ergebenden Veränderungskoeffizienten berechnet.

4. Die Mitgliedstaaten verteilen die ihnen zugeteilten Mengen auf die auf ihrem Hoheitsgebiet niedergelassenen Verarbeitungsbetriebe nach dem Durchschnitt der Mengen, die unter Einhaltung des Mindestpreises in den drei Wirtschaftsjahren vor dem Wirtschaftsjahr erzeugt wurden, für das die Aufteilung vorgenommen wird. Nicht berücksichtigt wird dabei das Wirtschaftsjahr 1995/96.

Bei den ersten drei Aufteilungen für die Wirtschaftsjahre 1996/97, 1997/98 und 1998/99 werden jedoch die tatsächlich erzeugten Mengen der Wirtschaftsjahr 1992/93, 1993/94 und 1994/95 berücksichtigt.

5. Die in den Absätzen 2 und 3 genannten Aufteilungen werden nach dem Verfahren des Artikels 26 vorgenommen. Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden nach dem gleichen Verfahren erlassen. Hierzu gehören insbesondere die Bestimmungen für Betriebe, die ihre Tätigkeit vor weniger als drei Jahren aufgenommen haben, für neue Betriebe und für den Fall der Fusion oder Veräußerung von Betrieben.

Artikel 7

1. Es wird eine Beihilfe für den Anbau von Weintrauben zur Gewinnung von Sultaninen, getrockneten Muskatellertrauben und Korinthen gewährt, die für die Verarbetiung bestimmt sind.

   Die Beihilfe wird je Hektar abgeerneteter spezialisierter Anbaufläche nach deren Hektardurchschnittsertrag festgesetzt. Dabei wird ferner berücksichtigt,

   a) daß es die traditionell für die vorgenannten Kulturen genutzten Flächen zu erhalten gilt,
   b) welche Absatzmöglichkeiten für diese getrockneten Weintrauben bestehen.

   Die Beihilfe kann je nach Rebsorte oder anderen ertragswirksamen Faktoren verschieden hoch sein.

2. Für jedes Wirtschaftsjahr wird eine gemeinschaftliche Garantiehöchstfläche eingeführt, die den durchschnittlich in den Wirtschaftsjahren 1987/88, 1988/89 und 1989/90 für den Anbau von Weintrauben gemäß Absatz 1 genutzten Flächen entspricht. Sind die spezialisierten Anbauflächen für die Gewinnung getrockneter Weintrauben größer als die gemeinschaftliche Garantiehöchstfläche, so wird der Beihilfebetrag für das nächste Wirtschaftsjahr im Verhältnis zur festgestellten Überschreitung gekürzt.

3. Die Beihilfe wird gezahlt, wenn die Flächen abgeerntet und die Erzeugnisse im Hinblick auf deren Verarbeitung getrocknet worden sind.

4. Den Erzeugern, die zur Bekämpfung der Reblaus ihre Rebflächen neu bepflanzen und die keine Beihilfen im Rahmen der vom EAGFL, Abteilung Ausrichtung, gegen die Reblaus vorgesehenen Strukturmaßnahmen erhalten, wird eine Beihilfe für drei Wirtschaftsjahre gewährt. Diese Beihilfe wird unter Berücksichtigung der Beihilfe gemäß Absatz 1 und der Beihilfe festgesetzt, die im Rahmen der genannten Strukturmaßnahmen gewährt wird. In diesem Fall ist Absatz 3 nicht anwendbar.

5. Die Kommission setzt die Beihilfe vor Beginn jedes Wirtschaftsjahres nach dem Verfahren des Artikels 26 fest. Nach dem gleichen Verfahren erläßt sie die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel, stellt etwaige Überschreitungen der Garantiehöchstfläche fest und bestimmt die entsprechende Kürzung des Beihilfebetrags.

Artikel 8

Für die in Artikel 1 Absatz 2 aufgeführten Erzeugnisse, die zum Verbrauch in der Gemeinschaft bestimmt sind oder nach Drittländern ausgeführt werden, können gemeinsame Qualitätsnormen nach dem Verfahren des Artikels 26 festgelegt werden.

Artikel 9

1. Die Stellen, natürliche oder juristische Personen, die von den betreffenden Mitgliedstaaten zugelassen sind, nachstehend "Einlagerungsstellen" genannt, kaufen in den letzten zwei Monaten des Wirtschaftsjahres die während des laufenden Wirtschaftsjahres in der Gemeinschaft erzeugten Sultaninen, Korinthen und getrockneten Feigen, sofern die Erzeugnisse den noch festzulegenden Mindestqualitätsanforderungen entsprechen.

   Die gemäß Absatz 2 angekauften Sultaninen- und Korinthenmengen dürfen 27.370 Tonnen nicht überschreiten.

2. Der Ankaufspreis, zu dem die Einlagerungsstellen die in Absatz 1 genannten Erzeugnisse kaufen, entspricht

   a) bei getrockneten Feigen dem der niedrigsten Güteklasse entsprechenden Mindestpreis abzüglich 5 %;
   b) bei Sultaninen und Korinthen dem im Wirtschaftsjahr 1994/95 anwendbaren und jährlich nach der Entwicklung des Mindesteinfuhrpreises gemäß Artikel 13 bzw. ab dem Jahr 2000 nach der Entwicklung der Weltmarktpreise anzupassenden Ankaufspreis.

3. Der Absatz der von den Einlagerungsstellen gekauften Erzeugnisse erfolgt so, daß das Marktgleichgewicht nicht gefährdet wird und der gleiche Zugang zu den zu verkaufenden Erzeugnissen sowie die gleiche Behandlung der Käufer gewährleistet ist.

   Für die Erzeugnisse, die sich nicht zu normalen Bedingungen absetzen lassen, können Sondermaßnahmen ergriffen werden. Um die Einhaltung der eingegangenen Verpflichtungen vor allem hinsichtlich der Bestimmung des Erzeugnisses zu gewährleisten, kann in diesem Fall eine besondere Sicherheit verlangt werden. Diese Sicherheit verfällt ganz oder teilweise, wenn die Verpflichtungen nicht oder nur teilweise erfüllt werden.

4. Den Einlagerungsstellen wird für die Mengen Erzeugnisse, die sie gekauft haben, und für die tatsächliche Dauer ihrer Einlagerung eine Einlagerungsbeihilfe gewährt.Diese Beihilfe wird jedoch nach dem Zeitraum von achtzehn Monaten, der auf den Ablauf des Wirtschaftsjahres folgt, in dem das Erzeugnis gekauft wurde, nicht mehr gewährt.

5. Den Einlagerungsstellen wird ein finanzieller Ausgleich gewährt, der dem Unterschied zwischen dem von den Einlagerungsstellen gezahlten Ankaufspreis und dem Verkaufspreis entspricht.

6. Zur Anwendung von Absatz 1 lassen die Mitgliedstaaten Einlagerungsstellen zu, die ausreichende Garantien für eine Lagerhaltung unter guten technischen Voraussetzungen und für eine gute Verwaltung der angekauften Erzeugnisse bieten.

Diese Stellen sind insbesondere verpflichtet, die angekauften Erzeugnisse in besonderen Räumen zu lagern und über diese Erzeugnisse eine getrennte Buchhaltung zu führen.

7. Die Abgabe der gemäß Absatz 1 angekauften Erzeugnisse erfolgt entweder durch Ausschreibung oder durch Verkäufe zu vorausfestgesetzen Preisen.

   Angebote ohne Stellung einer Sicherheit werden nicht berücksichtigt.

8. Der in Absatz 2 genannte Ankaufspreis wird nach dem Verfahren des Artikels 26 festgesetzt. Nach dem gleichen Verfahren werden die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel, insbesondere zur Einlagerungsbeihilfe, zum finanziellen Ausgleich sowie zum An- und Verkauf der Erzeugnisse durch die Einlagerungsstellen erlassen.

Artikel 10

1. Für in Artikel 1 Absatz 2 genannte Erzeugnisse, denen wirtschaftlich oder ökologisch, auf lokaler oder regionaler Ebene eine große Bedeutung zukommt und die international großem Wettbewerb ausgesetzt sind, können nach dem Verfahren des Artikels 26 besondere Maßnahmen zur Verbesserung ihrer Wettbewerbsfähigkeit und zur Absatzförderung erlassen werden.

   Hierzu können u.a. gehören:

   a) Maßnahmen, durch die sich die Eignung der geernteten Erzeugnisse für die Verarbeitung verbessern läßt und durch die ihre Eigenschaften besser den Bedürfnissen der verarbeitenden Industrie angepaßt werden können;

   b) Maßnahmen zur wissenschaftlichen und technischen Entwicklung neuer Verarbeitungsverfahren und -techniken, um die Produktqualität zu verbessern und/oder die Herstellungskosten der Verarbeitungserzeugnisse zu senken;

   c) Maßnahmen zur Entwicklung neuer Erzeugnisse und/oder neuer Verwendungszwecke für die Verarbeitungserzeugnisse;

   d) die Durchführung von Wirtschafts- und Marktstudien;

   e) Maßnahmen zur Förderung des Verbrauchs und der Verwendung der betreffenden Erzeugnisse.

2. Die in Absatz 1 vorgesehenen Maßnahmen werden von anerkannten Erzeugergemeinschaften bzw. deren Vereinigungen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. ...../95 in Zusammenarbeit mit Organisationen durchgeführt, die die übrigen Branchen des betreffenden Sektors vertreten.

3. Die öffentliche Finanzierung der in Absatz 1 genannten Maßnahmen beläuft sich auf 50 %, und wird in den sogenannten Ziel-1-Gebieten gemäß der Verordnung (EWG)

Nr. 2052/88 des Rates[7] zu 10 % von den Mitgliedstaaten und zu 90 % von der Gemeinschaft und in den übrigen Gebieten zu 20 % von den Mitgliedstaaten und zu 80 % von der Gemeinschaft übernommen.

4. Nach dem Verfahren des Artikels 26 werden die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel erlassen, um insbesondere die Komplementarität und Vereinbarkeit der vorgesehenen Maßnahmen zum einen mit den gemäß Artikel 17 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. ..../95 erlassenen und zum anderen mit den gemäß den Artikeln 2, 5 und 8 der Verordnung (EWG) Nr. 4256/88 des Rates[8] finanzierten Maßnahmen zu gewährleisten.

TITEL II

Handel mit Drittländern

Artikel 11

1. Für alle Einfuhren der in Artikel 1 Absatz 2 genannten Erzeugnisse in die Gemeinschaft sowie für alle Ausfuhren dieser Erzeugnisse aus der Gemeinschaft kann die Vorlage einer Einfuhr- bzw. Ausfuhrlizenz gefordert werden.

   Die Lizenz wird unbeschadet der Bestimmungen zur Anwendung der Artikel 15, 16, 17 und 18 von den Mitgliedstaaten jedem Antragsteller unabhängig vom Ort seiner Niederlassung in der Gemeinschaft erteilt.

   Die Einfuhr- oder Ausfuhrlizenz gilt in der gesamten Gemeinschaft. Die Erteilung der Lizenzen kann an die Stellung einer Sicherheit gebunden sein, die die Erfüllung der Verpflichtung gewährleisten soll, die Einfuhr oder Ausfuhr während der Gültigkeitsdauer der Lizenz durchzuführen. Außer in Fällen höherer Gewalt verfällt die Sicherheit ganz oder teilweise, wenn die Ein- bzw. Ausfuhr innerhalb dieser Frist nicht oder nur teilweise erfolgt ist.

2. Die Gültigkeitsdauer der Lizenzen und die sonstigen Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden nach dem Verfahren des Artikels 26 festgelegt.

Artikel 12

1. Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen dieser Verordnung finden die Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs auf die in Artikel 1 Absatz 2 genannten Erzeugnisse Anwendung.

2. Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden nach dem Verfahren des Artikels 26 erlassen.

---

(7) ABl. Nr. L 185 vom 15. 7.1988, S. 9.
(8) ABl. Nr. L 374 vom 31.12.1988, S. 25.

Artikel 13

1. Für die in Anhang II genannten Erzeugnisse wird für die Wirtschaftsjahre 1995, 1996, 1997, 1998 und 1999 ein Mindesteinfuhrpreis eingeführt. Dieser Preis wird unter Berücksichtigung folgender Faktoren festgesetzt:
   - Frei-Grenze-Preis bei der Einfuhr in die Gemeinschaft,
   - Weltmarktpreise,
   - Lage auf dem Gemeinschaftsmarkt,
   - Entwicklung des Handels mit den Drittländern.

   Wird der Mindesteinfuhrpreis nicht eingehalten, so ist zusätzlich zum Zollsatz eine Ausgleichsabgabe zu entrichten, die auf der Grundlage der von den wichtigsten Lieferdrittländern angewendeten Preise berechnet wird.

2. Der Mindesteinfuhrpreis für getrocknete Weintrauben wird vor Beginn des Wirtschaftsjahres festgesetzt.

   Es müssen je ein Mindesteinfuhrpreis für Korinthen und für die übrigen getrockneten Weintrauben festgesetzt werden. Für jede der beiden Erzeugnisgruppen kann der Mindesteinfuhrpreis für Erzeugnisse in unmittelbaren Umschließungen mit einem noch zu bestimmenden Eigengewicht und für Erzeugnisse in unmittelbaren Umschließungen mit einem über diesem Gewicht liegenden Eigengewicht festgesetzt werden.

3. Der Mindesteinfuhrpreis für verarbeitere Kirschen wird vor Beginn des Wirtschaftsjahres festgesetzt. Der Mindesteinfuhrpreis kann für Erzeugnisse in unmittelbaren Umschließungen mit einem bestimmten Eigengewicht festgesetzt werden.

4. Der bei der Einfuhr einzuhaltende Mindestpreis für getrocknete Weintrauben ist derjenige, der am Einfuhrtag gilt. Die gegebenenfalls zu erhebende Ausgleichsabgabe ist diejenige, die am selben Tag gilt.

5. Der auf Sauerkirschen/Weichseln(*) und auf verarbeitete Kirschen anzuwendende Mindesteinfuhrpreis ist derjenige, der zum Zeitpunkt der Annahme der Anmeldung zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr gilt.

6. Die Ausgleichsabgaben für getrocknete Weintrauben werden im Verhältnis zu einer Skala der Einfuhrpreise festgesetzt. Die Differenz zwischen dem Mindesteinfuhrpreis und jeder einzelnen Stufe beträgt
   - 1 v.H. des Mindestpreises für die erste Stufe,
   - 3 v.H., 6 v.H. und 9 v.H. des Mindestpreises für die zweite bzw. dritte und die vierte Stufe.

   Die fünfte Stufe gilt für alle Fälle, in denen der Einfpreis niedriger ist als der für die vierte Stufe.

(*) In Deutschland/Österreich verwendeter Ausdruck.

Die festzusetzende Höchstausgleichsabgabe für getrocknete Weintrauben darf die Differenz zwischen dem Mindestpreis und einem Betrag nicht übersteigen, der auf der Grundlage der günstigsten Preise bestimmt wird, welche die repräsentativsten Drittländer auf dem Weltmarkt für nennenswerte Mengen anwenden.

7. Liegt der Einfuhrpreis für Sauerkirschen/Weichseln und verarbeitete Kirschen unter dem Mindestpreis für diese Erzeugnisse, so wird eine Ausgleichsabgabe erhoben, die dem Unterschied zwischen diesen beiden Preisen entspricht.

8. Der Mindesteinfuhrpreis und die Höhe der Ausgleichsabgabe sowie die sonstigen Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden nach dem Verfahren des Artikels 26 festgelegt.

Artikel 14

1. Zur Vermeidung oder Behebung von Nachteilen, die sich aus der Einfuhr bestimmter in Artikel 1 Absatz 2 genannter Erzeugnisse für den Markt in der Gemeinschaft ergeben können, wird für die Einfuhr eines oder mehrerer dieser Erzeugnisse zu dem im Gemeinsamen Zolltarif vorgesehenen Zollsatz ein zusätzlicher Einfuhrzoll erhoben, wenn die Bedingungen des Artikels 5 des Übereinkommens über die Landwirtschaft, das in Übereinstimmung mit Artikel 228 des Vertrags im Rahmen der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde geschlossen wurde, erfüllt sind, es sei denn, die Einfuhren können keine Störungen auf dem Gemeinschaftsmarkt verursachen, oder die Auswirkungen stehen in keinem Verhältnis zum angestrebten Ziel.

2. Die Preise, deren Unterschreitung die Erhebung eines zusätzlichen Einfuhrzolls auslöst, entsprechen den Preisen, die die Gemeinschaft der Welthandelsorganisation im Einklang mit ihrem Angebot mitteilt, das sie im Rahmen der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde unterbreitet hat.

   Die Mengen, deren Überschreitung die Erhebung eines zusätzlichen Einfuhrzolls auslöst, werden insbesondere auf der Grundlage der Einfuhren in die Gemeinschaft festgelegt, die in den drei Jahren vor dem Jahr erfolgt sind, in dem die in Absatz 1 genannten Nachteile auftreten oder aufzutreten drohen.

3. Die zur Erhebung eines zusätzlichen Einfuhrzolls zu berücksichtigenden Einfuhrpreise werden anhand der cif-Einfuhrpreise der betreffenden Sendung bestimmt.

   Die cif-Einfuhrpreise werden zu diesem Zweck unter Zugrundelegung der repräsentativen Preise des betreffenden Erzeugnisses auf dem Weltmarkt oder auf dem gemeinschaftlichen Einfuhrmarkt überprüft.

4. Die Kommission erläß die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel nach dem Verfahren des Artikels 26. Sie betreffen insbesondere

   a) die Erzeugnisse, auf die zusätzliche Einfuhrzölle gemäß Artikel 5 des Übereinkommens über die Lanwirtschaft erhoben werden;

b) die sonstigen Kriterien, die erforderlich sind, um sicherzustellen, daß Absatz 1 im Einklang mit Artikel 5 des genannten Übereinkommens angewandt wird.

Artikel 15

1. Die Zollkontingente für die in Artikel 1 Absatz 2 genannten Erzeugnisse, die sich aus den im Rahmen der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde geschlossenen Übereinkünfte ergeben, werden nach den gemäß dem Verfahren des Artikels 26 erlassenen Bestimmungen eröffnet und verwaltet.

2. Zur Verwaltung der Kontingente kann eine der nachstehenden Verfahren oder eine Kombination dieser Verfahren angewandt werden:

   a) Berücksichtigung der Anträge nach der Reihenfolge ihres Eingangs ("Windhundverfahren");

   b) Aufteilung proportional zu den bei der Antragstellung beantragten Mengen (sogenanntes "Verfahren der gleichzeitigen Prüfung");

   c) Berücksichtigung der traditionellen Handelsströme (sogenanntes "Verfahren traditionelle/neue Antragsteller").

   Weitere geeignete Verfahren können festgelegt werden.

   Bei den Verfahren muß jegliche Diskriminierung zwischen den betreffenden Wirtschaftsteilnehmern verhindert werden.

3. Mit dem festgelegten Verwaltungsverfahren wird dem Versorgungsbedarf des Gemeinschaftsmarktes und dem Erfordernis der Erhaltung des Gleichgewichts auf dem Gemeinschaftsmarkt Rechnung getragen, wobei unbeschadet der Zölle, die sich aus den im Rahmen der Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde geschlossenen Übereinkünfte ergeben, die Verfahren zugrunde gelegt werden können, die in der Vergangenheit auf die Kontingente angewandt wurden, die den in Absatz 1 genannten Kontingenten entsprechen.

4. Die in Absatz 1 bezeichneten Bestimmungen sehen vor, daß die Kontingente auf einer jährlichen Basis und mit einer geeigneten Staffelung eröffnet werden; sie legen das anzuwendende Verwaltungsverfahren fest und umfassen gegebenenfalls auch

   a) Bestimmungen zum Nachweis von Art, Herkunft und Ursprung des Erzeugnisses,

   b) Bestimmungen betreffend die Anerkennung des Dokuments zur Überprüfung der unter Buchstabe a) genannten Nachweise und

   c) die Bedingungen der Ausstellung der Einfuhrlizenzen und die Gültigkeitsdauer derselben.

Artikel 16

1. Um für
   a) die in Artikel 1 Absatz 2 genannten Erzeugnisse ohne Zusatz von Zucker in wirtschaftlich bedeutenden Mengen und für
   b) - Weißzucker und Rohzucker des KN-Codes 1701,
   - Glucose und Glucosesirup dr KN-Codes 1702 30 51, 1702 30 59, 1702 30 91, 1702 30 99 und 1702 40 90,
   - Isoglucose der KN-Codes 1702 30 10, 1702 40 10, 1702 60 10 und 1702 30 90 und
   - Zuckerrüben- und Zuckerrohrsirup des KN-Codes ex 1702 90 99,

   die in den in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b) genannten Erzeugnissen enthalten sind, die Ausfuhr auf der Grundlage der Preise für diese Erzeugnisse im Welthandel zu ermöglichen, kann der Unterschied zwischen diesen Preisen und den Preisen in der Gemeinschaft innerhalb der Grenzen der gemäß Artikel 228 des Vertrags geschlossenen Abkommen durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden.

2. Für die Zuteilung der Mengen, für die eine Ausfuhrerstattung gewährt werden kann, wird ein Verfahren festgelegt, das
   a) der Art des Erzeugnisses und der Lage auf dem betreffenden Markt am ehesten gerecht wird, die bestmögliche Nutzung der verfügbaren Mittel ermöglicht und der Effizienz und der Struktur der gemeinschaftlichen Ausfuhren Rechnung trägt, ohne jedoch zu einer Diskriminierung zwischen kleinen und großen Wirtschaftsteilnehmern zu führen;
   b) unter Berücksichtigung der Verwaltungserfordernisse in administrativer Hinsicht mit dem geringsten Aufwand für die Wirtschaftsteilnehmer verbunden ist;
   c) eine Diskriminierung unter den betroffenen Wirtschaftsteilnehmern verhindert.

3. Die Erstattung ist für die gesamte Gemeinschaft gleich.

   Sie kann für ein bestimmtes Erzeugnis je nach seiner Bestimmung in unterschiedlicher Höhe festgesetzt werden, wenn die Lage im internationalen Handel oder die besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte dies erforderlich machen.

   Die Erstattungen werden nach dem Verfahren des Artikels 26 festgesetzt. Die Festsetzung erfolgt in regelmäßigen Zeitabständen.

   Die Kommission kann die in regelmäßigen Zeitabständen festgesetzten Erstattungen erforderlichenfalls zwischenzeitlich auf Antrag eines Mitgliedstaates oder von sich aus ändern.

4. Die Erstattung wird nur auf Antrag und auf Vorlage der entsprechenden Ausfuhrlizenz gewährt.

5. Der bei der Ausfuhr anwendbare Erstattungsbetrag ist derjenige, der am Tag der Lizenzbeantragung gilt, und im Fall einer differenzierten Erstattung ist es der Betrag, der am selben Tag gilt
   a) für die in der Lizenz angegebene Bestimmung oder

b) für die tatsächliche Bestimmung, wenn diese von der in der Lizenz angegebenen Bestimmung abweicht. In diesem Fall darf der anwendbare Betrag den Betrag nicht übersteigen, der für die in der Lizenz angegebenen Bestimmung gilt.

Um einen Mißbrauch der in Unterabsatz 1 vorgesehenen Flexibilität zu verhindern, können geeignete Maßnahmen getroffen werden.

6. Gemäß dem Verfahren des Artikels 26 kann von den Bestimmungen der Absätze 4 und 5 bei Erzeugnissen abgewichen werden, für die Erstattungen im Rahmen von Maßnahmen der Nahrungsmittelhilfe gewährt werden.

7. Die Einhaltung der mengenmäßigen Beschränkungen, die sich aus den gemäß Artikel 228 des Vertrags geschlossenen Abkommen ergeben, wird anhand der Ausfuhrlizenzen gewährleistet, die für die in der Lizenz vorgesehenen Bezugszeiträume ausgestellt werden und für die betreffenden Erzeugnisse gelten. Im Hinblick auf die Einhaltung der Verpflichtungen, die sich aus den im Rahmen der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde geschlossenen Übereinkünften ergeben, hat der Ablauf eines Bezugszeitraums keine Auswirkung auf die Gültigkeitsdauer der Aufuhrlizenzen.

8. Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel, einschließlich der Bestimmungen über die Neuverteilung nicht zugeteilter oder nicht in Anspruch genommener Ausfuhrmengen, werden nach dem Verfahren des Artikels 26 erlassen.

Artikel 17

1. Dieser Artikel findet Anwendung auf die Erstattungen gemäß Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe a).

2. Die Erstattungen werden unter Berücksichtigung folgender Faktoren festgesetzt:

a) Lage und voraussichtliche Entwicklung
- der Preise der Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse auf dem Markt der Gemeinschaft und der verfügbaren Mengen,
- der Preise im internationalen Handel;

b) niedrigste Kosten für die Vermarktung und für den Transport von den Märkten der Gemeinschaft zu den Häfen oder sonstigen Ausfuhrplätzen der Gemeinschaft sowie Heranführungskosten zum Bestimmungsland;

c) wirtschaftlicher Aspekt der beabsichtigten Ausfuhren;

d) Beschränkungen aufgrund der gemäß Artikel 228 des Vertrags geschlossenen Abkommen.

3. Die Preise für die in Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe a) genannten Erzeugnisse auf dem Markt der Gemeinschaft werden unter Berücksichtigung der im Hinblick auf die Ausfuhr günstigsten Preise ermittelt.

Die Ermittlung der Preise im internationalen Handel erfolgt unter Berücksichtigung
a) der auf den Märkten dritter Länder festgestellten Notierungen,
b) der günstigsten Einfuhrpreise in den dritten Bestimmungsländern bei der Einfuhr aus dritten Ländern,
c) der in den ausführenden dritten Ländern festgestellten Erzeugerpreise,
d) der Angebotspreise an der Grenze der Gemeinschaft.

4. Die Erstattung wird gezahlt, wenn nachgewiesen wird, daß die Erzeugnisse
- aus der Gemeinschaft ausgeführt worden sind,
- ihren Ursprung in der Gemeinschaft haben und
- im Fall einer differenzierten Erstattung die in der Lizenz angegebene Bestimmung oder eine andere Bestimmung erreicht haben, für die eine Erstattung unbeschadet des Artikels 16 Absatz 5 Buchstabe b) festgesetzt worden ist. Abweichungen von dieser Vorschrift können jedoch nach dem Verfahren des Artikels 26 vorgesehen weden, sofern Bedingungen festgelegt werden, die gleichwertige Garantien bieten.

5. Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden nach dem Verfahren des Artikels 26 erlassen.

Artikel 18

1. Dieser Artikel findet Anwendung auf die Erstattungen gemäß Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe b).

2. Der Betrag der Erstattung entspricht:
- bei Roh- und Weißzucker sowie Zuckerrüben- und Zuckerrohrsirup dem gemäß Artikel 17 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates[9] und gemäß ihren Durchführungsbestimmungen festgesetzten Erstattungsbetrag für die Ausfuhr dieser Erzeugnisse in unverändertem Zustand;
- bei Isoglucose dem gemäß Artikel 17 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 und gemäß ihren Durchführungsbestimmungen festgesetzten Erstattungsbetrag für die Ausfuhr dieses Erzeugnisses in unverändertem Zustand;
- bei Glucose und Glucosesirup dem gemäß Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates[10] und gemäß ihren Durchführungsbestimmungen festgesetzten Erstattungsbetrag für die Ausfuhr dieser Erzeugnisse in unverändertem Zustand.

3. Um für die Erstattung in Betracht zu kommen, muß den Verarbeitungserzeugnissen bei der Ausfuhr eine Erklärung des Antragstellers beigefügt sein, in der die Mengen Rohzucker, Weißzucker, und Zuckerrüben- und Zuckerrohrsirup aufgeführt sind, die bei der Herstellung verwenden würden.

Die Richtigkeit der in Unterabsatz 1 genannten Erklärung unterliegt der Kontrolle durch die zuständigen Behörden des betreffenden Mitgliedstaats.

---

(9) ABl. Nr. L 177 vom 1. 7.1981, S. 4.
(10) ABl. Nr. L 181 vom 1. 7.1992, S. 21.

4. Falls der Erstattungsbetrag für die Ausfuhr der in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b) aufgeführten Erzeugnisse nicht ausreicht, werden auf diese Erzeugnisse die Bestimmungen über die in Artikel 16 Absatz 2 Buchstabe a) aufgeführte Erstattung anstelle der Bestimmungen des genannten Absatzes Buchstabe b) angewandt.

5. Die Erstattung wird bei der Ausfuhr von Erzeugnissen gewährt, die

   a) ihren Ursprung in der Gemeinschaft haben,

   b) aus dritten Ländern eingeführt wurden und bei deren Einfuhr die in Artikel 12 vorgesehenen Einfuhrzölle entrichtet wurden, sofern der Exporteur nachweist, daß
      - es sich bei dem eingeführten und dem wiederauszuführenden Erzeugnis um die gleiche Ware handelt
        und
      - bei der Einfuhr dieses Erzeugnisses die Einfuhrzölle erhoben wurden.

   In dem Unterabsatz 1 Buchstabe b) genannten Fall entspricht die Erstattung für die einzelnen Erzeugnisse den bei der Einfuhr erhobenen Zöllen, wenn diese niedriger sind als die geltende Erstattung; sind die bei der Einfuhr erhobenen Zölle höher als die Erstattung, so gelangt letztere zur Anwendung.

6. Die Erstattung wird gezahlt, wenn der Nachweis erbracht wird, daß die Erzeugnisse
   - eine der beiden in Absatz 5 genannten Voraussetzungen erfüllen,
   - aus der Gemeinschaft ausgeführt wurden und
   - im Fall eine differenzierten Erstattung die in der Lizenz angegebene Bestimmung oder eine andere Bestimmung erreicht haben, für die eine Erstattung unbeschadet des Artikels 16 Absatz 5 Buchstabe b) festgesetzt worden ist. Abweichungen von dieser Vorschrift können jedoch nach dem Verfahren des Artikels 26 vorgesehen werden, sofern Bedingungen festgelegt werden, die gleichwertige Garantien bieten.

7. Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden nach dem Verfahren des Artikels 26 erlassen.

Artikel 19

1. Soweit es für das reibungslose Funktionieren der gemeinsamen Marktorganisation für Getreide, Zucker sowie Obst und Gemüse erforderlich ist, kann der Rat auf Vorschlag der Kommission nach dem Abstimmungsverfahren des Artikels 43 Absatz 2 des Vertrags in besonderen Fällen die Inanspruchnahme der Regelung des aktiven Veredelungsverkehrs ganz oder teilweise ausschließen:

   - für die Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe b) genannten Erzeugnisse

     und

   - für Obst und Gemüse, das zur Herstellung der in Artikel 1 Absatz 2 aufgeführten Erzeugnisse bestimmt ist.

2. Abweichend von Absatz 1 beschließt die Kommission in den Fällen, in denen die in Absatz 1 genannte Situation ein äußerst dringendes Eingreifen erfordert und der Gemeinschaftsmarkt aufgrund der Regelung des aktiven Veredelungsverkehrs gestört wird oder gestört zu werden droht, auf Antrag eines Mitgliedstaats oder von sich aus die erforderlichen Maßnahmen, die dem Rat und den Mitgliedstaaten mitgeteilt werden, deren Geltungsdauer sechs Monate nicht überschreiten darf und die sofort anwendbar sind. Liegt der Kommission der Antrag eines Mitgliedstaats vor, so faßt sie innerhalb einer Frist von einer Woche nach Eingang des Antrags einen Beschluß.

3. Jeder Mitgliedstaat kann den Rat mit einem Beschluß der Kommission innerhalb einer Frist von einer Woche, die ab dem Tag der Übermittlung des Beschlusses läuft, befassen. Der Rat kann mit qualifizierter Mehrheit den Beschluß der Kommission bestätigen, ändern oder aufheben. Faßt der Rat binnen einer Frist von drei Monaten keinen Beschluß, so gilt der Beschluß der Kommission als aufgehoben.

Artikel 20

1. Wird gemäß Artikel 20 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 bei der Ausfuhr von Weißzucker eine Abschöpfung erhoben, die 5 ECU je 100 kg überschreitet, so kann nach dem Verfahren des Artikels 26 dieser Verordnung die Erhebung einer Abgabe bei der Ausfuhr der in Artikel 1 Absatz 2 genannten Erzeugnisse, die mindestens 35 % zugesetzten Zucker enthalten, beschlossen werden.

2. Die Höhe der Ausfuhrabgabe wird festgesetzt unter Berücksichtigung

   - der Art des Verarbeitungserzeugnisses aus Obst und Gemüse, dem Zucker zugesetzt wurde,

   - des Gehalts an zugesetztem Zucker des betreffenden Erzeugnisses,

   - des in der Gemeinschaft und des auf dem Weltmarkt angewandten Preises für Weißzucker,

   - der auf Weißzucker bei der Ausfuhr anwendbaren Abschöpfung,

   - der wirtschaftlichen Auswirkung dieser Abgabe.

3. Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden nach dem Verfahren des Artikels 26 erlassen.

Artikel 21

1. Die allgemeinen Regeln zur Auslegung der Kombinierten Nomenklatur und die besonderen Regeln zu deren Anwendung finden auf die Einreihung der Erzeugnisse Anwendung, die unter diese Verordnung fallen; das Zolltarifschema, das sich aus der Anwendung dieser Verordnung ergibt, wird in den Gemeinsamen Zolltarif übernommen.

2. Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen dieser Verordnung oder vorbehaltlich der Bestimmungen, die aufgrund dieser Verordnung erlassen werden, ist bei der Einfuhr aus Drittländern folgendes untersagt:

   - die Erhebung von Abgaben mit gleicher Wirkung wie Zölle,

   - die Anwendung von mengenmäßigen Beschränkungen oder Maßnahmen gleicher Wirkung.

Artikel 22

1. Wird der Markt in der Gemeinschaft für eines oder mehrere der in Artikel 1 Absatz 2 genannten Erzeugnisse aufgrund des Ansteigens der Einfuhren oder Ausfuhren ernstlichen Störungen ausgesetzt oder von ernstlichen Störungen bedroht, die die Ziele des Artikels 39 des Vertrags gefährden, so können im Handel mit dritten Ländern geeignete Maßnahmen angewandt werden, bis die tatsächliche oder drohende Störung behoben ist.

   Der Rat erläßt auf Vorschlag der Kommission nach dem Abstimmungsverfahren des Artikels 43 Absatz 2 des Vertrags die allgemeinen Durchführungsbestimmungen zu diesem Absatz und legt fest, in welchen Fällen und innerhalb welcher Grenzen die Mitgliedstaaten Sicherungsmaßnahmen ergreifen können.

2. Tritt die in Absatz 1 genannte Lage ein, so beschließt die Kommission auf Antrag eines Mitgliedstaats oder von sich aus die erforderlichen Maßnahmen, die den Mitgliedstaaten mitgeteilt werden und unverzüglich anzuwenden sind. Ist die Kommission mit einem Antrag eines Mitgliedstaats befaßt worden, so entscheidet sie hierüber innerhalb von drei Arbeitstagen nach Eingang des Antrags.

3. Jeder Mitgliedstaat kann die Maßnahme der Kommission binnen einer Frist von drei Arbeitstagen nach dem Tag ihrer Mitteilung dem Rat vorlegen. Der Rat tritt unverzüglich zusammen. Er kann die betreffende Maßnahme mit qualifizierter Mehrheit ändern oder aufheben.

4. Die Anwendung der Bestimmungen dieses Artikels erfolgt unter Beachtung der Verpflichtungen aus den gemäß Artikel 228 Absatz 2 des Vertrags geschlossenen Abkommen.

TITEL III

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 23

Die Artikel 92, 93 und 94 des Vertrages sind auf die Erzeugung der in Artikel 1 Absatz 2 genannten Waren und den Handel mit diesen Waren anwendbar.

Artikel 24

1. Die Mitgliedstaaten und die Kommission teilen sich gegenseitig die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Angaben mit, die nach dem Verfahren des Artikels 26 festgelegt werden. Nach dem gleichen Verfahren werden die Einzelheiten der Mitteilung und der Bekanntgabe dieser Angaben festgelegt.

2. Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission spätestens einen Monat nach ihrer Annahme über die zur Durchführung oder Anwendung dieser Verordnung erlassenen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, sowie deren Änderungen.

3. Die Mitgliedstaaten treffen alle zweckdienlichen Maßnahmen, um Verstöße gegen diese Verordnung zu ahnden und Betrugshandlungen zu vermeiden und gegebenenfalls zu ahnden.

Artikel 25

Es wird ein Verwaltungsausschuß für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse - im folgenden "Ausschuß" genannt - eingesetzt, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und unter dem Vorsitz eines Vertreters der Kommission zusammentritt.

Artikel 26

1. Wird auf das in diesem Artikel festgelegte Verfahren Bezug genommen, so befaßt der Vorsitzende entweder von sich aus oder auf Antrag des Vertreters eines Mitgliedstaats den Ausschuß.

2. Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß gibt seine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage festsetzen kann. Die Stellungnahme wird mit der Mehrheit abgegeben, die in Artikel 148 Absatz 2 des Vertrags für die Annahme der vom Rat auf Vorschlag der Kommission zu fassenden Beschlüsse vorgesehen ist. Bei der Abstimmung im Ausschuß werden die Stimmen der Vertreter der Mitgliedstaaten gemäß dem vorgenannten Artikel gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

   Die Kommission erläßt Maßnahmen, die unmittelbar gelten. Stimmen sie jedoch mit der Stellungnahme des Ausschusses nicht überein, so werden diese Maßnahmen sofort von der Kommission dem Rat mitgeteilt.

   Die Kommission kann die Durchführung der von ihr beschlossenen Maßnahmen um einen Zeitraum von höchstens einem Monat von dieser Mitteilung an verschieben.

   Der Rat kann innerhalb des in dem vorstehenden Unterabsatz genannten Zeitraums mit qualifizierter Mehrheit einen anderslautenden Beschluß fassen.

Artikel 27

Der Ausschuß kann jede andere Frage prüfen, die ihm der Vorsitzende von sich aus oder auf Antrag des Vertreters eines Mitgliedstaats vorlegt.

Artikel 28

Die im gemäß den Artikeln 2, 7, 9 Absätze 4 und 5 und Artikel 10 Absatz 3 getätigten Ausgaben gelten als Interventionen zur Regulierung der Agrarmärkte im Sinne von Artikel 1 Buchstabe b der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 des Rates[11].

Artikel 29

Bei der Durchführung dieser Verordnung ist zugleich den in den Artikeln 39 und 110 des Vertrages genannten Zielen in geeigneter Weise Rechnung zu tragen.

Artikel 30

Die Verordnungen (EWG) Nr. 426/86, (EWG) Nr. 2245/88, (EWG) Nr. 1206/90 und (EWG) Nr. 668/93 werden aufgehoben.

Bezugnahmen auf die aufgehobenen Verordnungen gelten als Bezugnahmen auf die vorliegende Verordnung und sind den Entsprechungstabellen in Anhang III zu entnehmen.

Artikel 31

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffenlichtung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates
Der Präsident

---

(11) ABl. Nr. L 94 vom 28. 4.1970, S. 13.

ANHANG I

In Artikel 2 genannte Erzeugnisse

KN-Code	Warenbezeichnung
ex 0710 80 70	Geschälte Tomaten/Paradeiser(*), ganz oder in Stücken, gefroren Tomaten-/Paradeiserflocken
ex 0712 90 30	Getrocknete Feigen
0804 20 90	Trockenpflaumen aus getrockneten Pflaumen („ Prunes d'Ente")
ex 0813 20 00	Geschälte Tomaten/Paradeiser, ganz oder in Stücken
2002 10 10	Ungeschälte Tomaten/Paradeiser, ganz oder in Stücken
2002 10 90	(crush oder Pizza-Soße)
ex 2002 10 90	Tomaten-/Paradeisersaft (einschließlich Tomaten-/Paradeiserpüree)
ex 2002 90 11	
ex 2002 90 19	Tomaten-/Paradeiserkonzentrat
ex 2002 90 31	
ex 2002 90 39	
ex 2002 90 91	
ex 2002 90 99	Williams- und Rocha-Birnen in Sirup und/oder natürlichem Fruchtsaft
ex 2008 40 51	
ex 2008 40 59	
ex 2008 40 71	
ex 2008 40 79	
ex 2008 40 91	
ex 2008 40 99	Pfirsiche in Sirup und/oder natürlichem Fruchtsaft
ex 2008 70 61	
ex 2008 70 69	
ex 2008 70 71	
ex 2008 70 79	
ex 2008 70 92	
ex 2008 70 94	
ex 2008 70 99	
2009 50	Tomaten-/Paradeisersaft

(*) In Deutschland/Österreich verwendeter Ausdruck.

ANHANG II

In Artikel 13 genannte Erzeugnisse

KN-Code	Warenbezeichnung
0806 20	Weintrauben, getrocknet
ex 0811	Früchte, auch in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln:
ex 0811 90	- andere: -- mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln:
ex 0811 90 10	--- mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 GHT: ---- Sauerkirschen/Weichseln(*) (Prunus cerasus):
ex 0811 90 10	----- nicht entsteint
ex 0811 90 10	----- andere ---- andere Kirschen:
ex 0811 90 10	----- nicht entsteint
ex 0811 90 10	----- andere
ex 0811 90 30	--- andere: ---- Sauerkirschen/Weichseln (Prunus cerasus):
ex 0811 90 30	----- nicht entsteint
ex 0811 90 30	----- andere ---- andere Kirschen:
ex 0811 90 30	----- nicht entsteint
ex 0811 90 30	----- andere -- andere: ---- Kirschen: ----- Sauerkirschen/Weichseln (Prunus cerasus)
ex 0811 90 75	----- nicht entsteint
ex 0811 90 75	------ andere --- andere: ---- andere
ex 0811 90 80	----- nicht entsteint
ex 0811 90 80	----- andere
ex 0812	Früchte, vorläufig haltbar gemacht (z. B. durch Schwefeldioxid oder in Wasser, dem Salz, Schwefeldioxid oder andere vorläufig konservierend wirkende Stoffe zugesetzt sind), zum unmittelbaren Genuß nicht geeignet:
0812 10 00	- Kirschen: -- Sauerkirschen/Weichseln (Prunus cerasus)
ex 0812 10 00	-- andere
ex 0812 10 00	

(*) In Deutschland/Österreich verwendeter Ausdruck.

KN-Code	Warenbezeichnung
2008	Früchte und andere genießbare Pflanzenteile, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Alkohol, anderweitig weder genannt noch inbegriffen:
2008 60	- Kirschen:
	-- ohne Zusatz von Alkohol:
2008 60 51	--- mit Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 1 kg
2008 60 59	---- Sauerkirschen/Weichseln (Prunus cerasus)
	---- andere
2008 60 61	--- mit Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger:
2008 60 69	---- Sauerkirschen/Weichseln (Prunus cerasus)
	---- andere
2008 60 71	--- ohne Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von:
2008 60 79	---- 4,5 kg oder mehr:
	----- Sauerkirschen/Weichseln (Prunus cerasus)
2008 60 91	----- andere
2008 60 99	---- weniger als 4,5 kg:
	----- Sauerkirschen/Weichseln (Prunus cerasus)
	----- andere

ANHANG III

Entsprechungstabellen

KURZDARSTELLUNG

Die folgenden Seiten enthalten in Tabellenform Schätzungen der finanziellen Auswirkungen der neuen GMO für Obst und Gemüse, aufgeschlüsselt nach den verschiedenen vorgesehenen Maßnahmen.

Die Reihenfolge weicht dabei leicht von derjenigen im Haushaltsplan ab. Im Interesse einer direkt verständlichen, übersichtlichen Darstellung wurde die Zusammenfassung in drei große Abschnitte (Frischerzeugnisse, Verarbeitungserzeugnisse, Sonstige) unterteilt.

Die Gliederung der verschiedenen in der neuen Regelung vorgesehenen Maßnahmen ist in den Tabellen wieder aufgegriffen, was die Lektüre parallel zum Finanzbogen erleichtert. Die einzige Abweichung besteht darin, daß verarbeitete Zitrusfrüchte in den zweiten Abschnitt einbezogen wurden, obwohl für sie eine spezifische Regelung gilt. Der dritte Abschnitt umfaßt Maßnahmen, die den Sektor Obst und Gemüse betreffen, in der neuen Regelung aber nicht eigens aufgeführt sind.

Für eine korrektere Beurteilung der mit der Reform verbundenen Ausgaben empfiehlt es sich daher, diesen Abschnitt, in dessen Rahmen gegebenenfalls punktuelle Maßnahmen beschlossen werden können, auszuklammern.

Wie sich zeigt, sind die Gesamtausgaben für Frisch- und Verarbeitungserzeugnisse im großen und ganzen bis auf weiteres stabil. Der geschätzte Betrag für das letzte Haushaltsjahr des Untersuchungszeitraums liegt etwa auf der Höhe des derzeitigenNIveaus, wie es im Berichtigungsschreiben zum Vorentwurf des Haushaltsplans für 1996 ausgewiesen ist.

Im übrigen hat es mit den für das Haushaltsjahr 1996 genannten Ausgaben insofern besondere Bewandnis, als sie mit einem Teil der neuen Maßnahmen in Zusammenhang stehen, deren tatsächliche Durchführung davon abhängen wird, ob die Erzeugerorganisationen die neuen Möglichkeiten in Anspruch nehmen, jedoch vor allem von den Ausgaben für das Wirtschaftsjahr 1995/96, das zwar noch unter die alte Regelung fällt, dessen Kosten im wesentlichen aber zu Lasten des Haushalts 1996 gehen.

In Übereinstimmung mit der Mitteilung läßt sich somit sowohl Stabilität als auch eine Umschichtung der Ausgaben feststellen.

Stabilität läßt sich bei den Frischerzeugnissen beobachten, wo dem Rückgang der Rücknahmekosten ein Anstieg der über den Betriebsfonds ausgezahlten Beträge und der Kosten für spezifische Aktionen (deren Beträge am Ende des Zeitraums eine Obergrenze erreichen) gegenüberstehen.

Bei den Verarbeitungserzeugnissen liegt der Ausgabenkurve zum einen die schrittweise Verringerung der Verarbeitungsbeihilfen für Zitrusfrüchte sowie der Erstattungen zugrunde (die sich ab dem letzten Wirtschaftsjahr jedoch stabilisiert), und zum anderen die Kosten der Strukturanpassung bei Rosinen durch Bekämpfung der Reblaus. Diese Anpassung müßte bis zum Ende des Untersuchungszeitraums nahezu abgeschlossen sein.

N.B : "Die Kommission wird Vorschläge zur gegebenenfalls notwendigen Bereitstellung der Haushaltsmittel gemäß dem vorliegenden Vorschlag und in Anwendung der Entscheidung vom 31. Oktober 1994 betreffend die Haushaltsdisziplin und der Haushaltsordnung unterbreiten."

ÜBERSICHTSTABELLE

Beträge in Mio. ECU

	APB 96 *	1996	1997	1998	1999	2000	2001
A. FRISCHES OBST UND GEMÜSE							
1. Unterstützung der Erzeugerorganisationen							
1.1 Betriebsfonds		128,7	180,1	205,8	231,6	257,3	257,3
1.2 Sondermaßnahmen		20,0	35,0	40,0	45,0	50,0	50,0
Zus.	0,0	148,7	215,1	245,8	276,6	307,3	307,3
2. Interventionen							
2.1 Rücknahmen der Erzeugerorganisationen	366,0	322,7	204,8	196,5	180,4	151,4	127,6
2.2 Rücknahmen der nichtangeschlossenen Erzeuger		1,0	5,1	4,9	4,7	4,5	4,3
2.3 Pilotmaßnahmen		1,5	1,5	1,0	1,0	0,5	0,5
2.4 kostenlose Verteilung	7,2	5,5	5,2	5,2	5,2	5,2	5,2
Zus.	373,2	330,7	216,6	207,6	191,3	161,5	137,5
3. Sonstige Früchte und Maßnahmen							
3.1 Schalenfrüchte	105,0	105,0	100,0	101,3	102,1	104,1	75,1
3.2 Erstattungen	98,0	98,5	92,2	85,9	79,6	73,3	67,0
3.3 Inspektorengruppe		0,6	0,6	0,6	0,6	0,6	0,6
Zus.	203,0	204,1	192,8	187,8	182,3	178,0	142,7
FRISCHE ERZEUGNISSE INSGESAMT	576,2	683,4	624,5	641,3	650,2	646,8	587,5
B. VERARBEITUNGSERZEUGNISSE AUS OBST UND GEMÜSE							
4. Obst und Gemüse							
4.1 Pfirsiche, Birnen, Pflaumen und Feigen	106,0	107,6	107,6	107,6	107,6	107,6	107,6
4.2 Rosinen	138,0	136,7	141,8	147,3	144,9	142,9	141,4
4.3 Tomaten/Paradeiser	374,0	366,9	373,5	373,5	373,5	373,5	373,5
4.4 Zitrusfrüchte	208,0	189,4	186,5	182,9	179,3	175,7	172,1
Zus.	826,0	800,6	809,5	811,3	805,4	799,7	794,7
5. Sonstige Früchte und Maßnahmen							
5.1 Sondermaßnahmen		20,8	33,2	41,5	45,7	49,8	49,8
5.2 Erstattungen	14,0	14,5	13,6	12,6	11,7	10,8	9,9
5.3 Ananas	12,0	12,4	12,4	12,4	12,4	12,4	12,4
5.4 Himbeeren	2,0	2,0	2,0	1,0	1,0	1,0	0,0
Zus.	28,0	49,7	61,2	67,5	70,8	74,0	72,1
VERARBEITUNGSERZEUGNISSE INSGESAMT	854,0	850,3	870,7	878,8	876,1	873,8	866,8
FRISCHE UND VERARBEITETE ERZEUGNISSE	1430,2	1533,7	1495,3	1520,1	1526,3	1520,6	1454,4
C. SONSTIGE							
6.1 Absatzförderung	13,0	13,0	15,0	15,0	15,0	15,0	15,0
6.2 Modernisierungsprogramm	48,0	48,0	40,0	15,0	0,0	0,0	0,0
6.3 Sonderbeihilfe für Griechenland (Transportkosten)	9,0	17,0	17,0	10,0	0,0	0,0	0,0
6.4 Rodungen (Pfirsich- und Nektarinenbäume)	74,0	74,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
SONSTIGE INSGESAMT	144,0	152,0	72,0	40,0	15,0	15,0	15,0
GESAMTBETRAG	1574,2	1685,7	1567,3	1560,1	1541,3	1535,6	1469,4

* Die angegebenen Beträge entsprechen dem im Berichtigungsschreiben zum HVE 1996 vorgesehenen Mittelbedarf.

A. FRISCHES OBST UND GEMÜSE

1. Unterstützung der Erzeugerorganisationen

(Art. 15)

Die Erzeugerorganisationen sind die Träger dieser Reform der GMO: Sie werden auf dem Markt eine zunehmend stärkere Rolle spielen. Es ist daher sinnvoll, ihnen die erforderlichen finanziellen Mittel zur Verfügung zu stellen und sie stärker zu unterstützen. Der EAGFL-Garantie unterstützt die Erzeugerorganisationen direkt, indem er sich finanziell an dem von ihnen einzunchtenden Betriebsfonds und insbesondere an dem Teil beteiligt, der zur Finanzierung der Strukturmaßnahmen bestimmt ist, zu deren Durchführung sich die Erzeugerorganisationen innerhalb einer Frist von mindestens drei und höchstens fünf Jahren verpflichteten.

1.1. Betriebsfonds

(Art. 15 und 16)

Die Erzeugerorganisationen erhalten von den Mitgliedstaaten (nationale und/oder regionale Behörden) und dem EAGFL einen Betrag in Höhe von 50 % des gesamten Betriebsfonds. Die Beteiligung des EAGFL beträgt 80 % (Art. 15 Abs. 5). In den Ziel-1-Regionen wird diese Beteiligung auf 90 % angehoben (Art. 16 Buchstabe b). Wird ein Programm oder ein Teilprogramm durch mehrere Erzeugerorganisationen im Rahmen von grenzübergreifenden oder branchenübergreifenden Maßnahmen durchgeführt, so wird die Beteiligung der öffentlichen Hand auf 60 % angehoben (Art. 16 Buchstaben c und d).

(in Mio . ECU

	Proz. Aufteilu	EAGFL	1996	1997	1998	1999	2000	2001
1. Mittelausstattung des Betriebsfonds			250	350	400	450	500	500
Beitrag d. Erzeugerorganisationen	50%		125	175	200	225	250	250
Beitrag der öffentlichen Hand	50%		125	175	200	225	250	250
2. Grenzübergreifende Maßnahmen			30	40	45	50	55	55
Beitrag d. Erzeugerorganisationen	40%		12	16	18	20	22	22
Beitrag der öffentlichen Hand	60%		18	24	27	30	33	33
3. Branchenübergreifende Maßnahmen.			20	30	35	40	45	45
Beitrag d. Erzeugerorganisationen	40%		8	12	14	16	18	18
Beitrag der öffentlichen Hand	60%		12	18	21	24	27	27
Gesamtbeitrag der öffentlichen Hand			155,0	217,0	248,0	279,0	310,0	310,0
zu Lasten des EAGFL:								
1. Ziel-1-Regionen	30%	90%	41,9	58,6	67,0	75,3	83,7	83,7
2. Sonstige Gebiete	70%	80%	86,8	121,5	138,9	156,2	173,6	173,6
EAGFL insgesamt			128,7	180,1	205,8	231,6	257,3	257,3
effektiver prozentualer Beitrag des EAGFL			83,0%	83,0%	83,0%	83,0%	83,0%	83,0%

1.2 Sondermaßnahmen

(Art. 17)

Sollten sich die der Welthandelsorganisation zur Verfügung stehenden allgemeinen Instrumente als unzureichend und unangepaßt erweisen, kann die Kommission zur Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit bestimmter Erzeugnisse die Durchführung von Sondermaßnahmen finanzieren.

(in Mio. ECU)

	1996	1997	1998	1999	2000	2001
Voranschlag	20,0	35,0	40,0	45,0	50,0	50,0

2.Interventionen

(Titel IV)

Die Ausgaben für die Rücknahmevergütungen dürften mit der Zeit zurückgehen. Die Verbuchung der Ausgaben im Haushaltsjahr der betreffenden Haushaltsjahre beruht auf der in der Vergangenheit festgestellten Ausgabenverteilung. Der Betrag im Haushaltsplan 1996 umfaßt somit einen Teil der Ausgaben für das Wirtschaftsjahr 1995/96, der nicht unter die neue GMO fällt. Die voraussichtliche Höhe dieser Ausgaben wird auf der Grundlage der im Berichtigungsschreiben zum HVE 1996 angesetzten Beträge ermittelt.

2.1 Rücknahmen bei Erzeugerorganisationen

(Art. 22 , 25 , 28)

Die Ausgaben für Rücknahmen betreffen im wesentlichen die Erzeugerorganisationen. Die Mengen, die zurückgenommen werden können, und die Rücknahmevergütung werden schrittweise reduziert.

(in Mio ECU)

	1996	1997	1998	1999	2000	2001
Frisches Obst und Gemü	246,6	147,3	140,4	125,7	98,1	75,7
Zitrusfrüchte	76,1	57,6	56,1	54,7	53,3	51,9
Rücknahmen insg.	322,7	204,8	196,5	180,4	151,4	127,6

2.2 Rücknahmen bei nichtangeschlossenen Erzeugern

(Art. 23, 25, 28)

Die für diese Erzeuger zugelassenen Rücknahmemengen sind auf 10% ihrer vermarkteten Produktion begrenzt. Die ihnen gewährte Rücknahmevergütung wird um 10 % und einen weiteren Prozentsatz als Beteiligung an den von der Erzeugerorganisation getragenen Rücknahmekosten gekürzt.

(in Mio ECU)

	1996	1997	1998	1999	2000	2001
Voranschlag	1,0	5,1	4,9	4,7	4,5	4,3

2.3 Pilotmaßnahmen

(Art. 29, Abs. 2)

Die Kommission kann im Rahmen der kostenlosen Verteilung von Obst die Durchführung von Pilotmaßnahmen beschließen.

(in Mio ECU)

	1996	1997	1998	1999	2000	2001
Voranschlag	1,5	1,5	1,0	1,0	0,5	0,5

2.4 Ausgaben für die kostenlose Verteilung (Sortier- und Verpackungskosten)

(Art. 29, Abs. 5)

Der EAGFL übernimmt die bei der kostenlosen Verteilung von Äpfeln und Zitrusfrüchten anfallenden Transport-, Sortier- und Verpackungskosten.

(in Mio ECU)

	1996	1997	1998	1999	2000	2001
Sortieren u. Verpacken	5,5	5,2	5,2	5,2	5,2	5,2

3. Sonstige Früchte und Maßnahmen

(Art. 34 , 39)

Unter dieser Rubrik sind die Ausgaben für Schalenfrüchte (für die die Zehnjahrespläne schrittweise auslaufen werden) sowie die Ausgaben im Rahmen der Außenhandelsregelung, d. h. die Erstattungen (unter Berücksichtigung der im Rahmen der Uruguay-Runde eingegangenen Verpflichtungen), und die Ausgaben für die Marktverwaltung und das Funktionieren der GMO zusammengefaßt.

(in Mio ECU)

	1996	1997	1998	1999	2000	2001
3.1 Schalenfrüchte	105,0	100,0	101,3	102,1	104,1	75,1
3.2 Erstattungen - unter Berücksichtigung der GATT-Verpflichtungen (Art. 34)	98,5	92,2	85,9	79,6	73,3	67,0
3.3 Inspektorengruppe (Art. 39)	0,6	0,6	0,6	0,6	0,6	0,6
Zusammen	**204,1**	**192,8**	**187,8**	**182,3**	**178,0**	**142,7**

B. VERARBEITUNGSERZEUGNISSE AUS OBST UND GEMÜSE

4.1 Pfirsiche, Birnen, Pflaumen und Feigen

(Art. 5 , 9)

Die voraussichtlichen Ausgaben werden auf der Grundlage der derzeit geltenden Beihilfe ermittelt. Was die Mengen betrifft, so wurde davon ausgegangen, daß bei Birnen und Pfirsichen die Höchstwerte erreicht werden und bei Feigen und Pflaumen ein leichter Anstieg festzustellen sein wird.

in Mio. ECU

	1996	1997	1998	1999	2000	2001
Pfirsiche	50,4	50,4	50,4	50,4	50,4	50,4
Birnen	19,9	19,9	19,9	19,9	19,9	19,9
Pflaumen	30,5	30,5	30,5	30,5	30,5	30,5
Feigen	6,9	6,9	6,9	6,9	6,9	6,9
ZUSAMMEN	**107,6**	**107,6**	**107,6**	**107,6**	**107,6**	**107,6**

4.2 Rosinen

(Art. 7 , 9)

Für Rosinen wird eine hektarbezogene Beihilfe (die die bisherige Verarbeitungsbeihilfe vollständig ersetzt) bis zu einer Fläche von höchstens 53000 ha, eine Sonderbeihilfe zur Bekämpfung der Reblaus (Art. 7 Abs. 4) und eine auf 27370 t begrenzte Lagerungsbeihilfe (Art. 9) gewährt.

(in Mio ECU)

	1996	1997	1998	1999	2000	2001
Hektarbeihilfe	119,7	111,4	107,2	110,0	119,8	128,1
Reblausbekämpf.	9,8	23,5	33,3	29,4	19,6	9,8
Lagerungsbeihilfe	3,5	3,5	3,5	3,5	3,5	3,5
Qual.-verbesserun	3,6	3,4	3,2	2,0		
insgesamt	136,7	141,8	147,3	144,9	142,9	141,4

4.3 Tomaten/Paradeiser

(Art. 4 , 6)

Die Menge wird wie derzeit auf 6.596.787 t. (Frischerzeugnis) festgesetzt und auf die drei Fertigerzeugnisgruppen aufgeteilt. Die Aufteilung kann alle fünf Jahre fürdie Erzeugnisgruppen und jährlich für die Mitgliedstaaten (Art. 6, Abs.3) überprüft werden. Die voraussichtlichen Ausgaben werden auf der Grundlage der für das Wirtschaftsjahr 1995/96 geltenden Beihilfen und ausgehend von der Annahme ermittelt, daß die Mengen, die als stabil gelten, vollständig ausgeschöpft werden.

(in Mio ECU)

	1996	1997	1998	1999	2000	2001
Mark	230,0	241,3	241,3	241,3	241,3	241,3
geschält	96,7	89,5	89,5	89,5	89,5	89,5
sonstige	34,2	42,7	42,7	42,7	42,7	42,7
Zuschlag/Verträge	5,9					
insgesamt	366,9	373,5	373,5	373,5	373,5	373,5

4.4 Zitrusfrüchte

(Art. 3)

Die neuen Verarbeitungsbeihilfen sind auf 50 % der für dasselbe Wirtschaftsjahr geltenden Rücknahmevergütung begrenzt. Nichtangeschlossene Erzeuger können die Regelung (nicht aber die Verträge) in Anspruch nehmen, für sie ist die Beihilfe jedoch auf 40 % der genannten Vergütung begrenzt.

in Mio. ECU

	1996	1997	1998	1999	2000	2001
Zitronen	47,2	42,1	41,6	41,1	40,6	40,1
Orangen	123,4	120,4	117,0	113,7	110,4	107,0
Mandarinen	6,5	6,8	6,4	6,1	5,7	5,4
Clementinen	4,6	6,2	6,2	6,2	6,2	6,2
Satsumas	7,7	11,0	11,6	12,2	12,8	13,4
Insgesamt	**189,4**	**186,5**	**182,8**	**179,3**	**175,7**	**172,1**

5. Sonstige Früchte und Maßnahmen

Unter dieser Rubrik sind die im Rahmen der Außenhandelsregelung der EU, d.h. die Erstattungen unter Berücksichtigung der im Rahmen der Uruguay-Runde eingegangenen Verpflichtungen, sowie die vom EAGFL, den Erzeugerorganisationen und den nationalen Behörden kofinanzierten Sondermaßnahmen zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit bestimmter Erzeugnisse (Art. 10) sowie die Beihilfen für Ananas und Himbeeren zusammengefaßt.

(in Mio ECU)

	%		ECU/t	1996	1997	1998	1999	2000	2001
5.1 Sondermaßnahmen (Art. 10)									
- Gesamtbetrag				50,0	80,0	100,0	110,0	120,0	120,0
- Beteil.d.öffentl. Hand	50%			25,0	40,0	50,0	55,0	60,0	60,0
davon EAGFL:									
- Ziel-1-Regionen	30%	90%		6,8	10,8	13,5	14,9	16,2	16,2
- sonstige Gebiete	70%	80%		14,0	22,4	28,0	30,8	33,6	33,6
EAGFL insgesamt				20,8	33,2	41,5	45,7	49,8	49,8
5.2 Erstattungen (Art. 16)				14,5	13,6	12,6	11,7	10,8	9,9
5.3 Ananas	Tonnen :	7500	1656,46	12,4	12,4	12,4	12,4	12,4	12,4
5.4 Himbeeren				2,0	2,0	1,0	1,0	1,0	
Insgesamt				49,7	61,2	67,5	70,8	74,0	72,1

C. SONSTIGE

Die unter diesem Abschnitt aufgeführten Posten sind nicht eigens in der neuen Regelung aufgeführt, sie werden jedoch durch Ad-hoc-Verordnungen geregelt und fallen in den Sektor Obst und Gemüse.

Darüber hinaus ist folgendes festzustellen:

a) Der Posten "Verkaufsförderung" umfaßt ab 1997 die traditionellen Ausgaben zur Förderung des Verbrauchs von Äpfeln und Zitrusfrüchten sowie die für Schalenfrüchte.

b) Die tatsächliche Höhe der Ausgaben für die Modernisierungsprogramme (VO. 3816/92) im Haushaltsjahr 1996 und folgenden Haushaltsjahren wird von dem effektiven Tempo der Durchführung der Programme abhängen, deren Betrag sich auf insgesamt 120 Mio. ECU beläuft.

c) Was die Ausgaben im Zusammenhang mit der Sonderbeihilfe für den Transport von Waren aus Griechenland betrifft (VO. 3438/92), so wird davon ausgegangen, daß die Konfliktsituation im ehemaligen Jugoslawien noch bis 1997 andauern wird. Die im Berichtigungsschreiben z. HVE 1996 vorgesehenen Beträge müssen somit an d. Niveau d. BNH 1995 angepaßt werden.

(in Mio.ECU)

	1996	1997	1998	1999	2000	2001
6.1 Verkaufsförderung	13,0	15,0	15,0	15,0	15,0	15,0
6.2 Modernisierungsprogramme	48,0	40,0	15,0			
6.3 Sonderbeihilfe f. Griechenland (Transport)	17,0	17,0	10,0			
6.4 Rodungen (Pfirsiche und Nektarinen)	74,0					
Insgesamt	**152,0**	**72,0**	**40,0**	**15,0**	**15,0**	**15,0**

FINANZBOGEN

DATUM:

1. BEZEICHNUNG DES VORHABENS:

Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse.

Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse.

2. HAUSHALTSLINIE:

3. RECHTSGRUNDLAGE:

Artikel 42 und 43 des Vertrags

4. BESCHREIBUNG DER MASSNAHME

Ziele

Im Rahmen der allgemeinen Reform der gemeinsamen Marktorganisationen für Obst und Gemüse sowie für Verabreitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse betrifft dieser Finanzbogen folgende Maßnahmen:

- Bei den **spezifischen Maßnahmen** des Artikels 17 der Verordnung über eine gemeinsame Marktorganisation für frisches Obst und Gemüse und des Artikels 10 der Verordnung über die gemeinsame Marktorganisation für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse ist vorgesehen, daß bestimmte Erzeugnisse von regionaler oder örtlicher Bedeutung Gegenstand spezifischer Maßnahmen mit gemeinschaftlicher Finanzierung sein können.
- Diese spezifischen Maßnahmen sind unterschiedlich je nach Erzeugnis, Erzeugungsregion und Besonderheiten der Erzeugung. Die Maßnahmen könneninsbesondere im Falle von Frischerzeugnissen Maßnahmen zwischen branchen- oder länderübergreifenden Organisationen umfassen, Produktionsbereinigungsmaßnahmen (Rodung) oder Sortenverbesserungsmaßnahmen zur Neuausrichtung der Erzeugung.
  Die spezifischen Maßnahmen für Verarbeitungserzeugnisse tragen ebenfalls den Besonderheiten jedes Erzeugnisses und jeder Region Rechnung und sind vornehmlich auf die Verbesserung der Vermarktung, des Marketing oder die Absatzforschung ausgerichtet.

- **Pilotvorhaben**: In Artikel 29 Absatz 2 des Vorschlags für eine Verordnung über die gemeinsame Marktorganisation für "frisches" Obst und Gemüse ist eine kostenlose Abgabe von Obst an Schulkinder in der Schule vorgesehen.
  Für diese kostenlose Abgabe von Obst als Zwischenmahlzeit in der Schule können anfangs Investitionen erforderlich sein (Automaten usw.). Ziel ist es, den Obstverzehr bei Kindern zu fördern, indem Obst leichter zugänglich gemacht wird, und die Vernichtung der Markrücknahmen zu verhindern.

Dauer

Unbefristet

5. KLASSIFIZIERUNG DER AUSGABE

Obligatorische Ausgabe

Nicht getrennte Mittel

6. ART DER AUSGABE

- Spezifische Aktionen und Maßnahmen: für Erzeugnisse oder Sektoren, denen auf örtlicher oder regionaler Ebene eine besondere Bedeutung zukommt:
  - für "frische" Erzeugnisse: je nach Fall spezifische Aktionen je nach Erzeugnis oder Sektor mit gemeinschaftlicher Finanzierung;
  - für "Verarbeitungserzeugnisse": gemeinschaftliche Kofinanzierung von 40 % und von 10 % auf Mitgliedstaatsebene.
    Für Ziel-1-Gebiete (gemäß Verordnung (EWG) Nr. 2052/88) gemeinschaftliche Finanzierung von 45 % und von 5 % zu Lasten des Mitgliedstaats.

- Pilotvorhaben im Rahmen der kostenlosen Verteilung von Obst in Schulen. Gemeinschaftliche Finanzierung.

7. FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

Berechnung der Gesamtkosten und indikativer Fälligkeitsplan:

- Spezifische Aktionen

1. Kosten (Art. 17 der Verordnung über frisches Obst und Gemüse):

Schätzung — Mio ECU

	1996	1997	1998	1999	2000	2001
Globalbetrag	20,0	35,0	40,0	45,0	50,0	50,0

2. Verarbeitungserzeugnisse (Art. 10 der Verordnung über Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse)

Schätzung — Mio ECU

	1996	1997	1998	1999	2000	2001
- Globalbetrag	50,0	80,0	100,0	110,0	120,0	120,0
- Beteiligung öffentlich: 50 %	25,0	40,0	50,0	55,0	60,0	60,0
(davon EAGFL)						
- Ziel-1-Gebiete 90 % (Schätzung: 30 %)	6,8	10,8	13,5	14,9	16,2	16,2
- andere Gebiete 80 % (Schätzung: 70 %)	14,0	22,4	28,0	30,8	33,6	33,6
EAGFL INSGESAMT	**20,8**	**33,2**	**41,5**	**45,7**	**49,8**	**49,8**

Kostenlose Verteilung: Pilotvorhaben (Art. 20 Abs. 2 der Verordnung über frisches Obst und Gemüse)

Schätzung — Mio ECU

1996	1997	1998	1999	2000	2001
1,5	1,5	1,0	1,0	0,5	0,5

8. VORGESEHENE BETRUGSBEKÄMPFUNGSMASSNAHMEN

Alle Ausgaben für die Marktorganisationen für Obst und Gemüse sind den üblichen Kontrollen des EAGFL unterworfen. Darüber hinaus sind in Titel VI des Vorschlags zur Reform der MO für frisches Obst und Gemüse besondere Maßnahmen bezüglich der nationalen und gemeinschaftlichen Kontrollen vorgesehen. Es ist die Schaffung einer Kontrollstelle mit gemeinschaftlichen Inspektoren geplant.

9. ELEMENTE DER KOSTEN/NUTZEN-ANALYSE

Ziele der Maßnahme:

- Spezifische Maßnahmen für frische Obst und Gemüse und für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse:

  Es soll der Kommission ermöglicht werden, spezifische Maßnahmen für bestimmte Sektoren oder Erzeugnisse von örtlicher oder regionaler Bedeutung, die starkem internationalem Wettbewerb ausgesetzt sind, schnell und nach einem vereinfachten Verfahren vorzuschlagen.

- Pilotvorhaben

  Die kostenlose Verteilung bietet eine Möglichkeit zur Nutzung der Rücknahmen. Gegebenenfalls kann die Kommission Pilotvorhaben durchführen, um diese kostenlose Verteilung in Schulen zu fördern.

Begründung der Maßnahme

1. Der Sektor Obst und Gemüse umfaßt zahlreiche und vielfältige Erzeugnisse, die in einer gemeinsamen Marktorganisation zusammengefaßt sind. Für die meisten dieser Erzeugnisse sind die Instrumente der gemeinsamen Marktorganisation ausreichend.

   Es ist jedoch recht schwierig, eine einheitliche Lösung für Erzeugnisse vorzusehen, die auf Gemeinschaftsebene keine besondere Bedeutung haben, wohl jedoch auf örtlicher oder regionaler Ebene, und die oft starkem internationalen Wettbewerb ausgesetzt sind.
   Damit die je nach Fall geeignetsten Lösungen gefunden werden können, sollten die zu gegebenem Zeitpunkt zu treffenden Maßnahmen vorgesehen werden. Dies traf auf Beeren- oder Schalenfrüchten zu.

   Die im Rahmen der MO bestehenden Rechtsinstrumente sind zur Durchführung solcher Maßnahmen manchmal ungeeignet. Daher ist in dem Vorschlag für eine Verordnung eine Rechtsgrundlage vorgesehen, die es der Kommission erlaubt, jeweils die geeignetsten Maßnahmen oder Aktionen in die Wege zu leiten.

   Bei "frischem" Obst und Gemüse werden diese Maßnahmen diejenigen der Betriebsfonds ergänzen und können insbesondere Aktionen zwischen branchenübergreifenden oder grenzüberschreitenden Zusammenschlüssen oder Maßnahmen zur Sanierung der Produktion umfassen, wie beispielsweise Rodungen. Für Beerenfrüchte oder Schalenfrüchte wurden solche Maßnahmen bereits durchgeführt, für andere Erzeugnisse, wie Knoblauch, Spargel oder Pilze werden sie erwogen.

   Was die Verarbeitungserzeugnisse anbetrifft, so fallen diese Maßnahmen jedoch für jedes Erzeugnis und jede Marktlage unterschiedlich aus. So sind Maßnahmen denkbar zur Förderung des Absatzes bestimmter Erzeugnisse, Marketingmaßnahmen für problematische Erzeugnisse oder Absatzforschung für spezifische Erzeugnisse.
   Diese Maßnahmen, die für eine gemeinschaftliche Kofinanzierung in Frage kommen, können den für Frischware vorgesehenen Betriebsfonds gleichgestellt werden.

2. Da der öffentlichen Gesundheit in Europa mehr Aufmerksamkeit geschenkt wird , empfiehlt es sich, Kindern gesündere Eßgewohnheiten zu vermitteln. Daher sollte die Nutzung der vom Markt genommenen Erzeugnisse zu diesem Zweck gefördert werden, wodurch ferner die bedauerliche Vernichtung dieser Erzeugnisse vermieden werden kann.
   Mit Hilfe dieser Pilotvorhaben soll den Erzeugern demonstriert werden, daß die kostenlose Verteilung den Verbrauch an Obst fördern und somit zur Verringerung der Rücknahmen beitragen kann.

ANHANG 2

FINANZBOGEN

1. BEZEICHNUNG DES VORHABENS

Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse.

(Artikel 14: Behilfen für neue Erzeugerorganisationen, die noch nicht gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72) anerkannt wurden.

2. HAUSHALTSLINIE (Nomenklatur 1995)

Artikel:	B2-100	Strukturelle Maßnahmen, EAGFL-Ausrichtung, GFK
Posten:	B2-1000	Ziel Nr. 1
	B2-1001	Ziel Nr. 5a (nicht unter 1 und 5b fallend)
	B3-1002	Ziel Nr. 5a (unter 5b fallend)
	B2-104	Ziel Nr. 6

3. RECHTSGRUNDLAGE

Artikel 40 des Unionsvertrages.

4. BESCHREIBUNG DER MASSNAHME

Ziele

Dieser Vorschlag betrifft den Erlaß einer neuen Verordnung über die gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse und trägt der Veränderung der Lage Rechnung, an die sich die Erzeuger anpassen müssen.

Erzeugerorganisationen können von dem betreffenden Mitgliedstaat nur anerkannt werden, wenn sie bestimmte Voraussetzungen erfüllen. Neue Vereinigungen, die noch nicht gemäß der Richtlinie (EWG) Nr. 1035/72 anerkannt wurden und die den Status von Erzeugerorganisationen nach dieser Verordnung erlangen möchten, sollen für die Dauer einer Probezeit vorläufig anerkannt werden können, in deren Verlauf sie öffentliche Fördermittel erhalten können, sofern sie bestimmte Verpflichtungen eingehen und auch erfüllen.

Dauer

Diese öffentliche Förderung in Form einer Kofinanzierung durch Strukturfonds (EAGFL, Abteilung Ausrichtung) kann von den Mitgliedstaaten in einem Zeitraum von vier Jahren nach dem Zeitpunkt der vorläufigen Anerkennung gewährt werden.

Diese Verordnung ist unbefristet.

5. KLASSIFIZIERUNG DER AUSGABE

Nichtobligatorische Ausgabe

Nichtgetrennte Mittel

6. ART DER AUSGABE

Beihilfe in Form einer Kofinanzierung staatlicher Beihilfen, die im Falle der nicht unter Ziel 1/6 fallenden Gebiete zu 50% und im Falle der unter Ziel 1/6 fallenden Gebiete auf der Grundlage der zielspezifischen Planungsdokumente nach der derzeit geltenden Regelung für eine Förderung in Frage kommen.
Die Planungsdokumente sehen für Ziel 1/6 folgende Kofinanzierungssätze vor:

Portugal und Irland:	75%
Spanien:	70%
Griechenland:	65%
Deutschland und Italien:	60%
Vereinigtes Königreich und Finnland:	50%

(Die übrigen Mitgliedstaaten sehen keine Anwendung dieser Maßnahme in unter Ziel 1/6 fallenden Gebieten vor).

7. FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

Berechnung der Gesamtkosten

a) Gründungsbeihilfen und Beihilfen zum Verwaltungsbetrieb

Die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 sieht in Artikel 14 für die ersten fünf Jahre Beihilfebeträge in Höhe von jeweils 5%, 5%, 4%, 3% und 2% des Wertes der von der Tätigkeit der Erzeugerorganisation erfaßten vermarkteten Erzeugung vor.

Der Entwurf der neuen Marktorganisation (Dok. VI/3100/95) sieht eine Beihilfegewährung für vier Jahre und eine Festsetzung der Beträge nach dem Verfahren des Artikels 45 (Verwaltungsausschuß für Obst und Gemüse) vor. Ohne diesen künftigen Entscheidungen vorzugreifen ließen sich diese Beiträge für die betreffenden vier Jahre auf 5%. 5%,5% und 4% der vermarkteten Erzeugung veranschlagen, also auf insgesamt 19%.

Der Betrag dieser Beihilfe für vier Jahre würde also in etwa dem nach der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 zu veranschlagenden Beihilfebetrag für fünf Jahre (ebenfalls 19%) entsprechen.

Portugal wird bereits durch einen Höheren Beihilfesatz begünstigt (VO 746/93), sodaß sich die Prozentsätze auf 10%, 10% 10% und 8% belaufen könnten

b) Investitionsbeihilfen

Der Entwurf der neuen Marktorganisation (Dokument VI/3100/95) schlägt in Artikel 15 Absatz 2 Buchstabe b Beihilfen zur Deckung der Investitionen vor, die für die Anerkennung erforderlich sind.

Die für die Investitionsbeihilfen vom EAGFL, Abteilung Ausrichtung, aufzubringenden Mittel werden für eine Anfangszeit von sechs Jahren auf 15 bis 20 MECU geschätzt (etwa 20% des Jahresdurchschnittsausgaben, die gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 866/90) im Zeitraum 1991-93 für Obst und Gemüse angefallen sind.

Obgleich die Gewährung der Investitionsbeihilfe im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 866/90 erfolgen könnte, sieht Artikel 14 Absatz 2 der mit Dokument VI/3100/95 vorgeschlagenen Verordnung eine Reihe von Maßnahmen zur Erlangung der Anerkennung der Erzeugerorganisationen vor.

Diese Beihilfe, deren Gewährung von der Absolvierung des Anerkennungsverfahrens abhängt, kann demnach als Alternative zur Finanzierung aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 86/90 betrachtet werden. Daher dürften sich die Investitionsbeihilfen gar nicht finanziell auswirken, da sie durch eine geringere

Ausschöpfung der Finanzierung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 866/90 in gleicher Höhe wettgemacht werden.

c) Anhang I enthält eine Schätzung der voraussichtlichen Zahl der für Gründungsbeihilfen in Frage kommenden Erzeugerorganisationen sowie eine Prognose der prozentualen Aufteilung auf die einzelnen Ziele und der verschiedenen Kofinanzierungssätze.

d) Die vorliegenden Daten über den Marktwert des von den Erzeugerorganisationen vermarkteten Obsts und Gemüses sind äußerst spärlich. Zwei Prognosen lassen sich allerdings anstellen:

Gesamtwert der jährlichen Obst- und Gemüseerzeugung EG-12	32.000MECU
Anteil Erzeugervereinigungen	± 60%
Anzahl Erzeugerorganisationen in der Gemeinschaft	± 1.400
Durchschnittserzeugung je E.O.	13 MECU

Ungefährer Zeitplan für Mittelbindungen und Zahlungsermächtigungen

Anhang II bietet einen Überblick über den ungefähren Mittelbedarf für die neuen Gründungsbeihilfen zugunsten von Erzeugerorganisationen im Sektor Obst und Gemüse nach Mitgliedstaaten, Jahren (Zeitraum 1996/2001) und Zielen.

Auch der voraussichtliche Mittelbedarf für die neuen Investitionsbeihilfen ist in Anhang II nach Zielen aufgeschlüsselt.

8. VORGESEHENE BETRUGSBEKÄMPFUNGSMASSNAHMEN

Für die aus dem EAGFL, Abteilung Ausrichtung, finanzierte Beihilferegelung nach diesem Vorschlag gelten die Artikel 23 (Finanzkontrolle) und 24 (Verringerung, Aufhebung und Aussetzung von Beihilfen) der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 hinsichtlich der Koordinierung der Strukturfonds.

Da es sich dabei um eine strukturpolitische Intervention handelt, gilt ferner die Verordnung (EWG) Nr. 1681/94 der Kommission betreffend Unregelmäßigkeiten und die Wiedereinziehung zu Unrecht gezahlter Beträge im Rahmen der Finanzierung der Strukturpolitiken sowie die Einführung eines einschlägigen Informationssystems.

9. ELEMENTE DER KOSTEN/NUTZEN-ANALYSE

Spezifische quantifizierbare Ziele, Beihilfeberechtigte

Schon jetzt bilden die Erzeugerorganisationen einen Grundpfeiler der bestehenden GMO. Die Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik nimmt sie noch stärker in die Pflicht, damit folgende Ziele verwirklicht werden können:

- Bündelung des Angebots,
- Planung der Erzeugung,
- Drosselung der Erzeugungskosten,
- Förderung umweltfreundlicher Praktiken,
- Verwaltung der Rücknahmen.

Angesichts der jetzigen Lage der Erzeugerorganisationen sind zwei weitere Erwägungen von Belang:

- die Schwäche bzw. die geringe Zahl der Erzeugerorganisationen in bestimmten Regionen der Gemeinschaft,
- das Bestehen von Erzeugerorganisationen, die auf Rücknahmen bedacht sind, nicht hingegen auf eine marktgerechte Erzeugung.

Diese Lage erfordert zwei allgemeine Maßnahmen:

- Unterstützung der Erzeugerorganisationen zur Erlangung einer größeren Marktbedeutung; Förderung der Gründung solcher Organisationen dort, wo es noch keine gibt;
- Zugrundelegung restriktiverer Gemeinschaftskriterien für die Anerkennung von Erzeugerorganisationen durch die Mitgliedstaaten.

Für bereits bestehende, aber noch nicht anerkannte Erzeugerorganisationen werden diese Maßnahmen im Rahmen von Anpassungsprogrammen innerhalb einer Übergangszeit von vier Jahren getroffen.

Für neue Erzeugerorganisationen schlägt die GMO eine Maßnahme vor, die die Gewährung von Beihilfen vorsieht, um

- die Gründung von Erzeugerorganisationen zu fördern und deren Verwaltungsbetrieb zu erleichtern;
- einen Teil der Investitionen zu decken, die zur Anerkennung von Erzeugerorganisationen notwendig sind.

Beihilfeberechtigte

Beihilfeberechtigt sind die Erzeugerorganisationen, die folgende Voraussetzungen erfüllen:

- jede neue oder gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 noch nicht anerkannte Erzeugerorganisation, die jedoch von dem betreffenden Mitgliedstaat vorläufig aufgrund eines von der Erzeugerorganisation vorgelegten abgestuften Anerkennungsplans anerkannt wurde. Dieser Plan enthält die Bestandteile, die für eine Anerkennung gemäß Artikel 11 der mit dem Dokument VI/3100/94 vorgeschlagenen Verordnung erforderlich sind.
- Diese Maßnahmen betreffen hingegen nicht solche Erzeugerorganisationen, die bereits die Bedingungen des Artikels 11 des Verordnungsvorschlags (VI/3100/95/ erfüllen.

Begründung der Maßnahme

Die Intensivierung der Startbeihilfen ist gerechtfertigt, weil es notwendig ist, unter Verschärfung der Anerkennungskriterien den noch recht unzufriedenstellenden Betrieb bestimmter Erzeugerorganisationen zu verbessern bzw. um die Effizienz anderer zu stärken.

Die Vorteile der Aktion im Vergleich zu den vergangenen Maßnahmen bestehen zum einen darin, daß eine stärkere Konzentration des Angebots erzielt werden soll, vor allem in den Regionen, in denen die Erzeugerorganisationen noch eine Ausnahmeerscheinung sind, und zum anderen in der Beseitigung der Probleme mit solchen Erzeugerorganisationen, die ihre Existenzberechtigung lediglich in der Rücknahmeverwaltung zur Erlangung von Strukturbeihilfen finden.

Die Bündelung des Angebots soll freiwillig mit Hilfe von besonderen Vermarktungsdiensten durchgeführt werden, die die Erzeugerorganisationen ihren Mitgliedern anbieten können. Die Startbeihilfen zugunsten von Erzeugerorganisationen leisten einen bedeutenden Beitrag zur Verbesserung der Effizienz der Vermarktung. Diese Maßnahmen bewirken vor allem eine Bündelung des Angebots, eine effizientere Vermarktung und eine bessere Integration der Umweltschutzmaßnahmen.

Begleitung und Bewertung

Die Effizienz der Maßnahmen läßt sich vor allem an ihren unmittelbaren Ergebnissen (Rücknahmen und Marktwert der vermarkteten Erzeugung) ablesen.

Andere, kurzfristig aber weniger spürbare Auswirkungen zeigen sich bei der Drosselung der Produktionskosten, der Preisregulierung und beim Umweltschutz.

Die Bewertung der Maßnahme geschieht in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten, die Bericht erstatten müssen über die zahl der Erzeugerorganisationen, die die Maßnahme in Anspruch genommen haben, sowie über den Marktwert der Erzeugung in Prozenten der landesweiten Erzeugung.

Da es sich um eine strukturpolitische Intervention handelt, gelten für die Maßnahme die Artikel 25 (Begleitung) und 26 (Bewertung) der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 hinsichtlich der Koordinierung der verschiedenen Strukturfonds.

Zusammenhang mit der Finanzplanung

Die Finanzierung ist im Rahmen der Mittel für die Ziele 1 und 5a für den Zeitraum 1994-99 (1995-99 für die neuen Mitgliedstaaten) gewährleistet. Die durch die vorgeschlagene Regelung eingeführten Beihilfen wirken sich nicht zusätzlich auf den Gemeinschaftshaushalt aus, da sie durch die Budgets gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72, die der jährlichen Indexierung unterliegenden Erzeugnisse bzw. die Übertragung von eigentlich für andere Zwecke vorgesehenen Mitteln im Rahmen der regelmäßigen Überprüfung der Finanzplanung innerhalb dieser Budgets gedeckt sind.

ANHANG I

1- ZAHL DER EO, DENEN DIE NEUEN BEIHILFEN ZUGUTE KOMMEN (1)

MS	1996	1997	1998	1999	2000	2001	summe
AT	3	3	5	3	3	3	20
DE	3	2	2	1	0	0	8
EL	4	4	3	2	1	2	16
ES	15	15	14	6	6	6	62
FI	7	9	10	12	11	11	60
FR	0	1	0	0	1	0	2
IR	0	0	1	0	0	0	1
IT	3	3	2	1	1	1	11
PT	10	10	10	8	5	5	48
UK	0	0	1	0	0	0	1
INSGESAMT	45	47	48	33	28	28	229
KUM.	45	92	140	173	201	229	-

2 - BEMESSUNGSGRUNDLAGE ZUR KOFINANZIERUNG DER EO, DENEN DIE NEUEN BEIHILFEN ZUGUTE KOMMEN (2)

(mio. ecu)

MS	1996	1997	1998	1999	2000	2001	summe
AT	1,95	3,90	7,15	8,71	8,71	8,45	38,87
DE	1,95	3,25	4,55	4,81	2,99	1,69	19,24
EL	2,60	5,20	7,15	7,93	5,98	4,81	33,67
ES	9,75	19,50	28,60	30,55	24,70	18,98	132,08
FI	4,55	10,40	16,90	23,79	26,13	27,30	109,07
FR	0,00	0,65	0,65	0,65	1,17	0,65	3,77
IR	0,00	0,00	0,65	0,65	0,65	0,52	2,47
IT	1,95	3,90	5,20	5,46	4,16	2,99	23,66
PT	13,00	26,00	39,00	46,80	40,30	33,80	198,90
UK	0,00	0,00	0,65	0,65	0,65	0,52	2,47
INSGESAMT	35,75	72,80	110,50	130,00	115,44	99,71	564,20

3 - GESCHÄTZTE AUFTEILUNG AUF DIE EINZELNEN ZIELE

MS	% AUFTEILUNG			MS	% KOFINANZIERUNG		
	01/6 (3)	5A-5A	5A-5B		01/6 (5)	5A-5A	5A-5B
		(4)				(6)	
AT	0%	40%	60%	AT	0%	50%	50%
DE	100%	0%	0%	DE	60%	50%	50%
EL	100%	0%	0%	EL	65%	50%	50%
ES	65%	9%	26%	ES	70%	50%	50%
FI	12%	22%	66%	FI	50%	50%	50%
FR	0%	50%	50%	FR	0%	50%	50%
IR	100%	0%	0%	IR	75%	50%	50%
IT	42%	38%	20%	IT	60%	50%	50%
PT	100%	0%	0%	PT	75%	50%	50%
UK	8%	23%	69%	UK	50%	50%	50%

ANMERKUNGEN

(1)Schätzung des Referats DG VI-E.1

(2)Durchschnittserzeugung je EO schätzungsweise 13 Mio. ECU, Beihilfebeträge für die ersten drei Jahre 5% (PT 10%) und 4% (PT 8%) für das vierte Jahr.

(3)Prognose aufgrund der finanziellen Abwicklung der Vorjahre (1989-93) der Verordnung (EWG) 1035/72. Im Falle Finnlands wurde für 1995-1999 von einer ungefähren Aufteilung auf die Ziele 6 und 5a ausgegangen.

(4)Prognose aufgrund der Aufteilung der ungefähren Finanzplanung 5a für den Zeitraum 1994-99.

(5)Gemäß den der Kommission vorgelegten Planungsdokumenten

(6)Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1282/94.

ANHANG II

UNGEFÄHRER ZEITPLAN DER MITTEL FÜR DIE NEUEN BETRIEBSGRÜNDUNGSBEIHILFEN FÜR EO

(Artikel 14 Absatz 2 Buchstabe a der Unterlage VI/3100/94

(Mio. ECU)

MS	1996			1997			1998			1999			2000			2001		
	01/6	5A-5B	5A-5B	01/6	5A-5B	5A-5B	01/6	5A-5B	5A-5B	01/6	5A-5B	5A-5B	01/6	5A-5B	5A-5B	01/6	5A-5B	5A-5B
AT	0,0	0,4	0,6	0,0	0,8	1,2	0,0	1,4	2,1	0,0	1,7	2,6	0,0	1,7	2,6	0,0	1,7	2,5
DE	1,2	0,0	0,0	2,0	0,0	0,0	2,7	0,0	0,0	2,9	0,0	0,0	1,8	0,0	0,0	1,0	0,0	0,0
EL	1,7	0,0	0,0	3,4	0,0	0,0	4,6	0,0	0,0	5,2	0,0	0,0	3,9	0,0	0,0	3,1	0,0	0,0
ES	4,4	0,4	1,3	8,9	0,9	2,6	13,0	1,3	3,8	13,9	1,3	4,0	11,2	1,1	3,2	8,6	0,8	2,5
FI	0,3	0,5	1,5	0,6	1,1	3,4	1,0	1,9	5,6	1,4	2,6	7,9	1,6	2,9	8,6	1,6	3,0	9,0
FR	0,0	0,0	0,0	0,0	0,2	0,2	0,0	0,2	0,2	0,0	0,2	0,2	0,0	0,3	0,3	0,0	0,2	0,2
IR	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,5	0,0	0,0	0,5	0,0	0,0	0,5	0,0	0,0	0,4	0,0	0,0
IT	0,5	0,4	0,2	1,0	0,7	0,4	1,3	1,0	0,5	1,4	1,0	0,6	1,0	0,8	0,4	0,8	0,6	0,3
PT	9,8	0,0	0,0	19,5	0,0	0,0	29,3	0,0	0,0	35,1	0,0	0,0	30,2	0,0	0,0	25,4	0,0	0,0
UK	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,1	0,2	0,0	0,1	0,2	0,0	0,1	0,2	0,0	0,1	0,2
Insges.	17,8	1,7	3,6	35,3	3,7	7,7	52,5	5,8	12,4	60,4	7,0	15,4	50,3	6,8	15,4	40,9	6,3	14,7

UNGEFÄHRER ZEITPLAN FÜR DIE MITTEL FÜR DIE NEUEN INVESTITIONSBEIHILFEN

(Artikel 14 Absatz 2 Buchstabe der Unterlage VI/3100/94

(Mio. ECU)

MS	1996			1997			1998			1999			2000			2001		
	01/6	5A-5B	5A-5B	01/6	5A-5B	5A-5B	01/6	5A-5B	5A-5B	01/6	5A-5B	5A-5B	01/6	5A-5B	5A-5B	01/6	5A-5B	5A-5B
INGES.	9,6	2,4	5,5	9,6	2,4	5,5	9,6	2,4	5,5	9,6	2,4	5,5	9,6	2,4	5,5	9,6	2,4	5,5

FINANZBOGEN

1. Bezeichnung des Vorhabens

Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse

(Artikel 39: Einsetzung einer besonderen Inspektorengruppe für den Sektor Obst und Gemüse)

2. Haushaltslinie

Teil A des Haushaltsplans für die Kosten für Beamte
Teil B des Haushaltsplans für hinzugezogene Sachverständige (Linie B2-511, Kontrollen in der Landwirtschaft)

3. Rechtsgrundlage

Artikel 42 und 43 des Vertrags über die EU

4. Beschreibung der Maßnahme

ZIELE

Das Vorhaben ist Teil der Maßnahmen, die im Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse vorgesehen sind.

Mit der Kontrollmaßnahme soll die korrekte und einheitliche Anwendung der Gemeinschaftsvorschriften in dem betreffenden Sektor gewährleistet werden.

DAUER

Die Maßnahme soll ab 1996 durchgeführt werden. Die vorgeschlagene Verordnung sieht keine Befristung vor.

5. Klassifizierung der Ausgabe

Nichtobligatorische Ausgabe

Nichtgetrennte Mittel bei Teil A; getrennte Mittel bei Teil B.

6. Art der Ausgabe

Einstellung von 3 A-Beamten

Übernahme (100 %) der Kosten (Fahrt- und Aufenthaltskosten) für die Kontrollbesuche der von der Kommission beauftragten Sachverständigen.

Die Sachverständigen werden von der Komission jeweils für die einzelnen Kontrollbesuche bestellt.

7. Finanzielle Auswirkungen

Die Ausgaben unter Teil B des Haushaltsplans betreffen die Kosten für Kontrollbesuche der hinzugezogenen Sachverständigen (Reise- und Aufenthaltskosten).

7.1 Berechnung der Gesamtkosten der Maßnahme

Die Fahrtkosten werden auf durchschnittlich 1000 ECU je Kontrollbesuch/Sachverständiger veranschlagt. Für das Tagegeld werden 116,85 ECU je Tag angesetzt.
Die Anzahl der jährlichen Kontrollbesuche der Gruppe (Beamte und Sachverständige) beträgt 90 (6/Jahr x 15 MS), wobei 70 der durchschnittlich 5-tägigen Besuche von Sachverständigen durchgeführt werden. Für jeden Kontrollbesuch werden zwei Personen abgestellt.

7.2 Aufschlüsselung der Kosten für die Maßnahme

Die Kosten für einen normalen Kontrollbesuch sind wie folgt aufgeteilt:

- Fahrtkosten (2 Personen zu je 1.000 ECU) =2000 ECU
- Tagegeld (5 Tage x 2 Personen x 116,85 ECU =1169 ECU

insgesamt je Kontrollbesuch 3169 ECU

Summe für die Maßnahme (3169 x 70) 221 830 ECU

8. Vorgesehene Betrugsbekämpfungsmaßnahmen

Die der Inspektorengruppe übertragenen Aufgaben haben den Zweck, das Betrugsrisiko in den einzelnen Kontrollbereichen in möglichst engen Grenzen zu halten.

9. Elemente der Kosten-Nutzen-Analyse

9.1 Ziele. Zielgruppe

Die Inspektorengruppe soll darauf achten, daß die Verordnung korrekt angewendet wird. Anhang IV des Vorschlags enthält eine nichterschöpfende Aufzählung der Kontrollbereiche wie:

- die Kontrolle der Einhaltung der Qualitätsnormen
- die Kontrolle der Erzeugerorganisationen und die Verwendung der öffentlichen Mittel durch diese Organisationen
- die Kontrolle der Rücknahmemaßnahmen
- die Kontrolle der Anwendung der Regeln für den Handel mit Drittstaaten.

Die Kontrollmaßnahme ist in allen Mitgliedstaaten durchzuführen.

9.2 Begründung der Maßnahme

Die derzeitige Inspektorengruppe besteht aus einem Beamten und einem Bediensteten auf Zeit. Sie sollte verstärkt werden, um die korrekte Anwendung der Gemeinschaftsvorschriften in diesem Sektor zu gewährleisten. Der an den Rat und das Europäische Parlament gerichtete Bericht der Kommission über die Tätigkeiten dieser

Inspektorengruppe in den Jahren 1992 und 1993 (KOM(94) 271) beweist, daß diese Kontrollen begründet sind.

Das Subsidiaritätsprinzip wird eingehalten, da die von den Mitgliedstaaten durchgeführten Kontrollen keineswegs ersetzt, sondern vielmehr vereinheitlicht werden sollen. Ein gutes Mittel hierzu ist es, Sachverständige aus den 15 Mitgliedstaaten hinzuziehen

9.3 Begleitung und Bewertung

Als Leistungsindikatoren werden vor allem meßbare Werte verwendet (Anzahl der kontrollierten Erzeugerorganisationen, Rücknahmevolumen, Vertriebsstellen für Obst und Gemüse).

Die Bewertung der Maßnahme erfolgt in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten. Der EAGFL veröffentlicht jährlich einen Bericht über die Kontrolltätigkeiten.

Jede bei einem Kontrollbesuch gewonnene Information und/oder gemachte Feststellung, die einen Verdacht auf betrügerische Pratiken nahelegen, welche den finanziellen Interessen der Gemeinschaft schaden, müssen dem Generalsekretariat/der UCLAF unverzüglich mitgeteilt werden, die den Vorgang daraufhin überprüft.

10. Verwaltungsausgaben

Für die vorgeschlagene Maßnahme müssen der besonderen Inspektorengruppe für den Sektor Obst und Gemüse drei zusätzliche Beamte zugewiesen werden.

Die Sachverständigen werden nur punktuell für Kontrollbesuche in den Mitgliedstaaten hinzugezogen.

Die tatsächliche Bereitstellung der benötigten Verwaltungsmittel ergibt sich aus der jährlichen Entscheidung der Kommission über den Einsatz der Ressourcen, insbesondere unter Berücksichtigung der von der Haushaltsbehörde gewährten zusätzlichen Stellen und Mittel.

Die Zusatzforderungen dürfen jedoch keinesfalls die Entscheidung der Kommission über den Einsatz der Ressourcen beeinflussen.

10.1 Auswirkungen auf die Stellenanzahl

Art der Beschäftigung		für die Abwicklung des Vorhabens erforderliches Personal		davon		Dauer
		Planstellen	Zeitbedienstete	in der GD oder dem betreffenden Dienst bereits vorhandenes Personal	zusätzliches Personal	
Beamte oder Zeitbedienstete	A B C	3 1	1	1 1	3 -	unbefristet
Sonstige						
zusammen		4	1	2	3	-

Das Kontrollpersonal soll seine Arbeit ab 1996 aufnehmen.

10.2 Finanzielle Gesamtauswirkungen der Einstellung von zusätzlichem Personal

	Beträge	Berechnungsmethode
Beamte Zeitbedienstete Sonstige	341 600 ECU - -	Ein A4-Beamter und zwei A6-Beamten. Der Betrag wird auf der Grundlage der durchschnittlichen Kosten für einen Posten im Jahre 1995 berechnet.
zusammen	341 600 ECU	

10.3 Erhöhung sonstiger Verwaltungsausgaben aufgrund der Maßnahme

HAUSHALTSLINIE	BETRÄGE	BERECHNUNGSWEISE
A-1300 (1106) Dienstreisekosten	63 380	Berechnungsgrundlage Die Reisekosten werden auf durchschnittlich 1000 ECU veranschlagt. Für die Aufenthaltskosten wurde ein Pauschalbetrag von 116,85 ECU/Tag zugrunde gelegt. Es sind jährlich 20 Kontrollbesuche von durchschnittlich fünftägiger Dauer vorgesehen. Das Kontrollteam besteht aus zwei Personen. **Kosten:** Die Kosten für einen Standard-Kontrollbesuch betragen somit: *Fahrtkosten* (2 Pers. x 1000 ECU) = 2000 ECU Tagegeld (5 Tage x 2 Pers. x 116,85 ECU/Tag) = 1169 ECU *GESAMTBETRAG JE KONTROLL-BESUCH*: 3169 ECU Anzahl der Kontrollbesuche *20 Kontrollbesuche* **GESAMTKOSTEN** (20 x 3169) = **63 380 ECU**
GESAMT	**63 380 ECU**	

Teil A	**404 980 Ecu**	
Teil B	**221 830 Ecu**	
GESAMTKOSTEN	**626 810 Ecu**	

ISSN 0256-2383

KOM(95) 434 endg.

DOKUMENTE

DE 03

Katalognummer: CB-CO-95-515-DE-C

ISBN 92-77-94268-1

Amt für amtliche Veröffentlichung der Europäischen Gemeinschaften
L-2985 Luxemburg